Die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs.

Nach dem V. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

PAUL HUFENBECHER

Referendar in Elberfeld.

ACAD. LEGO.BAT. BIBL.

1912.

Wuppertaler Akt.-Druckerei, Elberfeld.

Referent:

Professor Dr. Chr. Meurer.

Meinen Eltern in Dankbarkeit
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0072

Inhalt.

I. Einleitender Teil.

§ 1. Uebersicht über die beiden Haager Friedenskonferenzen 9

II. Hauptteil.

Das Recht der zweiten Haager Friedenskonferenz.

A. Die Verhandlungen.

§ 2. Die zweite Kommission 14

I. Abschnitt.

Die Rechtsstellung der neutralen Staaten.

1. Titel.

Die Vorschläge der Regierungen und ihre Beratung.

1. Kapitel.

Die Vorschläge der Regierungen.

§ 3. Die Vorschläge von Frankreich, Dänemark und Japan 16
§ 4. Die Abänderungsvorschläge von England, der Schweiz, den Niederlanden, Deutschland und Belgien 19

2. Kapitel.

§ 5. Die Erörterung in der Unterkommission 24

2. Titel.

Die Entwürfe des Abkommens und ihre Beratung.

1. Kapitel.

Die Entwürfe.

§ 6. Der vom Prüfungsausschuß ausgearbeitete Entwurf . . 34
§ 7. Der von der Kommission ausgearbeitete definitive Entwurf 37

2. Kapitel.

Die Beratung der Entwürfe.

§ 8. Der Bericht Borel's über die Arbeiten des Prüfungsausschusses in der Kommission 38
§ 9. Die Beratung in der Kommission 49
§ 10. Der Bericht Borel's und die endgültige Abstimmung in der Vollkonferenz 55

II. Abschnitt.

Die Rechtsstellung neutraler Personen in kriegführenden Staaten.

1. Titel.

Die Vorschläge der Regierungen und ihre Beratung.

1. Kapitel.

Die Vorschläge der Regierungen.

§ 11. Der Vorschlag von Deutschland 57
§ 12. Die Abänderungsvorschläge von Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Luxemburg, Serbien und den Niederlanden 63

2. Kapitel.

§ 13. Die Erörterung in der Unterkommission 67

2. Titel.

Die Entwürfe des Abkommens und ihre Beratung.

1. Kapitel.

Die Entwürfe.

§ 14. Der vom Prüfungsausschuß ausgearbeitete Entwurf . 91
§ 15. Die Zusatzanträge von England, Belgien und Frankreich zu diesem Entwurf 95
§ 16. Der von der Kommission ausgearbeitete erste und der definitive Entwurf 97

2. Kapitel.

Die Beratung der Entwürfe.

§ 17. Der Bericht Borel's über die Arbeiten des Prüfungsausschusses in der Kommission 100
§ 18. Die Beratung in der Kommission 106
§ 19. Der Bericht Borel's und die erste Beratung in der Vollkonferenz 114
§ 20. Die erneute Beratung in der Kommission 116
§ 21. Der Ergänzungsbericht Borel's und die endgültige Abstimmung in der Vollkonferenz 121

Schlußbemerkung zu den Verhandlungen.

§ 22. Die Anwendung, Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens 123

B. Das nach dem V. Abkommen geltende Recht.

I. Abschnitt.

Die territoriale Neutralität.

§ 23. Rechte und Pflichten der neutralen Staaten 125
§ 24. Bei den Neutralen internierte und verpflegte Angehörige der kriegführenden Armeen 130

II. Abschnitt.

Die nichtterritoriale Neutralität.

§ 25. Neutrale Personen 133
§ 26. Das neutrale Eisenbahnmaterial 135

III. Schlußteil.

§ 27. Würdigung des Abkommens und Ausblick in die Zukunft 136

Anhang.

Französischer und deutscher Wortlaut des V. Abkommens.

Literaturverzeichnis.

Actes et Documents de la Deuzième Conférence de la Paix. Martinus Nijhoff, La Haye 1908.

Boidin, Les Lois de la Guerre et les deux conférences de la Haye 1899, 1907.

Bokanowski, La deuzième conférence de la paix, Revue de la paix, novembre-decembre 1907.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten. Nördlingen 1878.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis; übersetzt von Grah. Berlin 1904.

Descamps, L'Etat neutre à Titre permanent, Paris, Bruxelles 1912.

Die zweite Haager Friedenskonferenz 1907. Herausgegeben vom K. K. Ministerium des Aeußeren in Wien. 1908.

Deutsches Weißbuch über die Ergebnisse der im Iahre 1907 im Haag abgehaltenen zweiten Internationalen Friedenskonferenz. Verhandlungen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session, 1907 Nr. 527.

Ernst, L'oeuvre de la deuxième conférence de la paix. Brüssel et Paris, 1908.

Frankenbach, Die Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten. Marburg 1910.

Fried, Die zweite Haager Friedenskonferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung. Leipzig 1907.

Fried, Handbuch der Friedensbewegung.

Friedenswarte.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1901.

Grotius, De jure belli ac pacis. Amsterdam 1625.

Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien. 1888.

Heilborn, System des Völkerrechts. Berlin 1896.

von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Band 4. Hamburg 1889.

Huber, Das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung. 1908. (Festgabe für den Schweizerischen Juristenverein.)

Kleen, Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des états civilisés. Paris 1898 und 1900.

Lémonon, La seconde conférence de la paix et ses résultats juridiques. Paris 1908.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 6. Auflage. Berlin 1910.

Marinerundschau.

v. Martens, Das internationale Recht der civilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Bergbohm. Berlin 1886.

Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. Band 2. Das Kriegsrecht. München 1907.

Meurer, Luftschiffahrtsrecht. München 1909.

Meurer, Uebersicht über die Arbeiten der ersten Haager Friedenskonferenz. München 1903.

Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz. In der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, herausgegeben von Dr. Th. Niemeyer. Band 17 und 18. Leipzig 1908, 1909. Ebenda Bd. 19—21.

Oppenheim, International Law. Band 2, 1906.

Oppenheim, System des Völkerrechts. Stuttgart und Leipzig 1866.

Reichsgesetzblatt 1910—1912.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.

Schlief, Meditationen zur zweiten Haager Konferenz, in der „Friedenswarte" 1907, Heft 3.

Staatsarchiv, Denkschrift über die zweite internationale Friedenskonferenz. Dem Reichstag vorgelegt. 74. und 75. Band, 1907.

v. Ullmann, Völkerrecht. Band 3 des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Tübingen 1908.

v. Vattel, Le droit des Gens. 1758.

Zorn, Philipp, Die zweite Haager Friedenskonferenz. Novemberheft 1907 der Marinerundschau.

I. Einleitender Teil.

§ 1. Uebersicht über die beiden Haager Friedenskonferenzen.

Um die Wende des 19. Jahrhunderts schien eine neue Periode des Völkerrechts einsetzen zu wollen, wenn auch einzelne kriegerische Zusammenstöße auf dem Erdball um jene Zeit dieser Behauptung nicht das Wort reden. Einen Fortschritt auf dem Gebiete des Völkerrechts bringen aber zweifellos die Ergebnisse der beiden Haager Friedenskonferenzen.

Die erste Konferenz trat infolge der seitens der russischen Regierung gegebenen Anregung (Rundschreiben vom 24. August 1898) am 18. Mai 1899 im Haag zusammen. Außer den beiden Burenstaaten, die mit Rücksicht auf England keine Einladung erhalten hatten,[1]) ferner den Staaten von Zentral- und Südamerika,[2]) sowie dem Kongostaat, waren, ohne einige Liliputstaaten mitzurechnen, sämtliche zivilisierten souveränen Mächte vertreten, im ganzen 26 Staaten. Die in der Schlußakte aufgezählten Ergebnisse der Beratungen genau der Reihe nach anzuführen, würde zu weit gehen. Angedeutet sei nur, daß die Konferenz auf allen angezogenen Gebieten einen beachtenswerten Erfolg zu verzeichnen hatte. Durch feste Bestimmungen des Kriegsrechts ist die Kriegführung humanisiert. Durch die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes ist die Möglichkeit der friedlichen Austragung von Staatenstreitigkeiten gegeben. Eine einzige auf dem Programm stehende Frage erwies sich als unlösbar, die des Kriegsmittel- und Rüstungsstillstandes. Die von der Konferenz gefaßte darauf bezügliche „Resolution" und der von ihr geäußerte „Wunsch" bezeichnen alles,

---

[1]) Liszt, Völkerrecht, S. 31.

[2]) Diese haben auf den panamerikanischen Kongressen von Mexiko und Rio de Janeiro ihren Anschluß an die Haager Konventionen gefordert. (Fried, die zweite Haager Friedens-Konferenz, S. 16.)

was nach dieser Richtung hin zustande gekommen ist. Immerhin haben die Verhandlungen darüber eine Klärung herbeigeführt. Mit einer Kodifikation des Neutralitätsrechtes wurde noch nicht begonnen. Die Friedenskonferenz äußerte nur einstimmig[3]) den Wunsch,[4]) daß eine spätere Konferenz die Rechte und Pflichten der Neutralen regeln möge. Selber hat sie nur vereinzelte Fragen des Neutralitätsrechts in dem von ihr geschaffenen Landkriegsreglement geordnet. Die Gesamtergebnisse der ersten Konferenz sind jedenfalls von größter grundsätzlicher Bedeutung, und die Arbeiten der Vertreter sind doppelt zu bewerten, wenn man bedenkt, daß vor dem Zusammentritt den Regierungen keine sorgfältig ausgearbeiteten Entwürfe unterbreitet worden waren. Vielmehr wurden solche erst bei Beginn, teilweise sogar erst während der Verhandlungen vorgelegt, über die dann eiligst Instruktionen eingeholt werden mußten.[5])

Umsomehr ist das Ergebnis ein außerordentliches, das am besten in der Rede charakterisiert wurde, die der Präsident v. Staal in der Schlußsitzung des Plenums am 29. Juli hielt. Unter anderm führte er aus: „Die Friedenskonferenz ist daran gegangen, die Sätze des Völkerrechts näher zu bestimmen, sie zu entwickeln, sie vollständig zur Anwendung zu bringen. Sie hat in mehrfacher Richtung ein neues Recht geschaffen, welches neuen Notwendigkeiten, dem Fortschritt des zwischenstaatlichen Lebens, den Forderungen des öffentlichen Gewissens, den besseren Bestrebungen der Menschlichkeit entspricht."

Daß die Konferenz von 1899 nur ein Anfang war in der Fortbildung des Völkerrechts, dessen waren sich ihre Vertreter selber vollkommen bewußt. Und das trat auch häufig andeutungsweise in ihren Reden zu Tage. Ganz klar und deutlich sprachen es sogar die Schlußredner aus. So sagte Präsident von Staal: „Sicherlich wird sich dieses Werk . . . . . in der Zukunft entwickeln," und Baron d'Estournelles gab ganz deutlich dem Wunsche Ausdruck, „daß sich unsere Konfe-

[3]) Allerdings mit einigen Stimmenthaltungen.

[4]) Der Wunsch lautete: La conférence émet le voeu que la question des droits et des devoirs des neutres soit inscrite au programme d'une prochaine conférence.

[5]) Meurer, Band I, S. 40.

renz nicht für immer trennt. Sie wird ein Anfang gewesen sein, sie darf kein Ende sein. Wünschen wir, daß, wenn unsere Staaten Versammlungen anregen, sie fortfahren, gemeinsam der Sache der Gesittung und des Friedens zu dienen."[6])

Während so die Vertreter von 1899 durch ihre Hinweise selbst die Brücke zimmerten, die zur Konferenz von 1907 führen sollte, ging die eigentliche Anregung von den Abgesandten einer anderen interparlamentarischen Friedenskonferenz aus, indem die Konferenzteilnehmer der XII. interparlamentarischen Friedenskonferenz von St. Louis am 29. September 1904 dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, Roosevelt, im Weißen Hause zu Washington den Wunsch in einer feierlichen Audienz überreichten, alle Nationen zu einer zweiten Haager Friedenskonferenz einzuladen.[7]) Der Präsident gab seine Zusage. Die nötigen Schritte waren bereits unternommen, Staatssekretär Hay hatte schon Anfragen an die Regierungen erlassen, als sich das durch den Frieden zu Portsmouth freigewordene Rußland der Regierung in Washington gegenüber bereit erklärte, die weiteren Schritte zu übernehmen. Roosevelt räumte dem Zaren bereitwilligst den Vorrang ein.

In der identischen Note vom 16. März 1906[8]) trat Rußland mit positiven Vorschlägen an die Regierungen heran. Nach 4 aufgestellten Punkten des Programms wurde folgendes für die Verhandlungen vorgeschlagen.

I. Die Vervollkommnung des Friedensrechts.
II. Die Fortbildung des Landkriegsrechts.
III. Die Schaffung eines Seekriegsrechts.
IV. Die Ergänzung des Seekriegs-Sanitätsrechts.

---

[6]) Die angezogenen Stellen sind zitiert nach Meurer, Band I, S. 47—50.

[7]) Fried, Handbuch der Friedensbewegung, S. 342. Schon frühere Friedenskongresse (so die Wiener interparlamentarische Konferenz von 1903) hatten den Wunsch nach einer baldmöglichen zweiten Tagung der Haager Konferenz ausgedrückt. (Fried, Handbuch der Friedensbewegung, S. 336.)

[8]) In deutscher Uebersetzung abgedruckt in Fried's Friedenswarte 1906; Meurer, Bd. II, S. 647 ff.; Niemeyer's Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht. Bd. XVII, S. 415.

In Punkt II war auch die Beratung der Behandlung der Neutralen zu Lande vorgesehen.[9])

Nachdem die Königin der Niederlande die Konferenz auf Mitte Juni 1907 einberufen hatte, vereinigten sich am 15. Juni 1907 im Haag die Vertreter der Regierungen.[10])

Beteiligt waren fast sämtliche Staaten Europas, Asiens und Amerikas, insgesamt 45.[11])

Diese zweite Konferenz präsentierte sich als eine Welt-Versammlung. Zum ersten Mal in der Geschichte traten die Vertreter fast aller Staaten zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Aber gerade die Verschiedenartigkeit der vertretenen Staaten mußte notgedrungen die Arbeit und die Einigung ungeheuer erschweren. So muß denn auch zugegeben werden, daß der positive Erfolg weniger groß war, als der moralische.

Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, daß als mißliche Folgen des mondialen Charakters der Konferenz sich die Fiktionen von der Gleichberechtigung der Staaten und der daraus irrtümlich sich ergebenden Fiktion von der Einstimmigkeit der Beschlüsse erwiesen, die bei den Beratungen ein großes Hindernis waren. Ein Hemmnis für die Beschleunigung der Arbeiten war

[9]) Das Programm besagte . . . . 2. Compléments à apporter aux dispositions de la Convention de 1899 relative aut lois et coutumes de la guerre sur terre, entre autres concernant . . . . les droits des neutres sur terre . . . . etc.

[10]) Im Gegensatz zur Konferenz von 1899, die nicht öffentlich war, entschloß sich die von 1907 zu einer Art Halböffentlichkeit insofern, als der Presse nach jeder Sitzung ein auszugsweiser Bericht vorgelesen wurde. Für die Plenarsitzungen wurde eine beschränkte Oeffentlichkeit zugelassen (siehe Fried, Die zweite Haager Friedenskonferenz, S. 21).

[11]) Die Staaten waren: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Türkei, Uruguay und Venezuela. (Die 18 hervorgehobenen Staaten waren auf der ersten Konferenz nicht vertreten.)

ferner der Umstand, daß bei allen Erörterungen um das Recht immer noch die Politik die erste und entscheidende Rolle spielte. Infolgedessen waren auch nicht, wie es eigentlich das Normale gewesen wäre, zur Ausarbeitung einer Rechtsordnung Rechtsgelehrte als führende Vertreter entsandt, sondern Diplomaten, denen die Gelehrten nur gewissermaßen attachiert waren. Hindernd wirkte ferner die Furcht der Diplomaten, man könnte sie für Utopisten halten, wenn sie die neuen Ideen, die bei den Beratungen an sie herantraten, ohne weiteres anerkennen würden.

Aber dennoch ist der Erfolg auf dem Wege zur Staatenassociation ein großer. Die vier im russischen Programm vorgesehenen Beratungspunkte wurden unter vier von der Konferenz gebildete Kommissionen in der Weise verteilt, daß die erste sich mit dem Friedensrechte, die zweite, dritte und vierte mit dem Kriegsrechte und zwar die zweite mit dem Landkriegsrechte, die dritte und vierte mit dem Seekriegsrechte unter Einschluß der Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg beschäftigten. Die Ergebnisse der Beratungen sind in der Schlußakte vom 18. Oktober 1907 zusammengestellt. Sie umfassen 13 Abkommen nebst einer Erklärung und außerdem noch verschiedene Anregungen und Wünsche. Das russische Programm ist damit zum größten Teile erledigt. Auf dem Gebiete des Seekriegsrechts kam allerdings keine erschöpfende Regelung zustande, weil die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen waren. Jedoch berechtigt die Errichtung eines internationalen Prisenhofes, falls das Abkommen ratifiziert und praktisch wird, zu der Hoffnung auf eine sachgemäße Weiterbildung des Seekriegsrechts. Auf dem Gebiete des Landkriegsrechts hat die Konferenz die bestehenden Haager Abkommen von 1899 wesentlich verbessert und durch neue Bestimmungen, teilweise auch durch neue Abkommen ergänzt. So hat sie auch ein besonderes Abkommen über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges geschaffen. Aber während der auf der ersten Friedenskonferenz ausgesprochene Wunsch und das erwähnte russische Programm nur schlechthin von den Rechten und Pflichten der Neutralen sprachen, wurde auf der zweiten Friedenskonferenz eine Teilung des

Stoffes vorgenommen: Die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten einerseits, die Rechte und Pflichten der neutralen Untertanen andererseits.[12])

Wie sich die Verhandlungen über diesen Punkt gestalteten, soll im I. Hauptteil dieser Abhandlung dargestellt werden, während daran anschließend das nach dem 5. Abkommen geltende Recht zu einer kurzen Darstellung gelangen soll. Der Schlußteil endlich wird eine Würdigung des 5. Abkommens bringen, sowie einen Ausblick auf die vermutlich künftige Entwicklung der Frage.

II. Hauptteil.

Das Recht der zweiten Haager Friedenskonferenz.

A. Die Verhandlungen.

§ 2. Die zweite Kommission.

Die Gesamtheit der auf der Tagesordnung stehenden Fragen in Plenarsitzungen zu verhandeln, war zweifellos zu umständlich. Es erfolgte deshalb in der zweiten Plenarsitzung vom 19. Juni die Konstituierung der Kommissionen und die Verteilung des Beratungsstoffes an diese, auf Grund des ursprünglichen russischen Programms. Im Laufe der Verhandlungen haben sich die Kommissionen in weitere Unterkommissionen, diese wieder in Prüfungs- und Redaktionsausschüsse geteilt. Die Frage der Behandlung der Neutralen zu Lande fiel als zum Landkriegsrecht gehörig, das nach dem russischen Programm als zweiter Punkt anstand, der zweiten Kommission zu.

Sie bestand aus 81 Mitgliedern. Das Präsidium hatte der belgische Bevollmächtigte M. A. Beernaert inne. Die Interessen Deutschlands vertraten der Botschafter Marschall von Bieberstein, Generalmajor von Gündell und Gesandtschaftsrat Göppert.

Auf Vorschlag des Präsidenten[1]) teilte sich die Kommission zur Erledigung der einzelnen für sie bestimmten Programmpunkte in zwei Unterkommissionen, von denen die zweite den Punkt „Rechte und

[12]) Vgl. die zweite Haager Friedenskonferenz 1907, herausgegeben vom K. K. Ministerium des Aeußeren in Wien 1908, S. 14.

[1]) 1. Kommissionssitzung vom 22. Juni.

Pflichten der Neutralen zu Lande" zu bearbeiten hatte. Zu ihrem Präsidenten wurde der niederländische Bevollmächtigte Staatsrat von Asser gewählt.

Der von den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgesprochene Gedanke,[2]) daß eine Regelung der Rechte und Pflichten der Neutralen eine allgemeine Bedeutung habe und diese Frage das Interesse und Wohlergehen aller Nationen berühre, daß der Neutrale mehr wie ein Zuschauer im Kriege sei, daß seine Zurückhaltung oder sein Eingreifen einen fühlbaren Einfluß auf die Gestaltung des Krieges haben könne, ebenso wie dieser auf die Stellung der Neutralen, wurde von der Konferenz und besonders von der Kommission mit dem Verständnis aufgenommen, das von ihr zu erwarten war.

Bereits in der ersten Kommissionssitzung legte der deutsche Bevollmächtigte Geh. Legationsrat Kriege einen Vorschlag seiner Regierung über „Die Behandlung neutraler Personen in kriegführenden Staaten" vor. Gleichzeitig stellte der Vertreter Frankreichs[3]) die Unterbreitung eines Vorschlages seiner Regierung über „Rechte und Pflichten der Neutralen zu Lande" in Aussicht. Wie wir nachher sehen werden, bezog er sich inhaltlich nur auf die Rechtsstellung neutraler Staaten.

Zum ersten Mal tritt uns hier eine Teilung des Stoffes entgegen.[4]) Es wird sich deshalb empfehlen, auch in dieser Arbeit die Rechtsstellung neutraler Staaten von der Rechtsstellung neutraler Personen getrennt zu behandeln.

Den Begriff und die Rechtsstellung einer in einem Kriege als neutral angesehenen Person kann man erst aus dem Begriff eines neutralen Staates entwickeln. Denn neutrale Personen sind Angehörige eines neutralen Staates.[5]) Aus eben diesem Grunde wollen wir zunächst den Verhandlungen über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten eine kurze Darstellung gönnen.

---

[2]) Enthalten in dem Circulaire du 21. octobre 1904 pour la réunion d'une nouvelle conférence internationale de la Paix à la Haye.

[3]) Divisionsgénéral Amourel.

[4]) Vgl. oben S. 7.

[5]) Kleen, Bd. I, S. 147 gibt eine Begriffsbestimmung.

I. Abschnitt.
Die Rechtsstellung der neutralen Staaten.

1. Titel.
Die Vorschläge der Regierungen und ihre Beratung.

1. Kapitel.
Die Vorschläge der Regierungen.

§ 3. Die Vorschläge von Frankreich, Dänemark und Japan.

Den ersten größeren Vorschlag brachte Frankreich, [1] [2]) wie schon in der ersten Kommissionssitzung von Amourel angekündigt war. Er umfaßt vier Artikel und stellt, obwohl er anfangs ganz allgemein „Rechte und Pflichten der Neutralen zu Lande" betitelt war, nur Grundsätze für neutrale Staaten auf. Mit Artikel 1 lehnt Frankreich die Verantwortung eines neutralen Staates für solche Handlungen seiner Untertanen, über die eine Kriegspartei Klage führen würde, im allgemeinen ab. Verantwortlich sei der neutrale Staat nur dann, wenn jene Handlungen auf seinem eigenen Gebiet begangen worden seien.[3]) Nach Artikel 2[4]) kann ein neutraler Staat auf seinem Gebiet die Bildung von Kombattantenkorps oder die Eröffnung von Werbebureaus zugunsten der Kriegführenden nicht dulden. Dagegen soll er nicht dafür verantwortlich sein, daß einzelne seiner Untertanen

---

[1]) S. Bd. III, S. 256, Nr. 24 der Deuzième conférence internationale de la Paix, La Haye, 15. Juin—18. Octobre 1907. Actes et documents, la Haye, imprimerie nationale 1907, Martinus Nijhoff 1908. Dieses Werk wurde von der niederländischen Regierung herausgegeben und enthält die Protokolle der Verhandlungen in der Unterkommission, Kommission, der Vollkonferenz und die verschiedenen Berichte.

[2]) Der Vorschlag wurde übergeben vor der 4. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission.

[3]) Der Antrag lautete: Un Etat neutre ne peut être responsable des actes de ses sujets dont se plaindrait un belligérant que si les actes ont été commis sur son propre territoire. Vgl. zu Anm. 3—6 A. e. d. Bd. III, S. 256. Annexe 24.

[4]) Der Antrag lautete: Un Etat neutre ne peut tolérer sur son territoire la formation de corps de combattants ou l'ouverture de bureaux d'enrôlement au profit d'un belligérant. Mais sa Responsabilité n'est pas engagée par le fait que certains de ses sujets passent la frontière pour aller se mettre au service de l'un ou de l'autre des belligérants.

das Land verlassen, um in den Dienst eines der beiden Kriegführenden zu treten. Artikel 3 verwirft ferner jede Verpflichtung einer neutralen Macht, die durch seine Untertanen für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr von Waffen und Munition und überhaupt die Lieferung von allem, was einem Heer nützlich sein kann, zu verhindern.[5]) Und endlich verlangt Artikel 4 für Kriegsgefangene, die aus dem Gebiet des Kriegführenden, der sie gefangen hielt, entwichen und in ein neutrales Land gelangt sind, Freilassung.[6])

Dieser Vorschlag Frankreichs erschöpfte natürlich bei weitem nicht das Gebiet der Staatenneutralität. So vermißt man zweifellos die Hervorhebung der Souveränität des neutralen Gebiets. Denn man kann keinem neutralen Staat zumuten, sich damit einverstanden zu erklären, daß eventuell einer der Kriegführenden neutrales Staatsgebiet zur Basis seiner Kriegsoperationen benutzt oder große Truppentransporte hindurchführt. Ueberhaupt kehrt der französiche Vorschlag zu sehr die Pflichten der Neutralen hervor, während er ihnen Rechte kaum zuteil werden läßt. Ein einziges Recht wird ihnen mit Artikel 2 zugesprochen. Lückenhaft ist auch in Artikel 3 die Fassung, nur von Waffen- und Munitionsausfuhr zu reden, während doch dem Durchfuhrhandel dasselbe Zugeständnis gemacht werden muß. Als allgemein gehaltene Ergänzung zu dem Landkriegsabkommen von 1899, das die Frage der Neutralität nur vom Gesichtspunkte der bei Neutralen festgehaltenen Kriegführenden und der bei ihnen in Pflege befindlichen Verwundeten ins Auge faßt, ist er jedoch als ein sehr brauchbarer Vorschlag anzusehen. Nach den Ausführungen des französischen Vertreters[7]) sollte er auch nicht mehr als allgemein durch die Wissenschaft

[5]) Un Etat neutre n'est pas tenu d'empêcher ses sujets d'exporter des armes, munitions et, en général, de fournir tout ce qui peut être utile à une armée, pour le compte de l'un ou de l'autre des belligérants.

[6]) Les prisonniers qui, s'étant échappés du territoire du belligérant qui les retenait, arrivent dans un pays neutre, doivent y être laissés libres.

[7]) A. e. d., Bd. III, S. 180.

und das Gewohnheitsrecht bereits anerkannte Einrichtungen bringen. Er sollte als ein Ausgangspunkt, als eine feste Grundlage dienen, auf der man das Ganze aufbauen möchte.

Einen zweiten Vorschlag reichte Dänemark ein. Er enthielt nur die kurze Bestimmung, daß man einem neutralen Staat die Tatsache, daß er seine militärischen Streitkräfte vor Empfang einer Nachricht von Seiten eines Kriegführenden über den Beginn eines Krieges mobil mache, um zu gelegener Zeit die Verteidigung seiner Neutralität vorzubereiten, nicht als eine feindliche Handlungsweise gegen die Kriegsparteien anrechnen könne.[8]) Formell knüpft diese Vorschrift zwar an die Eröffnung der Feindseligkeiten an. Tatsächlich gehört sie aber in das Neutralitätsgebiet. Der Vorschlag war ursprünglich der dritten Kommission, die sich mit dem Neutralitätsrecht im Seekrieg befassen sollte, vorgelegt worden, wurde aber von dort an die zweite Kommission verwiesen.[9])

Außerdem lag noch ein dritter Vorschlag von Seiten Japans vor, der als Verbesserungsvorschlag zu dem Reglement von 1899 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gedacht, von der ersten Unterkommission, in der diese Frage zur Verhandlung stand, an die zweite Unterkommission verwiesen wurde, da er sich auf die Neutralitätsfrage bezog. Nach der ersten Bestimmung sollten Offiziere oder andere Personen, die zu den Streitkräften eines Kriegführenden gehörten oder bei einer neutralen Macht interniert waren, nur mit Zustimmung der feindlichen Partei und unter den durch diese festgesetzten Bedingungen freigelassen oder bevollmächtigt werden, in ihre Heimat zurückzukehren.[10]) [11]) Es sollte ferner das Versprechen,

---

[8]) Der Antrag lautete: Si un Etat neutre mobilise ses forces militaires même avant de recevoir d'un belligérant un avis du commencement d'une guerre, afin de préparer en temps utile la défense de sa neutralité, ce fait ne sera pas considéré comme un acte peu amical envers l'une ou l'autre des Parties en conflit. (A. e. d. Bd. II, S. 260, Annexe 31.)

[9]) A. e. d. Bd. III, S. 220

[10]) Die beiden Bestimmungen waren als neue Artikel 57a und 57b zum Abkommen über Gesetze und Gebräuche im Landkrieg gedacht.

[11]) Der Antrag lautete: Les officiers ou autres personnes appartenant au forces armées d'un belligérant, internés par un Etat

das die in obiger Bestimmung genannten Personen einem neutralen Staat gegeben hatten, demjenigen als gleichgeltend erachtet werden, das sie der feindlichen Partei gegeben hatten.[12])

Auch dieser Vorschlag kam in der zweiten Unterkommission noch nicht zur Verhandlung. Gleichwohl sind die Anträge von Dänemark und Japan hier erwähnt worden, weil sie als Urvorschläge angesehen werden müssen. Dagegen werden sie, wie schon hier bemerkt sei, in den ersten Beratungen vor der Unterkommission fehlen, da dort naturgemäß nur der französische Vorschlag mit den Anträgen anderer Nationen zu diesem einer allgemeinen Prüfung unterzogen wurde. Denn jener war als einziger „Proposition" der zweiten Kommission unterbreitet worden.

Eine Reihe von Regierungen hatte in dankenswerter Weise Verbesserungsvorschläge eingereicht. Diese mögen, wenn sie auch zeitlich auseinanderfallen, im folgenden Paragraphen zur Darstellung gelangen, da sie sachlich zusammengehören.

---

§ 4. Die Abänderungsvorschläge von England, der Schweiz, den Niederlanden, Deutschland und Belgien.

Der erste Abänderungsvorschlag ging von England aus.[1]) Dieser brachte zunächst zu Artikel 4 eine notwendige Ergänzung insofern, als er die Freilassungsverpflichtung auch den Kriegsgefangenen zukommen ließ, die aus feindlichem von einem Kriegführenden besetzten Gebiet entwichen waren. Vollkommen neu waren die Artikel 5 und 6. Artikel 5 verpflichtete den neutralen Staat, auf seinem Gebiet die Errichtung einer funkentelegraphischen Station

---

neutre ne peuvent être mis en liberté ou autorisés à rentrer dans leur pays qu'avec l'assentiment de la partie adverse et aux conditions stipulées par elle. (Vgl. zu Anm. 11 und 12 A. e. d. Bd. III, S. 260, Annexe 32.)

[12]) Der Antrag lautete: La parole donnée à un Etat neutre par les personnes mentionnées dans l'article 57a, sera censée équivalente à celle donnée à la partie adverse.

[1]) Der Antrag lautete: Les prisonniers qui s'étant échappés du territoire du belligérant qui les retenait (ou du territoire ennemi occupé par un belligérant) arrivent dans un pays neutre, doivent y être laissés libres. (Vgl. zu Anm. 1—3 A. e. d. Bd. III, S. 256, Annexe 25, Articles 4—6.)

oder einer jeden anderen Anlage, die der Nachrichtenvermittlung zwischen den Streitkräften zu Wasser und zu Lande dienen sollte, zu verhindern.[2]) Ein weiterer Schutz für die Souveränität neutralen Gebiets war in Zusatzartikel 6 empfohlen. Es sollte jeder Transport von Truppen, Munition und Kriegsproviant für Rechnung eines Kriegführenden durch neutrales Gebiet untersagt sein.[3])

Beide sehr wichtigen Bestimmungen wurden später im definitiven Entwurf beibehalten.

Nur geringe redaktionelle Aenderungen enthielt der zweite Abänderungsvorschlag, den die Schweiz[4]) unterbreitete. Darnach sollte der Wortlaut des Artikels 1 durch folgende präzisere Fassung ersetzt werden: Ein neutraler Staat kann nur in solchen Fällen gezwungen werden, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu unterdrücken, in denen diese Handlungen auf seinem eigenen Gebiete vorgenommen worden sind.[5]) Diese Fassung ist nun unseres Erachtens nicht identisch mit der von Frankreich vorgeschlagenen, obwohl dies Borel in den ersten Beratungen behauptete.[6]) Denn die schweizerische Fassung ist umfassender. Sie statuiert eine Verantwortung für neutralitätswidrige Unternehmungen auch solcher Personen, die keine Untertanen (sujet) des betreffenden neutralen Staates sind, sich aber in seinem Gebiete aufhalten und die Handlung dort vorgenommen haben. Dieselbe Ausdehnung auch auf andere Personen als nur Untertanen des neutralen Staates erbat die Schweiz für Artikel 2, Satz 2. Es

[2]) Der Antrag lautete: Un Etat neutre est tenu d'empêcher l'installation sur son territoire d'une station radio-télégraphique ou de tout autre appareil destiné à servir comme moyen de communication avec les forces belligérantes sur mer ou sur terre.

[3]) Der Antrag lautete: Est interdit tout passage, à travers le territoire neutre, de troupes, de munitions ou d'approvisionnements de guerre pour le compte d'un belligérant.

[4]) Uebergeben in der 4. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission am 19. Juli 1907.

[5]) Artikel 1 sollte lauten: Un Etat neutre ne peut être tenu de réprimer des actes contraires à la neutralité que lorsque ces actes ont été commis sur son propre territoire. (A. e. d. Bd. III, S. 257, Annexe 26, Article 1.)

[6]) A. e. d. Bd. III, S. 181, in der 4. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission vom 19. Juli.

sollte keine Verantwortung für den neutralen Staat daraus hergeleitet werden, daß einzelne Personen (individu) isoliert die Grenze zwecks Dienstleistung in einem der streitenden Heere überschritten. Artikel 4 zeigte eine Einschränkung dahin, daß die auf neutrales Gebiet entwichenen Kriegsgefangenen nur dann dort freigelassen werden müßten, wenn der neutrale Staat sie aufnähme und ihren Aufenthalt duldete, zu welchem Zugeständnis man diesen aber keineswegs zwingen könne.[7]) Er kann sie darnach also an den Grenzen zurückweisen.

Verschiedene vollkommen neue Punkte, die in den bisher erwähnten Vorschlägen überhaupt nicht gestreift worden waren, brachte der niederländische Verbesserungsvorschlag. Bevor wir auf diese Punkte eingehen, sei folgende Ergänzung zu Artikel 4 kurz angedeutet. Die bisherigen Vorschläge hatten darin nur von solchen Gefangenen gesprochen, die einzeln auf neutrales Gebiet entwichen waren. Die Niederlande wollten Freilassung aber auch solchen zugute kommen lassen, die als Kriegsgefangene einer bewaffneten Macht, die auf neutrales Gebiet geflüchtet war, dorthin gelangten.[8]) Dieser Forderung kann man nur zustimmen, denn den Vorteil, den man dem Einzelnen gewährt, muß man hier mit demselben Recht auch einer größeren Anzahl von noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Leuten zuteil werden lassen.

Nun zu den neuen Anträgen der Niederlande. Der Inhalt eines neuen Artikel 5 war der, es solle Kriegsmaterial, welches eine bewaffnete Macht dem Feinde weggenommen hätte und bei ihrer Flucht auf neutrales Gebiet mit sich führte, durch die Regierung der neutralen Macht nach dem Friedensschluß dem beschädigten Staat zurückgegeben werden.[9]) Wie

[7]) Die Ergänzung lautete: . . . . . si l'Etat neutre les reçoit et tolère leur séjour, ce qu'il n'est pas tenu de faire. (A. e. d. Bd. III, S. 257, Annexe 26, article 4.)

[8]) Der Ergänzungsantrag lautete: Les prisonniers qui . . . . . „et ceux qui y arrivent comme prisonniers de guerre d'une force armée qui se réfugie sur le territoire neutre", doivent y être laissés libres. (A. e. d. Bd. III, 258, Annexe 27, article 4.)

[9]) Der neue Artikel 5 lautete: Le matériel de guerre, qu'une force armée a pris sur l'ennemi et qu'elle amène avec soi en se réfugiant sur un territoire neutre, sera rendu par le Gouvernement de ce territoire à l'Etat dont il est pris, après que la paix sera conclue. (A. e. d. Bd. III, S. 258, Annexe 27.)

streitig gerade über diesen Punkt die Verhandlungen sich gestalteten, werden wir später sehen. Zum Schluß machten die Niederlande als besonders interessierter Staat in einem weiteren neuen Artikel,[10]) der übrigens auch später im Abkommen beibehalten wurde, einer neutralen Macht das sehr angebrachte Zugeständnis, es solle ihr nicht als feindliche Handlung angerechnet werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Neutralitätspflichten notgedrungen zu den Waffen greife.

Neben den vorgenannten Konferenzmächten nahm ferner Deutschland Gelegenheit, einen Zusatz zu dem französischen Vorschlag nahe zu legen. Es sollte nach einem neuen Artikel 4a[11]) eine neutrale Macht nicht verpflichtet sein, den Kriegsparteien die Benutzung von Kabel- und Telegraphenleitungen einschließlich der drahtlosen Telegraphenanlagen, die sich auf dem neutralen Gebiet befänden, zu verbieten oder die Benutzung einzuschränken. Es sollten ferner alle Verbote und Einschränkungen bezüglich dieser Gegenstände auf die Kriegführenden gleichmäßig angewandt werden. Diese Bestimmungen seien in gleicher Weise auf Kabel- und Telegraphenleitungen anzuwenden, die sich im Eigentum von Gesellschaften oder Privatpersonen befänden. Dieser sehr wichtige Antrag, der darauf gerichtet war, eventuell entstehende Differenzen zwischen Kriegführenden und Neutralen zu vermeiden, wurde später im Abkommen beibehalten.

Als letzter Verbesserungsvorschlag lief einer der belgischen Regierung ein.[12]) Er ist der umfangreichste und enthält eine geschickte Zusammenstellung

[10]) Er lautete: Si un Etat neutre, pour remplir les devoirs imposés par la neutralité, est obligé de recourir aux armes, ce fait ne lui sera pas imputé comme un acte hostile. (A. e. d. Bd. III, S. 258, Annexe 28.)

[11]) Der Antrag lautete: Un Etat neutre n'est pas tenu d'interdire ou de restreindre, pour les parties belligérantes, l'emploi des câbles et télégraphes, y compris la télégraphie sans fil, qui se trouve sur son territoire.

Toute interdiction ou restriction devra être appliquée indifféremment aux deux parties belligérantes.

Les dispositions des deux alinéas qui précèdent sont aussi applicables aux câbles et télégraphes, avec ou sans fil, qui appartiennent à des Compagnies ou à des particuliers. (A. e. d. Bd. III, S. 258, Annexe 29.)

[12]) Uebergeben in der 4. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission am 19. Juli.

der früheren Anträge mit redaktioneller Verbesserung. Während in jenen mehr der Inhalt der Neutralität als eine Reihe von Verpflichtungen für den neutralen Staat hervorgekehrt war, bringt er durch eine andere Fassung die mit ihr verbundenen Rechte zur größeren Geltung, wenn auch inhaltlich keine wesentlichen Neuerungen vorhanden sind. Neu ist allerdings und zwar als einziger, der 1. Artikel. Er besagt: „Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich." Als oberster Satz gehört er mit Recht an die Spitze. Artikel 2 ist inhaltlich vollkommen identisch mit Artikel 6 des englischen Vorschlags. Artikel 3 faßt die beiden Artikel 2 des französischen Vorschlags und des schweizerischen Verbesserungsvorschlags zusammen und hebt durch die bestimmtere Formulierung des 1. Absatzes mehr das in gleicher Weise für die Kriegführenden wie für die Neutralen aufgestellte Verbot der Truppenwerbungen auf neutralem Gebiet hervor.[13]) In Artikel 4 finden wir zu den korrespondierenden Artikeln 4 der französischen, englischen und schweizerischen Anträge den Zusatz, daß der neutrale Staat den auf sein Gebiet entwichenen Kriegsgefangenen einen Aufenthaltsort anweisen kann;[14]) eine äußerst zweckmäßige Ergänzung, um Aufwiegelungen größerer Massen von solchen Leuten gegen die neutrale Regierung zu vermeiden. Artikel 5 dehnt billigerweise den in Artikel 3 des französischen Vorschlags enthaltenen Antrag auf den Durchfuhrhandel aus und sieht von der Nationalität der interessierten Handeltreibenden ab.[15]) Artikel 6 hat eine klarere Fassung als der des deutschen Vorschlags und unterwirft die Fernsprechleitungen denselben Bestimmungen wie die

[13]) Der Antrag lautete: Des corps de combattants ne peuvent être formés ni des bureaux d'enrôlement ouverts sur le territoire neutre au profit d'un belligérant.

La responsabilité d'un Etat neutre n'est pas engagée par le fait que des individus passent isolément la frontière pour se mettre au service de l'un des belligérants. (Vgl. zu Anm. 13—18 A. e. d. Bd. III, S. 259, Annexe 30, articles 3—8.)

[14]) Der Antrag lautete: L'Etat neutre qui reçoit des prisonniers évadés ou amenés par des troupes se réfugiant sur son territoire, peut les laisser en liberté ou leur assigner une résidence.

[15]) Der Antrag lautete: Un Etat neutre n'est pas tenu d'empêcher l'exportation ou le transit, en destination des pays belligérants, des armes, des munitions et en général de tout ce qui peut être utile à une armée.

Telegraphenleitungen.[16]) Artikel 7 stimmt inhaltlich mit dem Artikel 5 des englischen Vorschlags überein, in der Form tritt nur mehr hervor, daß es sich um ein allgemeines Verbot für die Kriegführenden wie für die Neutralen handelt.[17]) Auch der letzte Artikel 8 bringt nichts Neues zu dem schweizerischen Artikel 1. Es handelt sich auch hier nur um eine Formsache.[18])

Im folgenden werden wir sehen, wie sich die ersten Verhandlungen über obige Anträge gestalteten.

2. Kapitel.

§ 5. Die Erörterung in der Unterkommission.

In den Beratungen in der Unterkommission[1]) wurden die Vorschläge nur allgemein diskutiert, ohne daß darüber abgestimmt worden wäre. Die definitive Stellungnahme blieb dem Prüfungsausschuß vorbehalten.

Die Verhandlungen begannen damit, daß der französische Vertreter zur Unterstützung des französischen Vorschlags eine eingehende Begründung entwickelte. Er führte aus,[2]) daß das Landkriegsabkommen von 1899 die Neutralitätsfrage nur bezüglich der bei Neutralen internierten Kriegführenden und Verwundeten angeschnitten habe. Indessen gebe es bereits über Rechte und Pflichten der Neutralen eine Reihe gewohnheitsrechtlich anerkannter Grundsätze. Es sei deshalb eine Ergänzung des internationalen Kriegsrechts von 1899 durch eine Regelung des Neutralitätsrechts nur wünschenswert. Der französische

[16]) Der Antrag lautete: Un Etat neutre n'est pas tenu d'interdire ou de restreindre l'usage pour les communications avec les parties belligérantes, des câbles télégraphiques ou téléphoniques, ainsi que des appareils de télégraphie sans fil, qui sont soit sa propriété soit celle de compagnies ou de particuliers.

Les Interdictions ou restrictions qui pourraient être établies devront être appliquées uniformément aux deux parties belligérantes.

[17]) Der Antrag lautete: Est interdite l'installation sur un territoire neutre d'une station radio-télégraphique ou de tout autre appareil destiné à servir comme moyen de communication avec les forces belligérantes sur terre ou sur mer.

[18]) Artikel 8 lautete: Un Etat neutre ne peut être tenu de réprimer les actes contraires à la neutralité commis par ses nationaux hors de son territoire.

[1]) 4. Sitzung am 19. Juli.

[2]) A. e. d., Bd. III, S. 180.

Vorschlag solle nur ein Redaktionsentwurf zu jenem Abkommen sein. Er enthalte nur ganz allgemein von Wissenschaft und Praxis zugelassene Grundsätze. Alle Fälle seien zweifellos nicht vorgesehen, und es würden wohl von den Konferenzmächten noch Zusätze gemacht werden. Wenn aber der französische Vorschlag die Billigung der Mächte finde, so werde man einen Ausgangspunkt haben, eine feste Basis, die für alle Mächte die gleiche sei.

Belgien schloß sich in seiner Erklärung[3]) im allgemeinen dem französischen Vorschlag an. Der Zweck seiner Verbesserungen war hauptsächlich der, festzustellen, daß die Neutralen nicht nur Pflichten sondern auch Rechte haben. Vor allem könnten sie, da sie abseits von allen Feindseligkeiten ständen, verlangen, daß sie in keiner Weise in jene hineingezogen würden. Deshalb müsse man zweckmäßig den Grundsatz der Unverletzlichkeit neutralen Gebiets an die Spitze stellen. Da eine Reihe von Verpflichtungen der neutralen Staaten darin bestände, auf ihrem Gebiete gewisse Machinationen der Kriegführenden nicht zu dulden, so dürfe man sich nicht darauf beschränken zu sagen, daß die Neutralen verpflichtet seien, derartige Handlungen zu verhindern. Man müsse vielmehr hervorheben, daß die Verpflichtungen der Neutralen inbetreff dieser Handlungen sich von einem allgemeinen Verbot herleiteten, welches sich in erster Linie auf die Kriegführenden beziehe und dann erst die Folgen für die Neutralen ausspreche.

Da niemand weiter zur allgemeinen Diskussion ums Wort bat, ging man zur Erörterung der einzelnen Artikel des französischen Vorschlags und der dazu beantragten Verbesserungen der Regierungen über. Der belgische Vorschlag über Unverletzlichkeit neutralen Gebiets wurde im Prinzip angenommen.[4])

Zu dem französischen Vorschlag über die Verantwortlichkeit eines neutralen Staates für neutralitätswidrige Handlungen auf seinem Gebiet ließ die Schweiz[5]) ebenfalls im Prinzip ihre Zustimmung erklären. Sie wolle, so führte ihr Bevollmächtigter aus, nur dieses Prinzip entwickeln und seine Folgen

[3]) Verlesen von van den Heuvel, A. e. d. Bd. III, S. 180.
[4]) A. e. d. Bd. III, S. 181.
[5]) A. e. d. Bd. III, S. 181.

genau angeben. Die von Frankreich für Artikel 1 vorgeschlagene Form scheine, a contrario, den Gedanken mit zu umfassen, daß ein neutraler Staat mit Fug und Recht für alle auf seinem Gebiet begangenen neutralitätswidrigen Handlungen verantwortlich gemacht werden könne. Zweifellos habe ein neutraler Staat nur die Verpflichtung, Handlungen solcher Art zu unterdrücken und zwar innerhalb der Grenzen seines Gebietes, nicht weiter. Mehr wolle der schweizerische Vorschlag nicht sagen.

Auch Belgien[6]) war dieser Meinung, und es wurden beide Abänderungen von Frankreich angenommen.

Als Japan[7]) noch weitere Redaktionsfragen erörtern wollte, indem es die Worte „commis sur son propre territoire" durch „sous sa juridiction" ersetzt zu haben wünschte, wurde ihm der Bescheid, daß hierfür in der Unterkommission bei den allgemeinen Beratungen nicht der richtige Ort sei, die Erledigung solcher Fragen sei Sache des Prüfungsausschusses.

Nach einem Hinweise Rußlands,[8]) daß es sich bei dem Unterschied des französischen vom schweizerischen Vorschlag nicht um eine Form, sondern um eine Inhaltsfrage handele, da jener nur von neutralitätswidrigen Handlungen von Untertanen des neutralen Staates rede, während dieser auch solche von Fremden begangene Handlungen umfasse, sofern sie nur auf neutralem Gebiet begangen seien, gab Frankreich[9]) zwar die enge Formulierung seines Vorschlags zu, hielt aber den prinzipiellen Unterschied deshalb für bedeutungslos, weil die Handlungen — gleichgültig ob von Untertanen oder Fremden begangen — in beiden Fällen von der Polizei des neutralen Staates abhingen.

Es folgte nun die Prüfung des Artikels 2 des französischen Vorschlags mit den dazu eingereichten Anträgen der Schweiz und Belgiens.

Auch hier erklärte die Schweiz[10]) im Prinzip ihre Zustimmung, fand aber den zweiten Satz des

[6]) A. e. d. Bd. III, S. 181.
[7]) A. e. d. Bd. III, S. 181.
[8]) A. e. d. Bd. III, S. 182.
[9]) A. e. d. Bd. III, S. 182.
[10]) A. e. d. Bd. III, S. 182, 183.

französischen Artikels 2 unvollständig. Außer den Angehörigen des neutralen Staates müsse man auch anderen neutralen Staaten und vor allem solchen Staatsangehörigen der kriegführenden Staaten Rechnung tragen, welche in neutrales Gebiet übertreten, um dort ihrer Militärpflicht zu genügen. Man müsse eine Trennung machen zwischen dem Anwerben von Streitkräften oder Bildung von Kombattantenkorps auf neutralem Gebiet einerseits und dem Handeln eines einzelnen, der isoliert die Grenze passiere, andererseits. Es sei überhaupt eine Kontrolle der Grenzüberschreitungen von Einzelpersonen gar nicht durchführbar, da man unmöglich die Absicht jedes einzelnen prüfen könne. Ueberdies werde der Versuch einer solchen Kontrolle unerträgliche Hindernisse im Fremdenwechsel herbeiführen.

Zu dieser Verantwortlichkeitsfrage des Artikels 2 nahm jetzt auch der deutsche Vertreter Baron Marschall von Bieberstein das Wort.[11]) Er billige ebenfalls im allgemeinen den französischen Vorschlag, müsse aber bezüglich der Frage des Kriegsdienstes der neutralen Personen, die durch den deutschen Vorschlag[12]) betroffen würden, einen Vorbehalt machen. Dieser Vorschlag verbiete nämlich neutralen Personen, den Kriegführenden Kriegsdienste zu leisten, während der zweite Satz des französischen Artikels 2 dies nicht genügend hervorhebe.

Artikel 3 des französischen Vorschlags gab zu Diskussionen keine Veranlassung.

Die Ausdehnung des belgischen Amendements auf den Durchfuhrhandel wurde von Frankreich angenommen.

Es folgte eine Begutachtung des französischen Artikels 4 mit den Verbesserungsvorschlägen von England, der Schweiz, den Niederlanden und Begien. Mit dem englischen Zusatz, der die Pflicht zur Freilassung von Kriegsgefangenen auf neutralem Gebiet auf den Fall ausdehnte, daß die Gefangenen aus dem von einem Kriegführenden besetz-

[11]) A. e. d. Bd. III, S. 183.

[12]) Deutschland hatte einen Entwurf eingereicht: „Neutrale Personen in kriegführenden Staaten", als projet d'une section V au reglement de 1899 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre. Vgl. Wortlaut des Art. 64 u. 65 unten § 12 Anm. 6 u. 7.

ten feindlichen Gebiet entwichen waren, war Frankreich einverstanden.[13])

Ebenso gab Frankreich zu dem schweizerischen Zusatz im Prinzip seine Zustimmung. Der Vertreter der Schweiz führte zur Begründung der Einschränkung, daß die Gefangenen nach ihrer Ankunft auf neutralem Gebiet nur dann dort freigelassen werden müßten, wenn der neutrale Staat sie aufnehme und ihren Aufenthalt dulde, wozu er allerdings keineswegs verpflichtet sei, folgendes aus.[14])

Es sei sicherlich nicht die Absicht der Verfasser des französischen Vorschlags gewesen, für die Flüchtlinge ein absolutes Recht auf Unterkunft und Freiheit zu schaffen, denn die Unabhängigkeit des neutralen Staates müsse doch gewahrt und sein Recht anerkannt werden, Flüchtlingen den Aufenthalt in gewissen Fällen zu versagen, in denen sie leicht ein aufrührerisches Element werden könnten. Im übrigen würden sicherlich die neutralen Staaten es sich immer zur Menschenpflicht anrechnen, Flüchtlinge in möglichst weitgehendem Maße bei sich aufzunehmen.

Der niederländische Antrag, diese Bestimmung auf Kriegsgefangene einer bewaffneten Macht, die sich auf neutrales Gebiet flüchtet, auszudehnen, wurde gleichfalls billigerweise von Frankreich akzeptiert.[15])

Dagegen sträubte es sich gegen das von Belgien vorgeschlagene Recht des neutralen Staates, den Flüchtlingen einen Aufenthaltsort zu bestimmen. Der belgische Text, so meinte der Abgeordnete dieser Regierung,[16]) unterscheide sich von dem der übrigen Vorschläge nur hinsichtlich der Behandlung, die man den Flüchtlingen angedeihen lassen sollte. Als Gefangene könne man sie nicht behandeln, denn die neutrale Macht könne nicht als Beauftragte eines Kriegführenden handeln. Man möge aber nur bedenken, wie wichtig die Aufenthaltsortsfrage der Flüchtlinge in Fällen sein könne, in denen sie in Haufen von mehreren Tausend auf der Bildfläche erschienen, in denen sie noch von Kampfeswut in Erinnerung an die letzten Gefechte

[13]) A. e. d. Bd. III, S. 183.
[14]) A. e. d. Bd. III, S. 183, 184.
[15]) A. e. d. Bd. III, S. 184.
[16]) A. e. d. Bd. III, S. 184.

erregt seien, oder wenn sie das Recht beanspruchten, sich an den Grenzen in der Nähe der Kampfplätze aufzuhalten. Deshalb müsse man einem Staat, der auf das Zurückweisungsrecht verzichte, vielmehr die Flüchtlinge aufnähme und freiließe, die Befugnis einräumen, ihnen einen Aufenthaltsort anzuweisen, ohne daß man ihm daraus einen Vorwurf mache.

Die entgegengesetzte Stellungnahme Frankreichs zu diesem Vorschlag beruhte jedoch auf einem Mißverständnis Renaults.[17]) Er glaubte, der belgische Wortlaut des Artikels 4 bezwecke das Gegenteil des von seiner Regierung Gewollten. Denn wenn diese im Einverständnis mit dem schweizerischen Zusatz dem neutralen Staat nicht das Recht der Bewachung auf neutralem Gebiet zuerkenne, so könne sie, glaubte Renault, unmöglich einer neutralen Macht die Wahl zwischen Freilassung und Residenzanweisung überlassen. Unbedingt müsse den Flüchtlingen die Freiheit bleiben zwischen der Entscheidung für Aufenthaltsbestimmung und der für Verlassen des neutralen Gebiets. Eine solche Wahl wollte Belgien den Flüchtlingen aber garnicht nehmen. Denn diese sind nach Weigerung, sich in den ihnen bestimmten Aufenthaltsort zu begeben, absolut keine Gefangene, sondern können dem Land den Rücken kehren. Die Wahl steht ihnen frei.[18])

Die Debatte über die französischen Artikel war hiermit erschöpft. Es folgte die Beratung der von den anderen Regierungen gemachten neuen Vorschläge.

Als erster rangierte der des Deutschen Reiches.[19]) Dessen Bevollmächtigter befürwortete ihn mit dem Hinweis[20]) darauf, daß er von denselben Erwägungen geleitet sei, wie der Vorschlag Frankreichs. Es sollten die Ursachen zu Reibereien zwischen Neutralen und Kriegführenden behoben werden. Die neutrale Macht müsse allein darüber zu entscheiden haben, ob und in welchem Maße die Kriegführenden befugt sein dürften, auf neutralen Gebieten befindliche Telegraphenanlagen zu benutzen. Von ihr dagegen zu

[17]) Vertreter Frankreichs.
[18]) A. e. d. Bd. III, S. 185.
[19]) Wortlaut vergl. oben § 4, Anm. 11.
[20]) A. e. d. Bd. III, S. 186.

verlangen, daß sie den telegraphischen Nachrichtenwechsel der Kriegführenden einer genauen Kontrolle unterziehe und eine Weitergabe von Mitteilungen, die Kriegsoperationen dienen sollten, nicht zulasse, sei eine kaum erfüllbare Verpflichtung. Denn auf irgend eine Art könne die Kontrolle immer umgangen werden. Lasse man den Neutralen die Entscheidung über das Benutzungsrecht, so müsse man doch eine Einschränkung machen. Die Pflicht der Unparteilichkeit, eng verknüpft mit dem Neutralitätsbegriff, befehle ihnen gebieterisch, jede Bevorzugung eines der beiden Kriegführenden zu vermeiden. Jede Beschränkung der Benutzungsfreiheit für die Kriegführenden müsse auf beide in gleicher Weise angewandt werden. Dabei sei kein Unterschied zu machen zwischen Staaten, in denen der Telegraphenbetrieb einen Zweig der öffentlichen Verwaltung bilde, und solchen, in denen er in Händen von Gesellschaften oder Privatleuten sei. Im einen Falle müsse eben die Regierung selbst ihre Pflichten wahrnehmen, während im anderen Falle der neutrale Staat für die Handlungsweise der Konzessionäre hafte.

Der deutsche Antrag wurde von Rußland[21]) unterstützt. Ebenso stimmte England[22]) im Prinzip zu. Nur bat es, im Prüfungsausschuß genau festzulegen, daß die Freiheit einer neutralen Macht, Depeschen mittels seiner Telegraphen etc. weiterzugeben, nicht die Befugnis mit umfasse, jene Einrichtungen zwecks offenkundiger Hilfeleistung an einen der beiden Kriegführenden zu benutzen oder ihre Benutzung zu gestatten.

Gleichzeitig gab England zu seinem neuen Artikel 5[23]) die Erklärung ab, daß er nicht im geringsten im Gegensatz zu dem deutschen Vorschlage stünde.

Der korrespondierende belgische Artikel 7[24]) hatte abgesehen von einer Formfrage denselben Inhalt.

Der von den Niederlanden für neutrale Staaten vorgesehenen Aufbewahrungs- und Erstattungspflicht von Kriegsmaterial, das auf neutrales Gebiet

[21]) A. e. d. Bd. III, S. 186.
[22]) A. e. d. Bd. III, S. 187.
[23]) Vgl. Wortlaut oben § 4, Anm. 2.
[24]) Vgl. Wortlaut oben § 4, Anm. 17.

von einem dorthin flüchtenden Heereskörper mitgeschleppt wurde, trat B e l g i e n s Vertreter entgegen,[25]) indem er ausführte, daß man bei eingehender Erörterung in Rücksicht auf die in Frage stehenden Grundsätze über Eigentumsübertragung in ernste Schwierigkeiten verwickelt würde. Falle das dem Feinde genommene Kriegsmaterial nicht in das Eigentum dessen, der es erbeutet habe? Höre das Eigentum des Siegers daran überhaupt jemals auf, und falle es dadurch, daß der Sieger auf neutrales Gebiet gelange, wieder an die andere Partei zurück? Er halte es für weit empfehlenswerter, wenn der neutrale Staat sich um die Regelung dieser Frage gar nicht kümmere, diese vielmehr den streitenden Parteien am Ende des Krieges überlasse.

Zur Begründung des niederländischen Standpunktes in dieser Frage verlas der n i e d e r l ä n d i s c h e Delegierte eine längere Note, deren wichtigste Punkte ungefähr die waren:[26]) Man müsse drei verschiedene Grundsätze über die angeschnittene Frage der Behandlung von Kriegsmaterial, über die übrigens im Landkriegsabkommen von 1899 nichts zu finden sei, unterscheiden.

Nach einer Lehre sei das Kriegsmaterial in der kürzesten Frist zurückzuerstatten, da ja — so sage man — die Heeresmacht, die sich auf neutrales Gebiet flüchte, die Möglichkeit verliere, es zurückzubehalten, während dem Gegner die Möglichkeit, es wieder zurück zu erobern, gerade in dem Augenblick genommen worden sei, in dem deren Verwirklichung sehr wahrschein lich wurde.

Die Anhänger der anderen Lehre seien der Ansicht, daß das einmal erbeutete Kriegsmaterial nach dem Kriegsrecht der Streitmacht gehöre, die es erbeutet habe. Infolgedessen müsse man dieses Material zu allem anderen Kriegsmaterial einer Streitmacht zählen, die eine neutrale Grenze überschreite, um jenseits einen Unterschlupf zu finden. Mit anderen Worten, es müsse von der neutralen Regierung aufbewahrt werden, und diese werde sich dann nach dem Friedensschluß mit dem Staat über seine Zurückerstattung auseinandersetzen, dessen Streitmacht das Kriegsmaterial erbeutet habe. Als Beleg führte er eine Stelle aus

[25]) A. e. d. Bd. III, S. 187.

[26]) A. e. d. Bd. III, S. 188.

Oppenheims „International Law“[27]) an. Dieser zeigt sich in jenem Werk als Gegner der Theorie, daß analog der Behandlung von Kriegsgefangenen auf neutralem Gebiet auch Kriegsmaterial in solchen Fällen frei werde und seinem ursprünglichen Eigentümer zurückerstattet werden müsse. Vielmehr sei, so meint er, absolut kein Grund vorhanden, daß das Eigentum des ursprünglichen Eigentümers durch die Tatsache des Transportes auf neutrales Gebiet wieder aufblühe, da doch einmal das Kriegsmaterial infolge seiner Erbeutung durch den Feind dessen Eigentum geworden sei und auch bleibe, wofern die andere Partei es nicht wieder erbeute und dadurch wieder erwerbe.

Zwischen diesen entgegengesetzten Ansichten schlug die niederländische Regierung einen Mittelweg ein, indem sie erklärte, zwar gebe sie zu, daß die übertretende Streitmacht die Möglichkeit verloren habe, das erbeutete Kriegsmaterial zurückzuhalten, indeß würde man zu weit gehen, wenn man die Beute unmittelbar nach dem Transport auf neutrales Gebiet bereits während des Krieges zurückerstatte. Denn zweifellos trage die Erbeutung von Kriegsmaterial im Kriege ihren Rechtsgrund in sich. Deshalb halte sie die Auslieferung an den ursprünglichen Eigentümer erst nach Friedensschluß für den gegebenen Mittelweg. Auch rein praktische Erwägungen ließen diesen Weg als den einzig vernünftigen erscheinen. Denn wisse ein Kriegführender, daß unmittelbar nach dem Passieren einer neutralen Grenze sein vom Feinde erbeutetes Material diesem zurückgegeben werde, so werde er es nach Möglichkeit zerstören. Habe er aber die Gewißheit, daß die Gegenpartei während des Krieges keinen Gebrauch mehr davon machen könne, so liege für den Beutejäger kein Grund zur Zerstörung vor.

Hieran anschließend hob der schweizerische Vertreter noch hervor,[28]) daß über die Statuierung der Aufbewahrungspflicht von Kriegsmaterial während der Dauer der Feindseligkeiten Einigkeit herrsche. Dagegen könne die Eigentumsfrage zu einer Streitfrage Anlaß geben, und vergebens suche man nach einem Grund dafür, warum der neutrale Staat sich damit vor

[27]) Bd. II p. 367 u. 368.

[28]) A. e. d. Bd. III, S. 189.

Friedensschluß beschäftigen solle. Seines Erachtens lasse man diese Frage am besten die Kriegführenden selbst lösen. Damit war die allgemeine Debatte über diesen Gegenstand erschöpft.

Zu der Frage des Verbots von Truppendurchzügen und Transporten von Munitions- und Verpflegungskolonnen durch neutrales Gebiet erklärten[29]) bezüglich der entsprechenden Vorschläge von England und Belgien die Vertreter dieser Länder Uebereinstimmung über den Kern der Sache.

Es stand nun noch der neue niederländische Vorschlag über die Gewaltanwendung eines neutralen Staates zur Wahrung seiner Neutralität an. Hierzu bemerkte[30]) der Bevollmächtigte der Niederlande, daß sich eine neutrale Macht schon in einer hinreichend übelen Lage befinde, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten die Waffen ergreifen müsse, ohne daß ein solches Vorgehen auch noch als eine feindliche Handlungsweise ausgelegt werde. Die neutrale Macht werde sich zur Gewaltanwendung nur entschließen, wenn sie von den Kriegführenden unbedingt dazu gezwungen werde.

Mit Recht wies Belgien darauf hin,[31]) es sei ganz selbstverständlich, daß ein neutraler Staat zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten auch die Mittel in der Hand haben müsse. Wende er sie an, so könne ihm niemand daraus einen Vorwurf machen.

Nachdem China zu den Artikeln 1—3 des französischen Vorschlags und dem Amendement Englands zu Artikel 4 seine Zustimmung erklärt, im übrigen aber Stimmvorbehalt ausgesprochen hatte,[32]) war auch die Diskussion der Verbesserungsvorschläge beendet.

Jetzt kam noch der englische Vertreter zu Wort, der bereits zu Beginn der Beratungen einen englischen Verbesserungsvorschlag zu der Ueberschrift des Neutralitätsentwurfs hatte anmelden wollen, von dem Präsidenten aber damit entsprechend den parlamentarischen Gepflogenheiten ans Ende der Diskussion beschieden worden war.[33]) Während die Erörterung der Rechte und Pflichten der Neutralen ganz allgemein auf

---

[29]) A. e. d. Bd. III, S. 189.
[30]) A. e. d. Bd. III, S. 189.
[31]) A. e. d. Bd. III, S. 189.
[32]) A. e. d. Bd. III, S. 189.
[33]) Vgl. A. e. d. Bd. III, S. 181.

dem Programm stand, befaßten sich die oben behandelten Vorschläge nur mit der Stellung der neutralen Staaten. Deshalb hatte England eine diesbezügliche Abänderung vorgeschlagen. Dies betonte Englands Vertreter.

Damit war den Bevollmächtigten der einzelnen Mächte Gelegenheit gegeben worden, ihre Meinungen über die aufgestellten Fragen allgemein auszutauschen. Der Prüfungsausschuß sollte allen bereits erörterten und noch zur Erörterung kommenden Fragen Rechnung tragen.[34])

Zweiter Titel.

Die Entwürfe des Abkommens und ihre Beratung.

1. Kapitel.

Die Entwürfe.

§ 6. Der vom Prüfungsausschuß ausgearbeitete Entwurf.

Das erfolgreiche Ergebnis der Verhandlungen[1]) im Prüfungsausschuß bildete eine als „Projet" betitelte Zusammenstellung von Neutralitätsbestimmungen. In der Tat ist sowohl diese als die im nächsten Paragraphen zu erörternde Arbeit als ein Entwurf des Abkommens zu betrachten, da beide im Gegensatze zu den oben beurteilten Vorschlägen und Verbesserungsvorschlägen der Regierungen dem definitiven Wortlaut des Abkommens sehr nahe kommen.

Wesentliche Neuerungen brachte der Entwurf des Prüfungsausschusses[2]) nicht. Er baute sich auf den bereits bekannten Vorschlägen und den dazu ergangenen Amendements auf. Jedoch war die Form der Darstellung und die Reihenfolge der Bestimmungen teilweise eine andere. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, hier eine zusammenhängende Darstellung folgen zu lassen, umsomehr als der später zu behandelnde definitive Entwurf dieselbe Reihenfolge beibehielt.

[34]) In ihm waren außer den Bureau-Mitgliedern der 2. Kommission Bevollmächtigte sämtlicher Regierungen vertreten, die einen Vorschlag oder Verbesserungsvorschlag eingebracht hatten.

[1]) Den Gang dieser Verhandlungen näher zu skizzieren, ist nicht möglich, da die Actes et Documents die Protokolle des Prüfungsausschusses nicht enthalten.

[2]) A. e. d. Bd. III, S. 266.

Artikel 1 bestimmt: Das Gebiet der neutralen Staaten ist unverletzlich.[3])

Artikel 2 verbiet den Kriegführenden, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.[4])

Artikel 3 untersagt ihnen gleichermaßen:

a) auf dem Gebiet einer neutralen Macht eine funkentelegraphische Station einzurichten, oder sonst irgend eine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- und Seestreitkräften zu vermitteln;[5])

b) jede Einrichtung dieser Art, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiet der neutralen Macht hergestellt ist, zu benutzen.

Dieser letzte Absatz b) war in den bisherigen Vorschlägen nicht vorgesehen. Vielmehr ließ ihr Wortlaut auf solche Einrichtungen schließen, die während des Krieges erst hergestellt werden sollten. Diese neue Bestimmung fand sofort einen Verbesserungsvorschlag in dem russischen Zusatzantrag, der das Benutzungsverbot nur auf solche Einrichtungen beschränkte, die zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und dem öffentlichen Dienst verschlossen sind.[6])

Nach Artikel 4 dürfen auf dem Gebiet einer neutralen Macht zugunsten eines Kriegführenden weder Kombattantenkorps gebildet noch Werbebureaus eröffnet werden.[7])

Artikel 5 lautet: Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiet keine der in Artikel 2 und 3 bezeichneten Handlungen dulden.

Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, welche der Neutralität zuwiderlaufen, besonders solche, die Artikel 4 verbietet, zu unterdrücken, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiet begangen sind.[8])

Eine derartig scharfe Präzisierung der Form für die in gleicher Weise für Kriegführende wie Neutrale geltenden Verbote war den bisherigen Vorschlägen

---

[3]) Vgl. belgischer Artikel 1 oben S. 23.
[4]) Vgl. belgischer Artikel 2 oben S. 23.
[5]) Vgl. belgischer Artikel 7 oben § 4, Anm. 17.
[6]) A. e. d. Bd. III, S. 267, Nr. 35.
[7]) Vgl. belgischer Artikel 3, Abs. 1 oben § 4, Anm. 13.
[8]) Vgl. schweizerischer Artikel 1 oben § 4, Anm. 5.

fremd. In diesen hieß es immer nur allgemein: „Il est interdit". Jetzt sehen wir aber in Artikel 2 und 3 einseitige Verbote für die Kriegführenden, während dazu korrespondierend Artikel 5 den Neutralen die Pflicht zur Unterdrückung auferlegt.

Artikel 6 macht einen neutralen Staat nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines der Kriegführenden zu treten.[9])

Nach Artikel 7 ist eine neutrale Macht nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.[10])

Den Zusatz „et à une flotte" finden wir hier zum ersten Mal.

Artikel 8 bringt die ebenfalls bereits aus den deutschen und belgischen Vorschlägen bekannte Bestimmung, daß eine neutrale Macht nicht verpflichtet sei, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen, sowie von Anlagen der drahtlosen Telegraphie, gleichgültig ob solche ihr selbst oder ob sie Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken,[11]) indem statt der von Belgien vorgeschlagenen Fassung „pour les communications avec les parties belligérantes" die deutsche „pour les belligérants" beibehalten wird.[12])

Artikel 9 sagt, daß alle beschränkenden oder verbietenden Maßnahmen, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in Artikel 7 und 8 erwähnten Gegenstände ergriffen werden, von ihr auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden sind.[13]) Er dehnt also die in dem belgischen Artikel 6 vorgesehene Maßregel auf Handlungen des Artikels 7 aus.

Auch Artikel 10 bringt keine Neuerungen. Der darin ausgesprochene Gedanke entstammt dem belgischen Artikel 4. Nur die neue Fassung ist weit klarer

[9]) Vgl. belgischer Artikel 3, Abs. 2 oben § 4, Anm. 13.

[10]) Vgl. belgischer Artikel 5 oben § 4, Anm. 15.

[11]) Vgl. deutschen Artikel 4a und belgischen Artikel 6 oben § 4, Anm. 11 u. 16.

[12]) A. e. d. Bd. III, S. 187.

[13]) Vgl. belgischen Artikel 6 oben § 4, Anm. 16.

durch die mit den beiden Absätzen herbeigeführte Trennung. Er lautet:

„Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie deren Aufenthalt auf ihrem Gebiet duldet, so kann sie ihnen einen Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden."

Ebenso bekannt ist der Kern des Artikels 11, der die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, nicht als eine feindliche Handlung betrachtet lassen will.[14])

§ 7. Der von der Kommission ausgearbeitete definitive Entwurf.

Nach den Beratungen obigen Entwurfes in der Kommission arbeitete diese einen zweiten aus,[1]) der dann der Konferenz zur endgültigen Abstimmung vorgelegt wurde. Er stimmt, abgesehen von einigen kleinen Aenderungen und Zusätzen mit dem ersten Entwurf vollkommen überein. Der Wortlaut der Artikel 1, 2, 3 Abs. 1, 4, 6 — 9 Abs. 1, 10 und 11 ist der gleiche geblieben. In Artikel 3 Abs. 2 finden wir die von Rußland vorgeschlagene Einschränkung in einer jetzt noch genaueren Fassung. Danach ist den Kriegführenden die Benutzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen untersagt, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiet der neutralen Macht zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nahrichtendienst freigegeben worden sind. Hervorzuheben ist ferner die weniger zu Mißverständnissen Anlaß gebende Darstellung des Artikels 5, obwohl er inhaltlich mit dem früheren identisch ist. Er lautet jetzt:

„Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiet keine der in den Artikeln 2—4 bezeichneten Handlungen dulden.

Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu unterdrücken, wenn

[14]) Vgl. niederländischen nouvel article oben § 4, Anm. 10.
[1]) A. e. d. Bd. I, S. 148—151.

diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiet begangen sind."

Zum Schluß ist noch erwähnenswert der zwar bisher nicht ausgesprochene aber selbstverständliche Zusatz, den Artikel 9 Abs. 2 bringt. Danach wird die neutrale Macht darüber wachen, daß die gleiche Verpflichtung, die in Abs. 1 für den neutralen Staat aufgestellt ist, von den Gesellschaften oder Privatpersonen eingehalten wird, in deren Eigentum sich Telegraphen- oder Fernsprechleitungen oder Anlagen für drahtlose Telegraphie befinden.

Auf dem Boden dieser beiden Entwürfe bewegen sich die nachstehenden Verhandlungen. Wir werden in ihnen sehen, wie der erste Entwurf in der Kommission und der zweite in der Vollkonferenz aufgenommen wurden. Damit die Mitglieder ein richtiges Bild von dem Werdegang der Entwürfe erhielten, wurden diese ihnen in Form von Berichten unterbreitet, an die sich dann die Verhandlungen anschlossen.

---

2. Kapitel.

Die Beratung der Entwürfe.

§ 8. Der Bericht Borels über die Arbeiten des Prüfungsausschusses in der Kommission.

Ueber die Arbeiten des Prüfungsausschusses berichtete in der Kommission Oberst Borel.[1])

Er wies zunächst darauf hin, daß die Regelung der Rechtsstellung der Neutralen ein Vermächtnis der ersten Haager Konferenz an eine spätere gewesen sei. Deshalb beschäftigte diese Frage die versammelten Delegierten.

Was die Materie selbst anlangt, so zerfällt sie von vornherein in zwei Teile. In erster Linie ist die durch den Krieg für die neutralen Staaten als solche geschaffene Stellung zu behandeln, ihre Rechte und Pflichten gegenüber den streitenden Parteien; und zweitens muß man bestrebt sein, die Beziehungen der einzelnen Staatsangehörigen von neutralen Mächten zu den Kriegführenden bestimmten Normen zu unterwerfen.

Bei der Regelung der Rechtsstellung neutraler Staaten wurde die Kommission von einem französischen

[1]) In der 3. Sitzung v. 30. Aug.; vgl. A. e. d. Bd. III, S. 40 u. 51ff.

Vorschlag, mehreren Verbesserungsvorschlägen anderer Regierungen und einigen Punkten, die von anderen Kommissionen und Unterkommissionen an die zweite Kommission verwiesen waren,[2]) geleitet.

Ebensowenig wie die Verfasser des Abkommens von 1899, so führte Borel weiter aus, konnten die Mitglieder der zweiten Konferenz daran denken, in zahlreichen Artikeln sämtliche Streitfragen des Systems auszutragen. So mußten sie sich denn darauf beschränken, einige Fragen zu regeln, welchen nach der Erfahrung eine praktische Bedeutung zukommt. Beim Eintritt in die Verhandlungen sah man sich vor eine wichtige Frage gestellt. Sollte man die neuen Bestimmungen so fassen, daß man sich ausschließlich an die neutralen Mächte wandte und ihnen den Weg vorschrieb, den sie gehen sollten, oder schien es gut, den Regeln so weit wie möglich die ausgedehntere Bedeutung von allgemeinen Bestimmungen zu geben, die auf alle Teile anzuwenden seien? Von dem letzteren Gesichtspunkt, von dem aus der belgische Vorschlag den Gegenstand betrachtete, behandelte ihn auch die Kommission. Denn der Entwurf beginnt mit den Pflichten der kriegführenden Mächte, indem er die Handlungen aufzählt, von denen sich diese Mächte fernhalten müssen, und diejenigen, die ebensowenig auf ihre Rechnung ausgeführt werden dürfen. Er läßt dann die entsprechende Verpflichtung der neutralen Mächte folgen, indem er gleichzeitig die Handlungen, die in dieser Verpflichtung nicht enthalten sind, und im Hinblick auf welche die neutrale Macht nur die Pflicht der Unparteilichkeit hat, präzisiert. Zum Schluß berührt er einige gesonderte Punkte, deren Regelung möglich und wünschenswert erschien.

Nach diesen einleitenden Ausführungen wandte sich der Berichterstatter zu dem Entwurf des Prüfungsausschusses selbst.[3])

Die Unverletzlichkeit neutralen Gebietes wurde mit Recht als Artikel 1 an den Anfang gestellt, da sie die erste grundlegende Wirkung der Neutralität im Kriege bildet.

Artikel 2 zeigt uns die erste direkte Folge des in Artikel 1 ausgesprochenen Prinzips. Denn es würde

[2]) Damit gemeint sind die Vorschläge von Dänemark und Japan.

[3]) Vgl. oben § 6.

eine Verletzung neutralen Gebiets sein, wenn ein Kriegführender es zu Durchzügen von Truppen, Munitions- und Verpflegungskolonnen benutzen wollte. Dieses Verbot richtet sich an die Kriegführenden selbst. Es steht nicht im Widerspruch mit Artikel 7, der sich nur auf Handelsunternehmungen von Privatleuten bezieht.

Die in Artikel 3 statuierten Benutzungsverbote von Telegraphen- und Fernsprechleitungen durch die Kriegführenden ergeben sich ebenfalls aus dem Prinzip des Artikels 1. Denn die Unverletzlichkeit neutralen Gebiets ist unvereinbar mit der Benutzung dieses Gebietes durch einen Kriegführenden mittels der in Artikel 3 erwähnten Einrichtungen. Auch hier zeigt sich kein Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieses Artikels und denen des Artikels 8. Jene beziehen sich auf die Herstellung von Stationen oder Einrichtungen von seiten der Kriegführenden auf neutralem Gebiet oder auf die Benutzung von Stationen oder Einrichtungen, die von ihnen in Friedenszeiten auf diesem Gebiet angelegt wurden. Dagegen hat Artikel 8 auf öffentliche Einrichtungen in neutralem Gebiet Bezug, die entweder von der neutralen Macht selbst oder von Gesellschaften oder Privatleuten ausgebeutet werden.

Artikel 4 enthält ein allgemeines Verbot. Er verbietet die Bildung von Kombattantenkorps zugunsten eines Kriegführenden. Er verbietet ferner die Einrichtung und Tätigkeit von Werbestellen, deren Eröffnung man zu demselben Zweck auf neutralem Gebiet versuchen werde. Hierzu hatte Japan verlangt, man solle den Kriegführenden die Benutzung neutralen Gebietes verbieten, wenn jene die „Basis für ihre Verproviantierung" dorthin verlegen wollten. Diesen Vorschlag ließ Japan aber wieder fallen, als ihm entgegnet wurde, ein derartiges Verbot würde aus dem einfachen Grunde Gefahr laufen, vollkommen illusorisch zu sein, weil de facto die kriegführenden Staaten niemals verfehlen würden, sich der Agenten und anderer Vermittelungen zu bedienen, um aus neutralen Gebieten den nötigen Proviant herauszuholen. Es sei nun aber der Handel der Einwohner von neutralen Ländern mit den Kriegführenden frei, und Artikel 7 des Entwurfes sage ausdrücklich, daß die neutrale Macht nicht verpflichtet sei, ihn zu verhindern.

Das Gegenstück zu den eben besprochenen Artikeln 2—4 bildet Artikel 5. Denn man mußte ebenso bestimmt die Pflicht einer neutralen Macht aufstellen, derartige Handlungen auf ihrem Gebiet zu verhindern. Im Gegensatz zu dem Text des Entwurfes,[4]) der im zweiten Absatz des 5. Artikels von neutralitätswidrigen Handlungen nur die in Artikel 4 genannten erwähnt, spricht an der gleichen Stelle der von dem Berichterstatter der Kommission vorgetragene Artikel[5]) ganz allgemein von neutralitätswidrigen Handlungen, und zwar aus folgendem einfachen Grunde. Da man eine vollständige Aufzählung neutralitätswidriger Handlungen nicht geben konnte, mußte man es der neutralen Macht überlassen, ihr gut erscheinende notwendige Ergänzungen in ihrer Neutralitätserklärung oder auf andere Weise zu geben. Andererseits war es nicht nutzlos, durch eine klare Fassung die Streitfrage zu entscheiden, ob eine neutrale Macht ihre Staatsangehörigen für Handlungen zur Verantwortung ziehen muß, die jene außerhalb des neutralen Gebietes begangen haben. Der Entwurf hat diese Frage negativ dahin entschieden, daß nur auf neutralem Gebiet begangene Handlungen unterdrückt werden müssen, wobei es gleichgültig ist, ob die Neutralitätsverletzung von einem Staatsangehörigen oder einem Fremden herrührt. Bei dieser Gelegenheit wollte Japan die Verpflichtung der neutralen Macht auf die Gebiete ausgedehnt wissen, die unter deren Jurisdiktion ständen. Das Gerechte dieses Gedankens war nicht zu verkennen, die Kommission meinte jedoch von einer vertragsmäßigen Bestimmung hierüber Abstand nehmen zu können, da man dabei auf Abfassungs- und Anwendungsschwierigkeiten stoßen würde, die man besser vermeiden wollte.

Ueber Artikel 6, der eine neutrale Macht nicht dafür verantwortlich macht, daß einzelne die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten, entstanden in der Kommission Meinungsverschiedenheiten. Es stand nämlich der deutsche Entwurf über „die Neutralen auf dem Gebiet der Kriegführenden" mit der Bestimmung des Artikels 6 in Widerspruch. Der deutsche Entwurf verbot den

[4]) Siehe A. e. d. Bd. III, S. 266, Nr. 34.
[5]) A. e. d. Bd. III, S. 53.

neutralen Personen den Dienst in den Reihen der Kriegführenden und verpflichtete die neutralen Mächte, ihren Staatsangehörigen den Dienst in den kriegführenden Heeren zu untersagen.[6]) Angesichts dieses Gegensatzes ließ Deutschland seinen Vorschlag fallen.

Die Kommission trennte die beiden Sätze des französischen Artikels 2[7]) und machte daraus die beiden Artikel 4, dessen Verbot die neutrale Macht beobachten muß (Artikel 5 Abs. 2), und Artikel 6, eine Tatsache enthaltend, bezüglich deren die neutrale Macht indifferent bleiben kann. Dabei macht es nichts aus, ob die Leute, welche einzeln das neutrale Gebiet zwecks Dienstleistung bei den Kriegführenden verlassen, neutrale Staatsangehörige sind oder nicht. Artikel 6 bezieht sich demnach auch auf Staatsangehörige der kriegführenden Staaten, welche in ihr Vaterland zur Erfüllung ihrer Militärpflicht zurückkehren.

Artikel 7 beschäftigt sich mit der Nichtverantwortlichkeit einer neutralen Macht für Ausfuhr- und Durchfuhrhandel durch neutrales Gebiet auf Rechnung der Kriegführenden. Unabhängig von praktischen Gründen, die für eine solche Maßregel sprechen, ist diese in sich selbst gerechtfertigt. Da grundsätzlich neutrale Staaten und ihre Bevölkerungen nicht unter den Folgen eines für sie fremden Krieges leiden können, muß man die ihnen auferlegten Pflichten und Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit auf das mögliche Mindestmaß reduzieren. So liegt kein Grund vor, den Handel der Neutralen einzuschränken. Eine solche Maßregel würde die Lahmlegung des Handels überhaupt herbeiführen. Die Bestimmung des Artikels 7 erklärt jedoch keineswegs gegenüber den Kriegführenden den Handel mit solchen Gegenständen, auf die sie Bezug nimmt, für erlaubt. Vielmehr werden die Beteiligten diesen Handel auf ihre eigene Gefahr treiben, und es wird den Kriegführenden überlassen bleiben, in den durch internationale Verträge oder anerkannte Grundsätze des Völkerrechts gezogenen Grenzen alle diesbezüglich für notwendig erachteten Maßregeln zu ergreifen.

[6]) Vgl. deutschen Entwurf Art. 64, Abs. 2 u. Art. 65 unten § 11, Anm. 6 u. 7.

[7]) Vgl. oben § 3, Anm. 4.

Artikel 8, der sich auf die Benutzung von Telegraphen- und Telephonleitungen auf neutralem Gebiet bezieht, ist bereits oben im Zusammenhang mit Artikel 3[8]) erwähnt worden. Zu einer Verpflichtung des neutralen Staates, die Benutzung dieser Einrichtungen für die Kriegführenden zu verbieten oder einzuschränken, liegt ebenfalls kein Grund vor. Würde man aber eine solche Verpflichtung statuieren, so ließe sich zumal bei der Geheimhaltung des telegraphischen Nachrichtendienstes eine genaue Kontrolle gar nicht durchführen.

Wenn nun auch die neutrale Macht nach Artikel 7 und 8 zur Verbietung oder Einschränkung der Handelsoperationen oder Kabelbenutzungen nicht verpflichtet ist, so ändert das natürlich nichts an der Berechtigung dieser Macht, ihrerseits entsprechende Einschränkungs- oder Hinderungsmaßregeln zu ergreifen. Nur müssen diese gleichmäßig auf beide Kriegführende angewandt werden. Dies spricht Artikel 9 aus. Der deutsche Vorschlag,[9]) dem Artikel 8 und 9 des Entwurfes entsprechen, enthielt diesen Vorbehalt bereits, aber nur bezüglich der Kabelbenutzung. Aehnliche Maßregeln können von der neutralen Macht aber auch im Hinblick auf den Handel, von dem Artikel 7 spricht, angewandt werden. Deshalb muß dort dieselbe Einschränkung gemacht werden. Dies war der Grund für die allgemeine Fassung des Artikels 9.

Der 2. Absatz des von dem Referenten vorgetragenen Artikels 9, der im Entwurf des Prüfungsausschusses[10]) noch fehlt, verpflichtet den neutralen Staat, darüber zu wachen, daß die gleiche Verpflichtung auch von Gesellschaften oder Privatleuten, in deren Eigentum Telegraphenanlagen etc. sich befinden, eingehalten wird.[11]) Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung wehrte sich England. Man schloß sich jedoch der deutschen Ansicht[12]) an und nahm den Satz auf.

Die Fassung des Artikels 10[13]) und der größte Teil seines Entwickelungsganges ist aus dem bisher Geschilderten bekannt. Ein großer Teil von Borels

[8]) Vgl. oben Seite 40.
[9]) Vgl. oben § 4, Anm. 11.
[10]) Vgl. A. e. d. Bd. III, S. 267, Art. 9.
[11]) A. e. d. Bd. III, S. 56.
[12]) A. e. d. Bd. III, S. 186.
[13]) Vgl. oben § 6.

Ausführungen bietet daher für uns nichts Neues, und wir können uns darauf beschränken, folgendes hervorzuheben:

Punkt 1: Während sämtliche Vorschläge nur von „Gefangenen" gesprochen hatten, finden wir im Entwurf dafür die Fassung „Kriegsgefangene". Damit wollte man den Artikel 10 solchen Leuten nicht zu gute kommen lassen, die wegen eines gemeinrechtlichen Verbrechens verfolgt wurden und den Bestimmungen eines Auslieferungsvertrages unterstanden.

Die in den Punkten 2—4 kommentierten Ergänzungen genügt es hier nur kurz zu streifen, weil die hierüber getätigten Verhandlungen in § 5 eine eingehende Erörterung gefunden haben.

Punkt 2 beschäftigt sich mit der Ausdehnung der ursprünglich nur für solche Kriegsgefangene, die aus dem Gebiet des sie gefangen haltenden Kriegführenden entwichen sind, statuierten Rechtswohltat auch auf solche, die aus feindlichem, vom Feinde okkupierten Gebiet entflohen sind.

Punkt 3 und 4 sprechen von den schweizerischen und belgischen Einschränkungsanträgen, nach denen die neutrale Macht die Aufnahme der Kriegsgefangenen verweigern, im anderen Falle aber ihnen einen Aufenthaltsort anweisen kann.[14])

Hervorzuheben ist noch zu Punkt 4, daß die Wahl, die nach dem belgischen Vorschlag der neutralen Macht zwischen Freilassung und Aufenthaltsbestimmung blieb, von der Kommission durch einen einfachen Vorbehalt ersetzt wurde. Dessen Fassung weist darauf hin, daß die Anweisung eines Aufenthaltsortes eine Ausnahmemaßregel bleibt.

Punkt 5 beschäftigt sich mit dem zweiten Absatz des Artikels 10. Dieser behandelt die Frage, ob Kriegsgefangene, die von den kriegführenden Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet einer neutralen Macht mitgeführt werden, die Freiheit erlangen, oder ob sie wie jene interniert werden müssen. Der Entwurf spricht sich dem niederländischen Vorschlag folgend für Freilassung aus. Die Verfasser ließen sich dabei von der Erwägung leiten, daß das einzige Hindernis, welches der Freiheit der hier in Frage kommenden

[14]) Vgl. zu Punkt 2—4 außer § 4 und 5 auch A. e. d. Bd. III, tableau syn-optique, S. 262—265.

Kriegsgefangenen entgegenstehe, auf der tatsächlichen Gewalt beruhe, welche die sie gefangen haltende Kriegsmacht auf sie ausübe. Diese tatsächliche Gewalt sei in dem Augenblick nicht mehr vorhanden, in dem der Beutejäger selbst auf das Gebiet einer neutralen Macht flüchte. Zu diesem äußersten Schritt entschließe sich eine Truppe aber nur, um dem ihr überlegenen Feind und einer Kapitulation zu entgehen. Und eine solche habe notwendig für die bisher in ihrer Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen Freilassung zur Folge.

Nun erhob sich aber bei der Bestimmung des Absatzes 2 die Frage: Steht jene nicht im Widerspruch mit Artikel 59 des Landkriegsabkommens von 1899 oder aber mit Artikel 15 des 10. Abkommens von 1907[15]) betr. die Anwendung der Grundsätze des neuen Genfer Abkommens[16]) auf den Seekrieg? Nein, das tut sie nicht, und zwar aus folgenden Gründen. Artikel 59 sieht den Fall vor, daß Verwundete oder Kranke, die den kriegführenden Streitkräften angehören, auf neutrales Gebiet gebracht werden. Zu diesem Mittel greifen die Sanitätsanstalten der Kriegführenden, um sich Kranke oder Verwundete vom Halse zu schaffen, die ihre Bewegung hindern. Sie wollen sich damit wieder die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Beweglichkeit verschaffen. Damit dieses Vorgehen aber nicht zum weiteren Vorteil des Staates ausschlägt, dem diese Verwundeten und Kranken angehören, muß die neutrale Macht sie nach Artikel 59 bewachen und so hindern, an den Kriegsunternehmungen wieder teilzunehmen.

Den korrespondierenden Fall für den Seekrieg behandelt Artikel 15 des 10. Abkommens. Ein Schiff, das Kranke, Verwundete oder Schiffbrüchige an Bord hat, muß sich aus demselben Grunde wie oben die kriegführende Truppe jener Personen möglichst bald entledigen können. Es wird sie also häufig im nächsten neutralen Hafen absetzen müssen. Aus allgemein menschlicher Rücksichtnahme wird die neutrale Macht die ihr so anvertrauten Unglücklichen nicht zurückweisen können. Nimmt sie diese Personen aber auf, so muß sie dieselben vorbehaltlich einer entgegen-

[15]) Angenommen in der 3. Sitzung der Vollkonferenz am 20. Juli.

[16]) Vom 6. Juli 1906.

gesetzten Vereinbarung mit den kriegführenden Staaten derartig bewachen, daß sie sich nicht wieder von neuem am Kriege beteiligen können.

Zwischen diesen beiden eben genannten Beispielen und dem in Artikel 10 Abs. 2 vorgesehenen besteht nun aber ein merklicher Unterschied. Der analoge Fall zu dem letzteren würde der sein, daß ein Schiff vor dem Feinde in einen neutralen Hafen flüchtet und in dieser bedrängten Lage die an Bord befindlichen Kriegsgefangenen ausschifft. In einem solchen Falle ist der Grundsatz des Artikels 10 in gleicher Weise anwendbar, d. h. die ausgeschifften Kriegsgefangenen erlangen mit dem Betreten neutralen Bodens die Freiheit.

An dieser Stelle muß die Frage einer kurzen Betrachtung unterzogen werden, welches Schicksal das von einem Truppenteil erbeutete und von ihm bei seiner Flucht auf neutrales Gebiet geschleifte Kriegsmaterial trifft.[17]) Man kann es in seiner Behandlung nicht mit den Kriegsgefangenen gleichstellen, denn dessen Eroberung gibt dem Beutejäger einen Eigentumstitel, der es mit seinem eigenen Kriegsmaterial auf eine Stufe stellt. Aber selbst wenn das Eigentumsrecht des Beutejägers mit seiner Flucht auf neutrales Gebiet ungewiß würde, so ist doch kein Grund abzusehen, weshalb man gerade die neutrale Macht zum Richter für die Entscheidung dieser Frage machen und ihr die undankbare Aufgabe zuweisen sollte zu untersuchen, welches Kriegsmaterial die auf neutrales Gebiet flüchtende Truppe vom Feinde erbeutet hat, und welches sie auf Grund eines anderen Rechtstitels ihr eigen nennt.

Den dem Artikel 11 zugrunde liegenden niederländischen Vorschlag, daß Anwendung von Gewalt von seiten einer neutralen Macht zur Zurückweisung von Neutralitätsverletzungen keine feindliche Handlung sei, hielt man in der Unterkommission teils für überflüssig,[18]) teils glaubte man für die neutrale Macht das Recht in Anspruch nehmen zu müssen, eine solche Neutraliätsverletzung für gleichbedeutend mit casus belli zu halten und daraus die zweckmäßigen Konsequenzen zu ziehen.[19]) Er hat aber zweifellos seine

[17]) Vgl. Verbesserungsvorschlag der Niederlande, oben § 4.

[18]) Van den Heuvel, A. e. d. Bd. III, S. 189.

[19]) Borel, A. e. d. III, S. 60.

Berechtigung für den Fall, daß eine neutrale Macht sich darauf beschränkt, die Verletzung zurückzuweisen und außerdem ihre Beschwerden auf diplomatischem Wege geltend zu machen. Für diesen Fall ist die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 11 sehr zweckmäßig.

Der Bericht über die 11 Artikel des vom Prüfungsausschuß ausgearbeiteten Entwurfes erreicht hiermit sein Ende. Anschließend erwähnte Borel noch einen dänischen Vorschlag, der von der dritten Kommission, und einen japanischen Vorschlag, der von der 1. Unterkommission der 2. Kommission, beide zunächst an die 2. Unterkommission der 2. Kommission[20]) und von dort an den Prüfungsausschuß[21]) verwiesen wurden. Der Vorschlag Dänemarks enthielt die Bestimmung, daß man einer neutralen Macht die Tatsache, daß sie ihre militärischen Streitkräfte vor Empfang einer Nachricht von seiten eines Kriegführenden über den Beginn eines Krieges mobil mache, um zu gelegener Zeit die Verteidigung ihrer Neutralität vorzubereiten, nicht als einen wenig freundschaftlichen Akt gegen die eine oder andere der streitenden Parteien anrechnen könne. Diesem Vorschlag liegen folgende Erwägungen zugrunde: Es kann eine Macht, die in einem gerade bevorstehenden Kriege beabsichtigt neutral zu bleiben, Interesse daran haben, mit den notwendigen Maßregeln, die ihrer Neutralität in diesem Krieg Geltung verleihen sollen, nicht so lange zu warten, bis dieser Krieg erklärt und förmlich angezeigt ist. In einem solchen Falle ist es für die neutrale Macht von großer Bedeutung, wenn sie an Hand einer internationalen Bestimmung die Gewißheit hat, daß die zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrung ihrer Rechte getroffenen Maßregeln auf keinen Fall von den zukünftigen Kriegführenden als unfreundliche Handlungsweise angesehen werden können.

Für jeden souveränen Staat, so fuhr Borel fort, hat die Kommission einstimmig das Recht anerkannt, auf seinem Gebiet alle nützlichen Maßregeln zu seiner Verteidigung zu ergreifen. Und es kann die Ausübung dieses Rechtes zu irgend einer Kritik oder Klage durchaus keinen Anlaß geben. Diese anerkannte

[20]) A. e. d. Bd. III, S. 219 f.

[21]) A. e. d. Bd. III, S. 230.

Wahrheit würde man aber durch eine vertragliche Bestimmung nur abschwächen können, denn mit einer solchen würde man zum mindesten den Anschein erwecken, als wolle man die Bedeutung jenes Satzes auf gewisse begrenzte Umstände beschränken. Es wäre ferner aber auch unmöglich, ja nicht einmal korrekt, wollte man in einem internationalen Abkommen wie in dem zur Beratung stehenden einem unbestimmten Staat die offizielle Neutralitätseigenschaft schon zu einer Zeit verleihen, in welcher der Krieg noch gar nicht notifiziert, ja nicht einmal erklärt ist, in welcher es infolgedessen weder Kriegführende noch Neutrale gibt.

Diese Erklärungen sind, fügte der Referent hinzu, auf Verlangen des dänischen Vertreters in den Bericht aufgenommen worden. Da sie ihm genügten, sah man mit seinem Einverständnis von einer Abstimmung über den dänischen Vorschlag ab.

Der japanische Vorschlag war als Verbesserungsvorschlag zu dem Reglement von 1899 betr. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gedacht und ergänzte dessen Artikel 57 durch 2 Zusätze über die Freilassung von Kämpfern, die bei einer neutralen Macht interniert sind.[22]) Diese Bestimmungen sollten eine Lücke in Artikel 57 Abs. 3 ausfüllen. Denn dieser überließ dem neutralen Staat die Entscheidung darüber, ob internierte Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichteten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden konnten. Die Frage, unter welchen Bedingungen eine derartige Bevollmächtigung erteilt werden sollte, ließ er offen. Ebensowenig enthielt er eine Verordnung für den Fall, daß das gegebene Ehrenwort verletzt wurde. Und endlich beschränkte er sich nur auf Offiziere. Unteroffiziere und Soldaten waren nicht erwähnt. Die Kommission hielt jedoch den Fall, daß einem Internierten erlaubt würde, vorübergehend in seine Heimat zurückzukehren, für eine zu große Ausnahme, als daß sie es für notwendig erachtet hätte, ihn ausdrücklich in den Entwurf aufzunehmen. Im übrigen enthielt der japanische Vorschlag eine nützliche Auskunft an den neutralen Staat, der bestrebt war, seine Verantwortlichkeit völlig zu sichern. Ebenso wie Dänemark begnügte sich auch

[22]) Vgl. Wortlaut oben § 3, Anm. 11—12.

Japan mit Erwähnung obiger Feststellung in vorliegendem Bericht.

Nachdem Borel noch die Tatsache erwähnt hatte, daß die chinesische Regierung im Laufe der Verhandlungen zu den Artikeln 4, 5 Abs. 2, 7 und 10 Abs. 1 des Entwurfes ihre Zustimmung erklärt, im übrigen aber Stimmvorbehalt geäußert hatte, sprach er zum Schluß einige Worte über die Form des Entwurfes. Zwar falle die Beurteilung dieser Frage dem Redaktionsausschuß zu, aber er könne doch nicht umhin, zu bemerken, daß der Entwurf nicht den im Abkommen von 1899 über Gesetze und Gebräuche im Landkrieg enthaltenen Bestimmungen gleichgestellt werden könne. Denn die Vorschriften des Entwurfes richteten sich nicht wie jene Bestimmungen an die Heere der Kriegführenden und könnten folglich auch nicht Gegenstand von Instruktionserteilungen an die Heere der Signatarmächte sein. Vielmehr erscheine für den Entwurf eine vom Abkommen von 1899 getrennte besondere Anordnung, in der die Artikel 57-59 jenes Abkommens Aufnahme finden könnten, die geeignetste Form. Wenn auch manche den Entwurf wenig vollkommen finden würden, so enthalte er doch jedenfalls eine Reihe von grundlegenden Bestimmungen für die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten gegenüber den Kriegführenden, deren wohlwollende Prüfung der Konferenz nur dringend ans Herz gelegt werden könne.

§ 9. Die Beratung in der Kommission.

Zunächst unterzog sich die zweite Kommission,[1]) welcher Borel seinen Bericht vorgelegt hatte, einer eingehenden Prüfung des Entwurfes. Aenderungen wurden, abgesehen von kleinen Modifikationen in der Fassung, nicht mehr vorgenommen.

Die Artikel 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 11 nahm man ohne Diskussion an, nur sprach England zu Artikel 9, Absatz 2 seinen Vorbehalt aus.[2]) Interessant gestalteten sich jedoch die Beratungen über die anderen Artikel. Zu Artikel 3 verlas der russische Vertreter[3]) eine längere Erklärung seiner Regierung, in der jene

[1]) In der 3. Sitzung vom 30. August.
[2]) A. e. d. Bd. III, S. 37.
[3]) A. e. d. Bd. III, S. 34.

nach Annahme des Absatzes a zu Absatz b folgendes geltend machte. Wenn Absatz b sich auf telegraphische Einrichtungen im allgemeinen beziehe, was allerdings aus dem Wortlaut nicht zu ersehen sei, so stehe er im Widerspruch mit Artikel 8. Denn wenn diese beiden Bestimmungen nebeneinander hergingen, so müsse man notwendig mit dem Fall rechnen, daß derselbe Kriegführende nach Artikel 8 einem Neutralen gehörige telegraphische Einrichtungen auf neutralem Gebiet benutzen könne und ihm gleichzeitig nach Artikel 3 Absatz b die Möglichkeit genommen sei, auf demselben Gebiet in seinem Eigentum befindliche Einrichtungen dieser Art zu gebrauchen. Es sei ferner äußerst schwierig, einen Beweis dafür zu erbringen, daß solche Einrichtungen auf neutralem Gebiet von einer fremden Macht in Friedenszeiten einzig und allein zu Kriegszwecken getroffen seien. Denn in der überwiegenden Mehrheit der Fälle dienten sie Handelszwecken, von denen auch der neutrale Staat immer Vorteil habe. Diese Vorteile könnten aber durch den prohibitiven Charakter des Absatzes b dem neutralen Staat leicht genommen werden. Es würden also für diesen selbst schädliche Folgen eintreten und die friedliche Entfaltung eines internationalen Telegraphennetzes aufgehalten werden. Aus diesen Gesichtspunkten müsse sich Rußland einer Abstimmung über Artikel 3 in der jetzigen Fassung enthalten.

Diese russische Auffassung beruhte jedoch auf einem Mißverständnis, wie aus den Entgegnungen des Berichterstatters hervorging.[4]) Denn die beiden in Frage kommenden Artikel behandeln zwei ganz verschiedene Fälle. Artikel 3 Absatz b spricht von einer militärischen Dienstbarkeit, die in Friedenszeiten ein neutraler Staat einer anderen Macht einräumt, wonach dieser gestattet ist, auf neutralem Gebiet Telegraphenanlagen und andere Einrichtungen zu ihrem ausschließlichen Gebrauch anzulegen. Solche militärischen Einrichtungen können im Kriegsfalle von dem Kriegführenden nicht benutzt werden. Dagegen behandelt Artikel 8 solche Telegraphenlinien, die von fremden Gesellschaften oder selbst von fremden Staaten zum öffentlichen Dienst angelegt sind. Auf sie ist Artikel 3 Absatz b nicht anwendbar. Auch

[4]) Borel, A. e. d. Bd. III, S. 35.

England schloß sich dieser Interpretation des Artikels 3 an.[5])

Rußland hielt jedoch die Fassung für zweideutig und bat um deren Aenderung, indem es gleichzeitig einen Verbesserungsvorschlag ankündigte. Dieser sei gleich hier vorweggenommen, wenn er auch erst bei den Erörterungen zu Artikel 8 vorgebracht wurde.[6]) Artikel 3 Abs. b sollte folgende Fassung erhalten:

„Es ist den Kriegführenden gleichermaßen untersagt:

b) jede Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiet einer neutralen Macht zu einem ausschließlich militärischem Zwecke hergestellt und für den öffentlichen Nachrichtendienst geschlossen ist."

Eine andere Fassung schlug Frankreich[7]) vor, das die russischen Vorurteile durch Einfügung des Wortes „militärisch" vor „Einrichtung" glaubte beseitigen zu können. Der rein militärische Charakter der in Frage kommenden Einrichtungen sei durch die Fassung des Absatzes a genügend hervorgehoben und durch Einfügung des Wortes „militärisch" in Absatz b werde der notwendige Zusammenhang zwischen den beiden Absätzen erhalten, ohne einen Widerspruch zu Artikel 8 heraufzubeschwören.

Diese beiden Verbesserungsvorschläge stellte der Präsident zur Abstimmung und zwar zunächst den russischen als den älteren. Er wurde mit 31 gegen 2 Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen.[8])

Daran anschließend erklärte England seinen Vorbehalt zu den Artikeln 3, 8 und 9, Absatz 2 und Japan zu Artikel 3, Absatz b.

---

[5]) A. e. d. Bd. III, S. 35.

[6]) A. e. d. Bd. III, S. 36 u. 37, Annexe 35.

[7]) A. e. d. Bd. III, S. 36.

[8]) Dafür stimmten: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Cuba, Dänemark, Dominiko, Spanien, Frankreich, Griechenland, Haiti, Italien, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Panama, Paraguay, Niederlande, Persien, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, Schweiz, Türkei und Venezuela.

Dagegen stimmten: England und Japan.

Es enthielten sich der Stimme: Norwegen, Portugal und Schweden.

Eine unklare Auffassung des Artikels 6 von seiten der Türkei,[9]) welche die Grenze zwischen erlaubten und unerlaubten Grenzüberschreitungen nicht für deutlich genug gezeichnet hielt und sich mit dem Fall beschäftigte, daß Leute nach isolierter Grenzüberschreitung sich jenseits vereinigten, stellte Borel richtig.[10]) Die neutrale Macht müsse einzig und allein die Bandenbildung auf ihrem Gebiet verhindern. Wenn bei Leuten, die sich zur Grenzüberschreitung anschickten, ihre Zahl, Haltung oder andere Umstände zur Annahme einer den Behörden bisher verborgen gebliebenen Organisation berechtigten, so müsse die neutrale Macht die Bildung ähnlicher Banden auf ihrem Gebiet nach Möglichkeit zu verhindern suchen. Was dagegen die Leute jenseits der Grenze anstellten, gehe die neutrale Macht nichts an.

Schwierigkeiten machte die Annahme von Absatz 2 des Artikels 10 von seiten Rußlands. Diese Bestimmung, so führte der Vertreter dieses Staates aus,[11]) sei gegen die Pflicht der Neutralität. Denn derzufolge dürfe eine neutrale Macht nichts zum Nutzen des einen und zum Schaden des anderen Kriegführenden tun. Das geschehe aber wohl durch Freilassung von Kriegsgefangenen, die sich im Gefolge eines auf neutrales Gebiet flüchtenden Heeres befänden. Einem Kriegführenden, der seine Leute aus Feindes Hand nicht habe befreien können, dürfe eine neutrale Macht nicht dadurch Hilfe leisten, daß sie die für ihn verlorenen Truppen ausliefere, andererseits aber feindliche Truppen, die ihr zugeführt seien, interniere. Auch widerspreche Artikel 10, Absatz 2 dem Artikel 59[12]) des Abkommens von 1899. Denn wenn nach dieser letzten Bestimmung die neutrale Macht nicht in der Lage sei, verwundete oder kranke Kriegsgefangene, die von einem Kriegführenden auf das neutrale Gebiet gebracht seien, zu befreien, könne man noch viel weniger einem Neutralen das Recht zuerkennen, gesunde Kriegsgefangene freizulassen.

[9]) A. e. d. Bd. III, S. 35.
[10]) A. e. d. Bd. III, S. 36.
[11]) A. e. d. Bd. III, S. 38.
[12]) Artikel 59, Abs. 2 sagt: Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staat derart zu bewachen, daß sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Rußland schlug deshalb folgende Ergänzung zu Artikel 10 Absatz 2 vor:

„vorausgesetzt daß die neutrale Macht diese Kriegsgefangenen derart bewacht, daß sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können, oder sie ausdrücklich nur auf Ehrenwort freiläßt."[13])

Auch in diesem Falle befand sich Rußland in einem Irrtum. Borel wies, wie er dies schon in seinem Bericht getan hatte, darauf hin,[14]) daß die beiden in Artikel 10 und Artikel 59 getroffenen Bestimmungen zwei vollkommen verschiedene Möglichkeiten im Auge hätten und warnte vor einer Verwirrung der Verhältnisse. Artikel 59 beschäftigt sich damit, daß Verwundete oder Kranke von den Kriegführenden auf neutrales Gebiet geschafft werden. Dagegen sieht Artikel 10 Absatz 2 den Fall vor, daß eine Truppe gezwungen ist, auf neutrales Gebiet zu flüchten, um dadurch einer drohenden Kapitulation zu entgehen. Hier würde der Sieger der neutralen Macht Parteilichkeit vorwerfen können, wenn sie die in Absatz 2 genannten Kriegsgefangenen zurückhält. Denn dadurch würde grundlos die tatsächliche Gewalt, die der Beutejäger auf diese Gefangenen ausgeübt hatte, verlängert werden.

Rußland ging jedoch von seiner Ansicht nicht ab und wurde von dem Vertreter Serbiens darin unterstützt.[15]) Er meinte, man müsse die Kriegsgefangenen genau so behandeln wie die Kriegführenden, welche sie auf neutrales Gebiet gebracht hätten. Wenn diese zur Flucht auf neutrales Gebiet gezwungen seien, so könne man das von den Kriegsgefangenen noch weit mehr behaupten.

Es ist wohl richtig, daß die Kriegsgefangenen zur Flucht gezwungen sind, aber doch nur deshalb, weil die Macht des Feindes, der sie besitzt, einen Druck auf sie ausübt. Dieser hört aber mit dem Betreten neutralen Gebietes auf. Die verfolgende Kriegspartei darf neutrales Gebiet nicht betreten, da nach Artikel 1

[13]) Der Antrag lautete: „à condition que l'Etat neutre garde ces prisonniers de manière qu'ils ne puissent de nouveau prendre part aux opérations de la guerre, ou bien ne les libère que sur parole."

[14]) A. e. d. Bd. III, S. 38.

[15]) A. e. d. Bd. III, S. 39.

die Feindseligkeiten nicht auf dieses ausgedehnt werden können. Es wäre aber unrecht, wollte man ihr deshalb ihre Leute noch länger vorenthalten, die sie sicherlich hätte befreien können, wenn die neutrale Grenze sie nicht zurückgehalten hätte.

Sehr treffend bemerkte der schweizerische Vertreter[16]) zur Unterstützung des Absatzes 2, daß die neutrale Macht mit Freilassung dieser Kriegsgefangenen nur eine Folge zulasse, die unbedingt auch in die Erscheinung getreten sei, wenn die betreffende Truppe, statt auf neutrales Gebiet zu fliehen, kapituliert hätte.

Dieselbe Meinung vertrat auch der Vertreter Deutschlands.[17]) Er führte ein entscheidendes Beispiel zur Unterstützung an. Artikel 1 erkläre das neutrale Gebiet für unverletzlich. Denke man nun an den Fall, daß es sich statt um die neutrale Grenze um eine Meeresgrenze handle, an die eine Kriegspartei einen Truppenteil des Gegners gedrückt habe, so werde dieser nicht mit der Kapitulation zögern, welche den Kriegsgefangenen ihre Freiheit wiedergäbe. Mit demselben Recht müßten sie diese auch bei Betreten neutralen Gebietes wieder erhalten.

Dem stellte Rußland[18]) entgegen, daß die Kriegführenden nach ihren Karten die Folgen ihrer Bewegungen vorhersehen könnten. Man dürfe deshalb die beiden eben erwähnten Fälle nicht einander gleichstellen. Der Sieger müsse eben mit allen Mitteln einen Rückzug des Feindes auf neutrales Gebiet verhindern, um seine Gefangenen zu befreien.

Dieser Ansicht können wir nicht beipflichten. Es ist vollkommen gleichgültig, ob es sich um eine Meeres- oder neutrale Grenze handelt. Beide setzen der Fortführung der Feindseligkeiten ein Ende. Wenn nun die verfolgte Streitmacht aus der Grenzüberschreitung den Vorteil zieht, daß sie einer Kapitulation dadurch aus dem Wege geht, so ist nicht einzusehen, weshalb auch noch die Kriegsgefangenen, über die sie jetzt keine Gewalt mehr hat, zu ihrem weiteren Vorteil den Kämpfen entzogen bleiben sollen. Man kann ferner entgegen der russischen Meinung folgendes geltend machen. Es ist gerade besonders geschickt von dem

[16]) A. e. d. Bd. III, S. 39.
[17]) A. e. d. Bd. III, S. 39.
[18]) A. e. d. Bd. III, S. 39.

Verfolger, daß er den feindlichen Truppenteil auf neutrales Gebiet drängt. Denn dadurch hindert er jenen, weiter gegen ihn zu kämpfen. Vielleicht hätte er ja auch auf eine andere, allerdings langwierigere Art seiner habhaft werden können und so seine Leute befreit, aber er hat eben das bequemere Mittel vorgezogen.

Eine weitere Diskussion über diesen Gegenstand schnitt der Präsident ab. Er erklärte den Absatz 1 des Artikels 10 für angenommen,[19]) da sich die streitigen Verhandlungen nur auf den 2. Absatz bezögen. Gleichzeitig ließ er über den Ergänzungsvorschlag Rußlands abstimmen mit dem Bemerken, daß im Falle der Nichtannahme der ursprüngliche Text als angenommen gelte.

Der russische Verbesserungsvorschlag wurde mit 31 gegen 3 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen zurückgewiesen.[20]) Nachdem Rußland zu Artikel 10 Absatz 2 seinen Vorbehalt ausgesprochen hatte, war Artikel 10 angenommen.[21])

Die Vorschläge von Dänemark und Japan, waren nach Entfernung durch den Prüfungsausschuß nicht wieder vorgebracht worden und galten endgültig als ausgeschieden.

Hiermit war die Kommission am Ende ihrer Aufgabe. Die Regelung der Formfrage blieb dem Redaktionsausschuß überlassen. Mit den Erörterungen in der Kommission waren auch die eigentlichen Verhandlungen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte beendet. Im folgenden bleibt nur noch das Schicksal des Entwurfes in der Vollkonferenz zu erwähnen.

§ 10. Der Bericht Borels und die endgültige Abstimmung in der Vollkonferenz.

Die 11 Artikel wurden als „Projet d'arrangement concernant les droits et devoirs des Etats neutres sur terre" mit einem Bericht Borels der Konferenz vorgelegt.[1]) Dieser Bericht stimmt mit dem in der Kommission vorgetragenen vollkommen überein, abgesehen

[19]) A. e. d. Bd. III, S. 39.
[20]) A. e. d. Bd. III, S. 39.
[21]) A. e. d. Bd. III, S. 39.
[1]) In ihrer 5. Vollsitzung v. 7. September vgl. A. e. d. Bd. I, S. 125 u. S. 136 ff.

von einer kleinen Ergänzung zu Artikel 3. Der Original-Vorschlag Japans zu Absatz b hatte die allgemeine Fassung „jede Einrichtung, die vor dem Kriege von einem Kriegführenden auf neutralem Gebiet hergestellt ist" vorgesehen.[2]) Die Einschränkung des Verbots „auf nur solche Einrichtungen, die zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und für den öffentlichen Dienst geschlossen sind", war von Rußland angeregt worden.[3]) Die jetzige der Konferenz vorgelegte Fassung „und welche nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben ist" ist der funkentelegraphischen Konvention von 1906 entlehnt. Die Kommission hatte diesen Wortlaut auf Anraten Englands[4]) aufgenommen, nachdem sie dieser Regierung, sowie der japanischen die Möglichkeit zur Erklärung gelassen hatte, ihre zu den Artikeln 3, 8 und 9 ausgesprochenen Vorbehalte aufzugeben.

Nach Verlesung des Borelschen Berichtes wurde der Entwurf von der Vollkonferenz einstimmig angenommen.[5])

Die Darstellung des Entwicklungsganges der Beratung über die Rechtsstellung der neutralen Staaten hat gezeigt, welche Aenderungen mit dem Originalvorschlag Frankreichs vorgegangen waren. In dem definitiven Entwurf ist nicht nur jenem, sondern auch sämtlichen Verbesserungsvorschlägen der anderen Regierungen im weitesten Maße Rechnung getragen worden. Die einstimmige Annahme beweist, daß das Ergebnis zur vollsten Zufriedenheit der Konferenzmächte ausgefallen war.

II. Abschnitt.

Die Rechtsstellung neutraler Personen in kriegführenden Staaten.

Ebenso wie die Stellung eines neutralen Staates Rechte und Pflichten im Gefolge hat, bringt solche auch die Stellung einer neutralen Person mit sich. Gegen die Verpflichtungen, welche neutrale Staaten

[2]) A. e. d. Bd. I, S. 139.
[3]) A. e. d. Bd. III, S. 267, Nr. 35.
[4]) A. e. d. Bd. III, S. 74.
[5]) A. e. d. Bd. I, S. 125.

übernommen haben, dürfen auch die neutralen Personen nicht verstoßen, gleichgültig ob sie sich in kriegführenden Staaten aufhalten oder nicht. Für die Neutralen im Gebiet der Kriegführenden muß allerdings zugegeben werden, daß sie vom Kriege und seinen Folgen weit mehr betroffen werden.

Wie sich die Verhältnisse für die letztgenannten Neutralen nach den Verhandlungen der 2. Haager Friedenskonferenz gestalteten, soll im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

I. Titel.

Die Vorschläge der Regierungen und ihre Beratung.

1. Kapitel.

Die Vorschläge der Regierungen.

§ 11. Der Vorschlag von Deutschland.

Hier war es nun Deutschland, das sich um die Regelung dieser Frage besondere Verdienste erworben hat, indem es mit einem sehr ausgedehnten Vorschlag[1]) einheitliche Bestimmungen zu geben suchte.

Der deutsche Vorschlag war als Entwurf eines neuen Abschnittes zum Abkommen von 1899 über Gesetze und Gebräuche im Landkrieg gedacht und umfaßte mit seinen 12 Artikeln 3 Kapitel, von denen das erste den Begriff der neutralen Person und die Bestimmungen über den Verlust der Eigenschaft einer solchen enthielt, das zweite die von den Neutralen geleisteten Dienste behandelte, das dritte sich mit dem Eigentum der neutralen Personen beschäftigte.[2])

Der erste Artikel (61) gab folgende Begriffsbestimmung der neutralen Person: „Als neutrale Personen werden alle Angehörigen eines an einem Kriege nicht beteiligten Staates betrachtet."[3])

---

[1]) Uebergeben in der ersten Sitzung der zweiten Kommission vom 22. Juni.

[2]) Die einzelnen Kapitel waren betitelt: I. Définition de la personne neutre, art. 61/63. II. Des services rendus par les personnes neutres, art. 64/66. III. De la propriété des personnes neutres, art. 67/72.

[3]) Der französische Wortlaut war: Sont considérés comme personnes neutres tous les ressortissants d'un Etat qui ne prend pas part à la guerre. (Vgl. zu Anm. 3—8, 10—13, 15 u. 16 A. e. d. Bd. III, S. 268 ff. Annexe 36, Articles 61—72.)

Der folgende Artikel (62)[4]) enthielt eine allgemeine Bestimmung über die Umstände, deren Vorliegen den Verlust der neutralen Stellung für diese Personen nach sich ziehen sollte. Dies sollte der Fall sein a) bei allen gegen eine Kriegspartei gerichteten feindlichen Handlungen und b) bei allen Handlungen zugunsten einer der beiden Parteien. Als günstige Handlungen sollten insbesondere die freiwillige Annahme von Kriegsdiensten in einem Kriegsheere gelten.

Eine nähere Bestimmung darüber, wie eine Handlung im Sinne des Artikels 62 beschaffen sein müsse, wurde nicht gegeben. Es hätte also jede Lieferung von Naturalien oder Geld, soweit sie zu Kriegszwecken diente, diese Folge herbeiführen können. Deshalb dient Artikel 63 als Auslegungsmittel. Er erklärt[5]) zwei Fälle nicht als freundliche Handlungen im Sinne des Artikels 62 Nr. b.

a) Die Uebernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, soweit diese nicht aus feindlichem oder aus dem vom Feinde besetzten Gebiete hervorgehen,

b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

Demgemäß sollten den Neutralen die Lieferungen an einen Kriegführenden aus seinem eigenen, in seiner Gewalt befindlichen Lande oder aus dem neutraler Staaten gestattet sein.

Bei den von den Neutralen geleisteten Diensten, die in Kapitel 2 zur Erörterung kommen, nehmen die Kriegsdienste den größten Raum ein.

[4]) Artikel 62: La violation de la neutralité entraîne la perte de la qualité de personne neutre vis-à-vis de l'une ou de l'autre Partie belligérante. Il y a violation de la neutralité: a) si la personne neutre commet des actes hostiles contre une des Parties belligérantes; b) si elle commet des actes qui soient en faveur d'une des Parties belligérantes, notamment si elle prend volontairement du service dans les rangs de la force armée de l'une des Parties.

[5]) Artikel 63 lautete: Ne seront pas considérés comme actes commis en faveur d'une des Parties belligérantes dans le sens de l'article 62, numéro b).

a) les fournitures faites ou les emprunts consentis à une des Parties belligérantes pour autant que ces fournitures ou ces emprunts ne proviennent pas du territoire ennemi ou occupé par l'ennemi.

b) les services rendus en matière de police ou d'administration civile.

Artikel 64 verbietet den Kriegführenden, neutrale Personen zur Leistung von Kriegsdiensten heranzuziehen. Selbst freiwillig angebotene Dienste der neutralen Personen dürfen sie nicht annehmen.[6])

Hierzu korrespondierend ist in Artikel 65 den neutralen Staaten die Verpflichtung auferlegt,[7]) ihren Untertanen zu verbieten, sich für fremde Kriegsdienste anwerben zu lassen. Unter Kriegsdiensten sind nach Artikel 64 Absatz 2 alle Dienste zu verstehen, die zur Kriegführung in Beziehung stehen. Dahin gehören also nicht nur Waffendienste, sondern z. B. auch Dienstleistungen als Handwerker, Schreiber oder Koch im Heere. Selbst Unterstützungen durch Ratschläge sollen zu den Kriegsdiensten gerechnet werden. Allein ausgenommen sind die Dienste im Interesse der Kirche und der Krankenpflege.

Der deutsche Vorschlag faßt den Begriff der Kriegsdienste damit sehr weit, um die Neutralität unbedingt zu sichern. Die so eng gezogenen Grenzen zu wahren, dürfte nicht nur für die Neutralen, sondern auch für die Kriegführenden mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft sein. Welche Differenzen sich denn auch bei der Beratung über diesen Gegenstand erhoben, werden wir weiter unten sehen.

Neben den Kriegsdiensten kommen in dem Vorschlag auch noch andere Dienste zur Erörterung, die nicht unmittelbar mit der Kriegführung in Zusammenhang stehen, aber doch eine notwendige Folgeerscheinung derselben sind. Dahin gehören z. B. Arbeiten an Straßen und Gebäuden. Auf solche Dienstleistungen bezieht sich Artikel 66, der den Kriegsparteien verbietet, neutrale Personen gegen ihren Willen zu Nicht-

---

[6]) Artikel 64: Les Parties belligérantes ne pourront requérir les personnes neutres de leur rendre des services de guerre, même consentis.

Sont considérés comme services de guerre tous les services rendus par un neutre dans la force armée d'une des Parties belligérantes en qualité de combattant, de conseil et, en tant qu'il est placé sous les lois, règlements et ordres en vigueur pour cette force armée à d'autres titres encore, par exemple comme secrétaire, homme de métier, cuisinier. Sont exceptés les services rendus à titre ecclésiastique et sanitaire.

[7]) Artikel 65: Les puissances neutres sont tenues d'interdire à leurs ressortissants de s'engager à faire un service de guerre dans la force armée d'une des Parties belligérantes.

kriegsdiensten heranzuziehen.[8]) Jedoch ist die Forderung von Kranken- oder gesundheitspolizeilichen Diensten außerhalb des Kampfes erlaubt. Solche Dienste sollen aber möglichst bar bezahlt und im Unvermögensfalle durch Empfangsbescheinigungen anerkannt werden.

Das letzte Kapitel gibt Bestimmungen darüber, wann das Eigentum neutraler Personen benutzt werden darf.

Der erste Artikel (67) regelt die Frage der von den Neutralen im Gebiet der Kriegführenden erzwingbaren Kriegskontributionen.[9]) Er verbietet den Kriegführenden jede Kriegskontributionsforderung von Neutralen im Kriegsgebiete. Unter Kriegskontributionen sollen alle Auflagen verstanden werden, die mit der ausdrücklichen Bestimmung, zu Kriegszwecken zu dienen, erhoben werden. Nicht als solche sind anzusehen: Bestehende Abgaben, Steuern und Wegegelder, sowie solche besonderen Auflagen, die von einer Kriegspartei in dem von ihr besetzten feindlichen Gebiet zur Deckung der Verwaltungskosten des besetzten Gebietes erhoben werden.[10])

Verboten ist damit die Auferlegung von Kriegskontributionen auf neutrale Staatsangehörige mit der einzigen Ausnahme zugunsten der Verwaltungskosten im besetzten Feindesland.

---

[8]) Artikel 66: Les personnes neutres ne pourront être non plus requises, contre leur gré, de rendre à la force armée d'une des Parties belligérantes des services non considérés comme service de guerre.

Il sera toutefois permis de les requérir, en dehors du combat, en vue de services sanitaires ou de police sanitaire. Ces services devront, autant que possible être payés au comptant. Dans le cas de non paiement au comptant, il sera délivré des bons de réquisition.

[9]) Unter Kriegskontributionen versteht man drei verschiedene Arten: a) Steuern, b) Ersatz für Naturalleistungen, c) Strafen (z. B. bei Auflehnung gegen den Feind). Hier kommen nur die beiden ersten in Frage.

[10]) Artikel 67: Aucune contribution de guerre ne pourra être levée sur les personnes neutres.

Par contribution de guerre on entend toutes les contributions levées expressément dans un but de guerre.

Ne sont pas considérées comme contributions de guerre les impôts, droits et péages existants ou les contributions spécialement imposées, par une des Parties belligérantes, dans le territoire ennemi occupé par elle, pour les besoins de l'administration de ce territoire.

Artikel 68 enthält eine Bestimmung über die Ersatzpflicht bei Zerstörung, Verschlechterung oder Beschädigung neutralen Eigentums. Er sagt,[11]) daß eine solche Behandlung nur im Falle der Kriegsnot gestattet sei. In einem solchen Falle solle die betreffende Kriegspartei nur dann zur Entschädigung verpflichtet sein — im eigenen wie im feindlichen Land —, wenn die Angehörigen eines anderen neutralen Staates oder die eigenen Staatsangehörigen sich ebenso einer Entschädigung erfreuten und die Gegenseitigkeit verbürgt sei.

Die folgenden beiden Artikel 69 und 70 gehören zusammen. Sie behandeln beide die Frage der Benutzung neutraler Güter und zwar der erste das unbewegliche Eigentum, der zweite das bewegliche.

Artikel 69 schreibt vor, daß die Kriegführenden für die Benutzung unbeweglichen neutralen Eigentums im feindlichen wie im eigenen Lande nur soweit Entschädigung gewähren sollen, als in dem betreffenden neutralen Staat, dessen Untertan der Eigentümer der in Benutzung genommenen Sache ist, Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Höhe der Entschädigung soll die für den gleichen Fall für einen Staatsangehörigen in Feindesland gesetzmäßig vorgesehene Summe nicht übersteigen.[12])

Hinsichtlich der b e w e g l i c h e n Güter der Neutralen gibt Artikel 70 die Vorschrift, daß die Kriegsparteien gegen sofortige und bare Bezahlung befugt sein sollen, das in i h r e m e i g e n e n L a n d e befind-

---

[11]) Artikel 68: Il est interdit de détruire, détériorer ou d'endommager la propriété neutre à moins que les exigences de la guerre n'en imposent la nécessité. En ce cas, la Partie belligérante n'est tenue à l'indemnisation, dans son propre pays comme dans le pays ennemi, que si les ressortissants d'un autre pays neutre ou les propres nationaux jouissent également de l'indemnisation et que la réciprocité soit garantie.

[12]) Artikel 69: Les Parties belligérantes accorderont pour l'utilisation d'immeubles neutres en pays ennemi la même indemnité, que dans leur propre pays, pour autant que la réciprocité est garantie dans l'Etat neutre. En aucun cas cette indemnité ne pourra toutefois être supérieure à celle prévue en pays ennemi pour le cas de guerre par la législation de ce pays.

liche Eigentum der Neutralen zu jedem beliebigen Kriegszweck zu enteignen oder zu benutzen.[13])

Das im feindlichen Lande befindliche Eigentum neutraler Staatsangehöriger dürfen die Kriegsparteien in den Grenzen und unter den Bedingungen des Artikels 52 des Abkommens von 1899 betr. die Gesetze und Gebräuche im Landkrieg benutzen.

Danach[14]) ist in Anwendung auf den deutschen Vorschlag die Benutzung neutralen beweglichen Eigentums in Feindesland nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres erlaubt. Sie darf aber die Mittel des Landes nicht übersteigen. Der Befehlshaber des besetzten Gebietes muß seine Genehmigung erteilen. Als Gegenleistung muß die Kriegspartei bare Entschädigung gewähren, andernfalls muß sie Empfangsbescheinigungen ausstellen.

Artikel 71 spricht von der Benutzung neutraler Schiffe und ihrer Ladung, und zwar von Flußschiffen, d. h. solchen, die nur für den Landkrieg in Betracht kommen. Er bestimmt, daß die Enteignung oder Benutzung neutraler Schiffe und ihrer Ladung nur dann gestattet ist, wenn die Schiffe der Flußschiffahrt in den Ländern der beiden Kriegführenden dienen. Im Falle der Enteignung soll eine Entschädigung in Höhe des Schiffs- oder Ladungswertes, im Falle der Benutzung der gewöhnliche Betrag der Fracht als Entschädigung bezahlt werden, und zwar in beiden Fällen mit 10 %

[13]) Artikel 70: Les Parties belligérantes sont autorisées à exproprier ou à utiliser, contre paiement immédiat et en espèces, dans un but militaire quelconque tous les biens meubles neutres qui se trouvent dans leur pays.

Elles sont autorisés à agir de même en pays ennemi, dans les limites et aux conditions prévues à l'article 52.

[14]) Artikel 52 lautet: Des réquisitions en nature et des services ne pourront être réclamés des communes et des habitants que pour les besoins de l'armée d'occupation. Ils seront en rapport avec les ressources du pays et de telle nature qu'ils n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de la guerre contre leur patrie.

Ces réquisitions et ces services ne seront réclamés qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Les prestations en nature seront, autant que possible payées au comptant; sinon elles seront constatées par des recus et le paiement des sommes dues sera effectué le plus tôt possible. (Meurer, Bd. II, S. 667.)

Aufschlag. Die Zahlungen müssen sofort und in bar gemacht werden.[15])

Der letzte Artikel des Vorschlags beschäftigt sich mit der bereits in Artikel 66 angeschnittenen Frage der Zerstörung und Beschädigung von neutralem Gut. Er sagt, daß für die Zerstörung oder Verschlechternug neutraler beweglicher Güter, einzig und allein durch ihren Gebrauch zu Kriegszwecken entstanden, nach den in Artikel 70 und 71 aufgestellten Grundsätzen Entschädigung gezahlt werden müsse.[16])

Daß dieser deutsche Vorschlag nicht die wunschlose Billigung aller Mächte fand, beweisen eine Reihe von Abänderungsanträgen, die im folgenden zur Darstellung kommen sollen.

---

§ 12. Die Abänderungsvorschläge von Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Luxemburg, Serbien und den Niederlanden.

Wenn auch diese Anträge nicht gleichzeitig und alle vor dem Eintritt in die Verhandlungen eingebracht wurden, sollen sie doch genau wie im ersten Abschnitt der Uebersichtlichkeit halber zusammenhängend erörtert werden.

Ein Verbesserungsvorschlag Oesterreich-Ungarns verlangte für Artikel 64 Absatz 2 eine weitere Fassung für die Ausnahmen, die nicht als Kriegsdienste anzusehen seien. Danach sollten von den Kriegsdiensten alle Dienste religiöser Art und diejenigen der Krankenpflege, ferner die aus dem Gebiet der Gesundheitspolizei sowie überhaupt alle Dienst-

---

[15]) Artikel 71: Les bateaux neutres et leur chargement ne peuvent être expropiés ou employés par une Partie belligérante que si ces bateaux servent à la navigation fluviale dans son territoire ou dans le territoire ennemi.

En cas d'expropriation l'indemnité équivaudra à la valeur intégrale du bateau ou du chargement, majorée de dix pour-cent. En cas d'emploi elle répondra à l'affrètement ordinaire augmenté de dix pour-cent. Ces indemnités seront payées immédiatement et en espèces.

[16]) Artikel 72: L'indemnisation pour la destruction ou détérioration de biens meubles neutres causées uniquement par l'emploi qui en aura été fait dans un but de guerre sera réglée également d'après les principes établis aux articles 70 et 71.

leistungen von Neutralen im Interesse der inneren Ordnung ausgenommen werden.[1])

Nach einem Zusatz zu Artikel 65 sollten die neutralen Staaten seit der öffentlichen Bekanntgabe des Kriegszustandes ihren Untertanen die Annahme von Kriegsdiensten in den beiden Heeren verbieten.

Und zum Schlusse will dieser Antrag in Artikel 71 neben den der Flußschiffahrt dienenden neutralen Schiffen auch die der Küstenschiffahrt in den kriegführenden Staaten aufgenommen haben.[2])

Verschiedene andere redaktionelle Aenderungen sah ein Amendement der Schweiz vor. Zunächst sollte dem von Deutschland vorgeschlagenen Artikel 62 die Bestimmung hinzugefügt werden, daß ein Neutraler bei Verletzung der Neutralität durch eine der in diesem Artikel genannten Handlungen nicht schlechter als ein Angehöriger des Gegners unter gleichen Umständen behandelt werde.[3]) Die sonstige veränderte Fassung des Artikels ist ohne Bedeutung, da sie inhaltlich mit dem Originalvorschlag übereinstimmt. Artikel 65 sollte man vollkommen fallen lassen, und eine bestimmtere Fassung des Artikels 66 Absatz 2 erlaubte den kriegführenden Parteien, neutrale Personen zu Kranken- und gesundheitspolizeilichen Diensten heranzuziehen, die die Umstände gebieterisch fordern.[4]) Zu Artikel 68 war ein Antrag eingebracht, der eine Verpflichtung zur Entschädigung für Zerstörung, Verschlechterung oder Beschädigung neutralen Eigentums

[1]) Der Antrag lautete: Sont exceptés les services d'une nature religieuse ou sanitaire, ceux qui relèveraient du domaine de la police sanitaire ainsi que tous les services rendus par les neutres dans l'interet de l'ordre intérieur.

[2]) A. e. d. Bd. III, S. 270, Annexe 37.

[3]) Der Antrag lautete: En pareil cas, la personne neutre ne sera pas traitée plus rigoureusement par l'Etat belligérant contre lequel elle s'est départie de la neutralité que ne pourrait l'être à raison du même fait, un ressortissant de l'autre Etat belligérant. (Vorgebracht in der 5. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission am 26. Juli. Vgl. zu Anm. 3—5 A. e. d. Bd. III, S. 271, Annexe 38.)

[4]) Die hierher gehörenden Worte des Antrages waren: il sera toutefois permis de les requérir, en dehors du combat, en vue de services sanitaires ou de police sanitaire impérieusement commandés par les circonstances. (Uebergeben in der 6. Sitzung der 2. Unterkommission, der 2. Kommission am 2. August; A. e. d. Bd. III, S. 209.)

ohne Rücksicht auf die in Artikel 68 des deutschen Vorschlags aufgestellten Voraussetzungen der betreffenden Kriegspartei auferlegte.[5])

Eine vollkommen neue Frage, über die der deutsche Vorschlag keine Bestimmungen getroffen hatte, schnitten 2 Zusatzanträge an, die von Luxemburg nahegelegt wurden.[6]) Der erste fügte dem deutschen Artikel 70 einen Absatz 2 zu, nach welchem die Befugnis der kriegführenden Staaten, das den neutralen Personen gehörige Eigentum zu Kriegszwecken zu enteignen oder zu benutzen, sich nicht auf die öffentlichen Transportmittel erstrecken sollte, die aus neutralen Staaten hervorgingen, diesen selbst oder von ihnen Konzessionierten gehörten und als solche erkennbar seien.[7])

Der zweite war als „proposition subsidiaire" gedacht. Er sollte also nur in Frage kommen, wenn der erste abgelehnt wurde. Auf das neutrale Eisenbahnmaterial bezogen sich nur die vier letzten Absätze, während der erste allgemeinen Inhalts war. Dieser erbat für die Aufrechterhaltung der friedlichen Beziehungen und vor allem der Handels- und Industriebeziehungen zwischen den Angehörigen der kriegführenden und neutralen Staaten den besonderen Schutz der Zivil- und Militärbehörden.[8])

Die Absätze 2 bis 5 bestimmten, daß zur Zeit der Eröffnung der Feindseligkeiten den Neutralen von den Kriegführenden eine hinreichende Frist zur Zurück-

---

[5]) Der Antrag war ebenfalls in der 6. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission am 2. August übergeben und lautete: Il est interdit de detruire, de détériorer ou d'endommager la propriété d'une personne neutre, à moins que les exigences de la guerre n'en imposent la nécessité. En pareil cas, la partie belligérante est tenue à indemnité complète envers le propriétaire.

[6]) Vgl. 6. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission am 2. August; A. e. d. Bd. III, S. 214 ff.

[7]) Der Antrag lautete: Cette autorisation ne s'étend pas aux moyens de transport public provenant d'Etats neutres, appartenant à ces Etats ou à des concessionaires, et reconnaissables comme tels. (A. e. d. Bd. III, S. 271, Annexe 39.)

[8]) Dieser Absatz lautete: Le maintien des rapports pacifiques et notament des relations commerciales ou industrielles existant entre les habitants des Etats belligérants et les Etats neutres mérite de la part des autorités civiles et militaires une protection particulière. (Vgl. zu Anm. 8 u. 10 A. e. d. Bd. III, S. 272, Annexe 40.)

schaffung ihres Transportmaterials in das Ausgangsgebiet gewährt werden sollte. Die Kriegsparteien sollten dieses neutrale Transportmaterial nur im äußersten Notfalle und in möglichst geringem Umfange in Anspruch nehmen dürfen, und es sollte die Zurücksendung in das Ursprungsland möglichst bald erfolgen.[9]) In allen Fällen, in denen neutrales Transportmaterial von einem kriegführenden Staat in Anspruch genommen werde, sollte den von der Maßregel des Kriegführenden betroffenen Neutralen erlaubt sein, das dem kriegführenden Staate oder dem von ihm Konzessionierten gehörige auf neutralem Gebiet befindliche Transportmaterial zur gebührenden Ausgleichung zurückzubehalten.[10])

Serbien fügte diesem luxemburgischen Subsidiärantrag noch eine weitere Bestimmung hinzu.[11]) Diese besagte, daß der neutrale Staat jedoch das Transportmaterial gleichzeitig und in gleichem Maße gegenüber allen Kriegsparteien zurückbehalten müsse.

Zum Schluß ist noch ein kurzer Verbesserungsvorschlag der Niederlande zu dem deutschen Artikel

---

[9]) In dem Abkommen betr. Gesetze und Gebräuche im Landkrieg von 1899 findet sich bereits eine Bestimmung über diesen Gegenstand. Der Artikel 55 lautet: „Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es, daß es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden."

[10]) Wortlaut der Absätze 2—5: Lors de l'ouverture des hostilités les belligérants accorderont un délai suffisant pour que le matériel de transport appartenant à des Etats neutres ou à leurs concessionaires puisse être ramené dans le pays d'origine.

Les réquisitions de matériel de transport appartenant à des Etats neutres ou à leurs concessionaires n'auront lieu qu'en cas d'impérieuse nécessité.

La quantité du matériel à réquisitionner, ainsi que son emploi, seront réduits au minimum; ce matériel sera retourné à bref délai dans son pays d'origine.

Toutes les fois que du matériel de transport public appartenant à un Etat neutre ou à ses concessionaires sera réquisitionné par un Etat belligérant, le matériel de ce dernier ou de ses concessionaires se trouvant sur territoire neutre, pourra y être également retenu en due compensation.

[11]) Vorgebracht war der Antrag in der 7. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission am 9. August. Er lautete: L'Etat neutre est tenu toutefois, d'exercer cette retenue du matériel de transport en même temps et dans la même mesure envers toutes les Parties belligérantes. (A. e. d. Bd. III, S. 272, Annexe 41.)

60 zu erwähnen.[12]) Danach sollten in die Regel, daß neutrale Personen von den Kriegsparteien nicht zu Kriegsdiensten herangezogen werden konnten, selbst nicht, wenn ihnen diese freiwillig angeboten waren, diejenigen Angehörigen eines neutralen Staates nicht einbegriffen sein, die bereits im Augenblick des Kriegsbeginns sich zufolge eines freiwilligen Eintritts in den Reihen des Heeres eines Kriegführenden befänden.

Drei weitere von England, Belgien und Frankreich eingebrachte Abänderungsvorschläge werden später zur Erörterung kommen, da sie erst auf den vom Prüfungsausschuß ausgearbeiteten Entwurf Bezug haben und deshalb nicht als Vorschläge im Sinne dieses Kapitels in Betracht kommen.

Im folgenden werden wir die ersten Beratungen des deutschen Vorschlages und der dazu gestellten Anträge in der Unterkommission einer kurzen Darstellung unterziehen.

---

2. Kapitel.

§ 13. Die Erörterung in der Unterkommission.

Die Verhandlung in der Unterkommission hatte genau wie bei den übrigen Punkten, die vor der Konferenz zur Beratung standen, allgemeinen Charakter. Sie beschäftigte sich nur mit dem Inhalt der Artikel, während den Formfragen erst im Prüfungsausschuß Rechnung getragen wurde. Wenn auch die ersten Beratungen 3 Sitzungen ausfüllten,[1]) sollen sie doch hier zusammenhängend dargestellt werden, da sie ein Ganzes bilden.

Die zur Frage der Rechtsstellung neutraler Staatsangehöriger in kriegführenden Staaten vertretenen Meinungen kann man in zwei größere Gruppen trennen, von denen die eine für die Neutralen im Gebiete

[12]) Vorgelegt in der 6. Sitzung der 2. Unterkommission der 2. Kommission am 2. August. A. e. d. Bd. III, S. 206, 207, auch S. 272, Annexe 42.

Der Antrag lautete: Ne sont pas compris dans cette règle les ressortissants d'un Etat neutre qui, au moment qu'une guerre éclate, se trouvent par un engagement volontaire antérieur dans les rangs de l'armée d'un belligérant.

[1]) Die Unterkommission tagte in den Sitzungen vom 26. Juli (5. Sitzung), 2. August (6.), 9. August (7.).

der Kriegführenden eine Sonderstellung in Anspruch nahm, während die andere sie mit den Staatsangehörigen des Kriegführenden, in dessen Gebiet sie sich aufhielten, gleichgestellt haben wollte.

Wie der deutsche Vorschlag und die dazu von dem Vertreter[2]) Deutschlands gemachten Ausführungen[3]) beweisen, gehörte das Deutsche Reich zu der ersten Gruppe. Man müsse den Grundsatz aufstellen, daß die Untertanen eines neutralen Staates, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz genommen hätten, nicht als Feinde angesehen werden könnten. Das Untertanenband, das sie mit einem neutralen Staate verbinde, schaffe für sie eine Sonderstellung nicht nur hinsichtlich ihrer Rechte sondern auch ihrer Pflichten. Ueber die Behandlung der neutralen Personen und deren Eigentum treffe Kapitel 2 und 3 nähere Bestimmungen.

Was nun die neutralen Personen selbst anlange, so dürfe man zunächst nicht zulassen, daß sie zu den Kriegsdiensten in den Reihen der Kriegführenden herangezogen würden. Denn eine derartige Teilnahme am Kriege laufe einerseits den Interessen der kriegführenden und neutralen Staaten zuwider, und andererseits werde mit ihrer Zulassung nur eine Zufluchtsstätte für Abenteurer geschaffen, die eine Gefahr für Aufrechterhaltung der Disziplin seien und es den Kriegsparteien unmöglich machten, den Krieg nach den Gesetzen der Menschlichkeit, die in dem Landkriegsabkommen von 1899 aufgestellt seien, zu führen. Außerdem werde der Umstand, daß die Untertanen eines neutralen Staates gegen einen der beiden Kriegführenden kämpften, nicht ohne Einfluß auf das Verhältnis der neutralen Regierung zu derjenigen der Kriegführenden bleiben und könne leicht zu ernsten Verwicklungen Anlaß geben.

Abgesehen von Kriegsdiensten könne man die Neutralen aber auch nicht zu sonstigen Diensten, ausgenommen zu Diensten der Krankenpflege und Gesundheitspolizei, heranziehen. Und endlich müsse man ihre Güter verschonen, soweit dies mit den Forderungen des Krieges vereinbar sei.

[2]) Baron Marschall von Bieberstein.
[3]) A. e. d. Bd. III, S. 192.

Gegenüber diesen Ausführungen des deutschen Bevollmächtigten vertrat der englische Vertreter den Standpunkt einer Gleichstellung der Neutralen mit den Angehörigen der Kriegsparteien.[4]) Zwar gab er zu, daß die Neutralen nicht zu Kriegsdiensten herangezogen werden dürften, im übrigen sei aber eine Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eine Auferlegung von Steuern in demselben Maße gestattet wie gegenüber den eigenen Staatsangehörigen. Er empfahl der Kommission vor Erörterung von Detailfragen erst allgemein zu prüfen, ob man die Neutralen im Gebiet eines Kriegführenden mit den Angehörigen dieses Staates gleichstellen oder ob man ihnen eine Sonderstellung einräumen wolle.

Die Ansicht des Deutschen Reiches teilten die Vereinigten Staaten von Nordamerika, indem in ihrem Namen der Bevollmächtigte die Erklärung abgab, daß seine Regierung sich glücklich schätze, den deutschen Vorschlag, der einen bedeutenden Fortschritt für die Menschlichkeit und die genaue Bestimmung der Gesetze und Verpflichtungen der Neutralen enthalte, zu unterstützen.[5])

Nach diesen allgemeinen Ausführungen trat man in die Erörterung der einzelnen Artikel des deutschen Vorschlages ein.

Der erste Artikel (61) wurde seinem Inhalt nach nicht beanstandet, nur über den mit dem Ausdruck „ressortissant" verbundenen Sinn war man geteilter Meinung. Der französische Vertreter erklärte,[6]) daß sich dieser Ausdruck nach der französischen Terminologie nur auf Staatsangehörige beziehe, während man mit dem Worte „non-ressortissant" alle Personen bezeichne, die nicht unter der Gewalt des Staates ständen. Dementsprechend sei auch in allen Abkommen des internationalen Privatrechts das Wort „ressortissants" nur in dem Sinne von „Staatsangehörigen" (nationaux) angewandt worden.

Von anderer Seite[7]) wurde dagegen geltend gemacht, daß man unter dieser Bezeichnung auch Nichtstaatsangehörige verstehen könne und deshalb die deutsche Fassung zu allgemein sei.

[4]) A. e. d. Bd. III, S. 193.
[5]) A. e. d Bd. III, S. 193, 194.
[6]) A. e. d. Bd. III, S. 194.
[7]) Von Schweden und Belgien, A. e. d. Bd. III, S. 195.

Die Erledigung dieser Frage wurde dem Prüfungsausschuß überwiesen.[8])

Auch Artikel 62 wurde samt dem schweizerischen Zusatzantrag nach einer längeren Debatte gutgeheißen. In der Begründung des Zusatzantrages erklärte der Vertreter der Schweiz, daß seine Regierung dem von Deutschland ausgesprochenen Gedanken huldige. Nur vermeide sie in dem Verbesserungsvorschlag den Ausdruck „violation de la neutralité". Denn dieser gehöre nicht hierher, da er vielmehr in Anwendung auf solche Handlungen zu bringen sei, durch die ein Kriegführender die Neutralität eines Unbeteiligten verletze. Eine neutrale Person gehe durch Außerachtlassung der Neutralität zwar der Behandlung als neutral verlustig, mache sich aber dadurch nicht einer besonderen Verletzung schuldig. Eine in Artikel 62 a und b vorgesehene Handlungsweise müsse ganz unabhängig von der Person des Urhebers beurteilt werden, d. h. dieser könne als Neutraler nicht schlechter behandelt werden als unter gleichen Umständen ein Angehöriger der Gegenpartei.[9])

Mit der von der Schweiz vorgeschlagenen Aenderung der Fassung des Artikels 62 war auch Frankreich einverstanden. Grundsätzlich vertrat es dagegen den Standpunkt Englands, indem es eine Sonderstellung der Neutralen ablehnte. Dabei stellte der Abgesandte Frankreichs folgenden Satz auf,[10]) in welchem die Kriegführenden mit den Buchstaben A und B und der Neutrale mit C benannt sind:

„Der im Heere des A Kriegsdienste leistende C wird von dem Kriegführenden B als Feind behandelt werden. Gegenüber dem Kriegführenden A bleibt seine Stellung dieselbe."

Zu diesem Ergebnis müsse man kommen, wenn man für das Eigentum der Neutralen im Gebiet der Kriegführenden eine günstigere Behandlung einräumen wolle. Denn in diesem Falle wäre es ungerecht, wenn die Tatsache der Dienstleistung des C im Heere des Kriegführenden A auch diesem gegenüber den Verlust der Neutralität zur Folge haben und C hinsichtlich seines Eigentums dem Angehörigen des Staates A gleich-

[8]) A. e. d. Bd. III, S. 195.
[9]) A. e. d. Bd. III, S. 196.
[10]) A. e. d. Bd. III, S. 197.

behandelt werden sollte. Denn das würde eher den Anschein einer Bestrafung als den einer Belohnung für die Dienste erwecken.[11])

Dagegen führte der deutsche Abgesandte aus, daß der juristische Begriff der Neutralität ein absoluter sei, entweder sei man neutral oder nicht. Infolgedessen verliere der Neutrale C als Soldat im Heere des Kriegführenden A seine Neutralität gegenüber B wie A. Das müsse er vor Eintritt in das Heer des A in Erwägung ziehen.[12])

Nach Annahme des schweizerischen Verbesserungsvorschlages von seiten des Deutschen Reiches wies der Vertreter von Haiti[13]) auf die undeutliche Fassung des Absatzes a hin, aus dem nicht klar hervorgehe, welche Handlungen als feindliche zu betrachten seien. Dabei warf er die Frage auf, ob als feindliche Handlungen auch die von einem Zeitungsberichterstatter veröffentlichten mißgünstigen Kriegsberichte anzusehen seien. Diese Frage wurde allgemein verneint. Eine feindliche Handlung könne man nur für den Fall der Veröffentlichung rein militärischer Nachrichten, durch welche eine Kriegspartei über die Pläne des Gegners aufgeklärt würde, annehmen.

Zur Vermeidung aller Undeutlichkeiten schlug der schweizerische Bevollmächtigte statt der Worte „feindliche Handlungen" die Fassung „Handlungen, welche von der Strafgesetzgebung des kriegführenden Staates, gegen den sie sich richten, unter Strafe gestellt sind" vor.[14])

Darauf wurde Artikel 62 samt dem schweizerischen Verbesserungsvorschlag an den Prüfungsausschuß verwiesen.[15]) Dasselbe geschah mit Artikel 63. Unklarheiten in der Fassung, die sich auf die Anleihen bezogen, sollten beseitigt und einem Hinweis des belgischen Vertreters Rechnung getragen werden. Dieser hatte nämlich folgende Frage aufgeworfen: Wie sollte man den Vorbehalt des Absatzes a, wonach das einem Kriegführenden bewilligte Darlehn nicht aus dem vom

[11]) Auf Seite Frankreichs stand auch Belgien.

[12]) A. e. d. Bd. III, S. 197.

[13]) A. e. d. Bd. III, S. 197.

[14]) Der Antrag lautete: Actes punis par la loi pénale de l'Etat belligérant contre lequel ils sont dirigés.

[15]) A. e. d. Bd. III, S. 198.

Feinde besetzten Gebiet stammen durfte, für den Fall verstehen, daß ein Bankier, der auf dem von dem Kriegführenden A besetzten Gebiet wohnte, eine Anleihe unterzeichnete, die von dem Kriegführenden B emittiert war? Treffe die Klausel nur die Sendung von Kapitalien oder auch die bloße Unterzeichnung einer Anleihe?

Mit Erörterung des folgenden Artikels kam man bereits zu den von den Neutralen geleisteten Diensten. Artikel 64 und 65 behandeln beide die Frage der Kriegsdienste von Neutralen in den Reihen der Kriegführenden und müssen deshalb zusammen dargestellt werden.

Hier wurde der deutsche Vorschlag von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Japan und der Türkei unterstützt.[16]) Auch Oesterreich-Ungarn schloß sich grundsätzlich der Meinung Deutschlands an.[17]) Der von ihm eingebrachte Ergänzungsantrag zu Absatz 2 des Artikels 64, wonach es den Kriegführenden gestattet sein sollte, sanitätspolizeiliche sowie alle Dienste im Interesse der inneren Ordnung von den Neutralen zu verlangen, wurde abgelehnt, da diese Dienste nicht als Kriegsdienste, sondern als reine Zivildienste anzusehen seien.[18])

Hinsichtlich der auf den Militärdienst bezüglichen Artikel 64 und 65 wies der französische Vertreter treffend darauf hin,[19]) daß diese zwei verschiedene Fälle behandelten: Auf der einen Seite die Verpflichtung der kriegführenden Mächte, keine Dienste von neutralen Untertanen anzunehmen, auf der anderen Seite die Verpflichtung der neutralen Staaten, ihren Untertanen die Annahme von Diensten zu untersagen. Frankreich stehe aber auf dem Standpunkt, daß man eine solche Verpflichtung weder dem kriegführenden noch dem neutralen Staat auferlegen könne. Wohl gebe die Staatshoheit einem neutralen Staat das Recht, seine Untertanen an der Annahme von Kriegsdiensten in den Reihen der Kriegführenden zu verhindern, sie sei aber keineswegs dazu verpflichtet. Außerdem würde für

[16]) A. e. d. Bd. III, S. 202, 203, 194.
[17]) A. e. d. Bd. III, S. 203.
[18]) A. e. d. Bd. III, S. 199, 203.
[19]) A. e. d. Bd. III, S. 199 ff.

einen neutralen Staat die Pflicht zur Ueberwachung eines jeden einzelnen Untertanen, ob er das Verbot des Eintritts in das ausländische Heer befolge, praktisch kaum durchführbar sein.

Gegen eine Annahme des deutschen Vorschlages sprachen ferner die Bevollmächtigten von Belgien, der Schweiz, England und Haiti.

Die den Kriegführenden in Artikel 64 Absatz 1 auferlegte Verpflichtung, die neutralen Personen nicht zwangsweise zu Kriegsdiensten heranzuziehen, hielt Belgien[20]) allerdings für gerecht. Dagegen würde eine Zurückweisungspflicht von freiwillig angebotenen Diensten die Machtvollkommenheit der Kriegspartei und die Freiheit der einzelnen Neutralen zu sehr beschränken. Deshalb müsse man den Kriegsparteien erlauben, freiwillig angebotene Dienste von Neutralen je nach Lage der Umstände anzunehmen.

Die Schweiz[21]) machte gegen Artikel 64 keine Einwendungen, wohl aber gegen Artikel 65. Denn dieser könne im Falle des Ausscheidens von Artikel 64 überhaupt nicht fortbestehen und sei bei Annahme des letztgenannten vollkommen überflüssig. Vor allem sei aber eine solche Bestimmung ohne jede Wirkungskraft besonders für den Fall, daß die neutralen Staatsangehörigen in dem Gebiet einer der Kriegsparteien ihren Wohnsitz hätten, und der neutrale Staat schädige nur sich selbst, wenn er ein Verbot aufstelle, das er nicht durchführen könne.

Der englische Bevollmächtigte erinnerte an die Tatsache,[22]) daß die Gesetzgebung seines Landes den englischen Untertanen verbiete, ohne Erlaubnis des Königs in die Heer- oder Flottendienste eines fremden Staates zu treten, der mit einem anderen fremden mit England in Frieden lebenden Staate in einen Krieg verwickelt sei.[23]) Trotz der Anerkennung des von Deutschland vorgeschlagenen Verbotes durch die englische Gesetzgebung stimme er dem deutschen Vorschlag nicht zu, da ein solches Verbot nur der einzelne Staat aufstellen könne, aber nicht eine Vereinbarung des internationalen Rechts.

---

[20]) A. e. d. Bd. III, S. 200, 201.
[21]) A. e. d. Bd. III, S. 201.
[22]) A. e. d. Bd. III, S. 202.
[23]) Vgl. Foreign Enlistment Act, Artikel 4, vom 9. August 1870. (Abgedruckt bei Oppenheim, Bd. II, S. 483.)

Haiti war gegen den deutschen Vorschlag, weil er in zu großem Maße die persönliche Freiheit der Untertanen und die Rechte der Staaten zur Ergreifung zweckentsprechender Maßregeln beschränke.[24])

Demgegenüber betonte der russische Vertreter,[25]) daß Artikel 65 gar nicht im Widerspruch zu den von England und Frankreich ausgesprochenen Grundsätzen über die Rechte und die Unabhängigkeit neutraler Staaten stände. Auch bemerkten die Vereinigten Staaten von Nordamerika, daß ein amerikanisches Gesetz von 1818 jeden Angehörigen der Vereinigten Staaten bestrafe, der sich ins Ausland begebe, um in fremde Kriegsdienste zu treten, oder der einen anderen hierzu überrede. Dieses Gesetz habe sich fast ein Jahrhundert lang gut bewährt und könne nur den versammelten Mächten zur Nachahmung dienen.[26])

Deutschland selbst betonte zur Entgegnung auf die französischen Ausführungen gegen den deutschen Vorschlag, es werde zugegeben, daß eine neutrale Macht ihre Untertanen unmöglich durch strenge Maßregeln an dem Eintritt in die Heere der Kriegsparteien hindern könne. Es handele sich aber auch gar nicht darum, die Absicht jedes einzelnen, der das neutrale Gebiet verlasse, einer genauen Kontrolle zu unterziehen.[27]) Vielmehr sollten nur Masseneintritte neutraler Untertanen in die Heere der Kriegführenden verhindert werden.[28])

Hierzu bemerkte Frankreich, daß ein Massenübertritt sich nie ohne Mitwissen der neutralen Macht

[24]) A. e. d. Bd. III, S. 203.

[25]) A. e. d. Bd. III, S. 203.

[26]) A. e. d. Bd. III, S. 202. Die Bestimmung lautete: Every person who within the territory or jurisdiction of the United States enlists or enters himself, or hires or retains another person to enlist or enter himself, or to go beyond the limits or jurisdiction of the United States with intent to be enlisted or entered in the service of any foreign prince, state colony, district or people, as a soldier, or as a marine or seaman on board of any vessel of war, letter of marque, or privateer, shall bedeemed guilty of haigh misdemeanor, and shall be fined not more than one thousand dollars, and imprisonment not more than three years.

[27]) Dieser entzieht sich ja, wie wir bereits aus dem ersten Teil der Arbeit wissen, der Verantwortlichkeit des neutralen Staates.

[28]) A. e. d. Bd. III, S. 201.

verwirklichen lasse, da die erforderlichen umfassenden Vorbereitungen nicht geheim gehalten werden könnten. In einem solchen Falle sei die neutrale Macht zu Gegenmaßnahmen verpflichtet, denn sonst mache sie sich einer Neutralitätsverletzung nach den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Landkrieg[29]) schuldig. Als einzige Pflicht könne man von der neutralen Macht verlangen, keine Kriegspartei zu begünstigen, weiter könne man nicht gehen, ohne in die Hoheitsrechte des neutralen Staates einzugreifen.

Diese letzte Einwendung kann deshalb nicht für eine Ablehnung des deutschen Vorschlags ausschlaggebend sein, weil souveräne Staaten häufig durch Bestimmungen internationaler Verträge in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte beschränkt werden. Eine Forcierung des französischen Standpunktes würde dazu führen, daß man überhaupt keine völkerrechtlichen Bestimmungen treffen darf. Denn bis zu einem gewissen Grade wird durch solche, vor allem die des Kriegsrechtes, immer den Vertragsmächten ein Zwang auferlegt und damit ihre Staatshoheit beschränkt.

Außer den oben erwähnten Konferenzmächten hatte in der ersten Sitzung keine mehr zur Frage der Kriegsdienste neutraler Staatsangehöriger in den Heeren der Kriegsparteien Stellung genommen. Man hätte deshalb bei Beginn der 2. Tagung der Unterkommission zur Debatte des nächsten deutschen Artikels übergehen können, wenn nicht der Vertreter der Niederlande nochmals zu Artikel 64 das Wort ergriffen hätte. Ein gleichzeitig von ihm niedergelegter Antrag seiner Regierung wollte nämlich von der Regel des Artikels 64 die Neutralen ausgenommen haben, die sich bei Kriegsbeginn bereits in einem der beiden Heere als Freiwillige befanden.[30]) Wenn der deutsche Vorschlag, führte der Bevollmächtigte aus,[31]) so auszulegen sei, wie Präsident Nelidow ihn erklärt habe,[32]) nämlich daß bei Ausbruch eines Krieges ein Kriegführender die Neutralen, die sich ihm bereits zum Dienst verpflichtet hätten, nicht zur Teilnahme an den Kämpfen zwingen

[29]) Vgl. Näheres oben Abschnitt I.

[30]) Vgl. den Wortlaut des Antrages oben § 12, Anm. 12.

[31]) A. e. d. Bd. III, S. 206, 207.

[32]) Näheres siehe A. e. d. Bd. III, S. 203.

könne, so müßten die Niederlande diese Bestimmung aus folgenden Gründen ablehnen: In Friedenszeiten könne jedermann in einem fremden Heere Dienste nehmen. Ein dagegen sprechendes Verbot bestehe nicht. Es würde aber ganz unlogisch sein, wollte man den Soldaten gerade in dem Augenblick zwingen, wieder auszutreten, wo der Dienst zur Notwendigkeit werde, nämlich bei Kriegsbeginn. Der betreffende Staat dinge die Soldaten, um sie im Kriegsfalle zu verwenden, und nicht, um sie dann gerade zu verlieren. Aber auch aus rein praktischen Gründen müßten gerade die Niederlande den Vorschlag ablehnen; denn das niederländische Kolonialheer setze sich wie die meisten Kolonialheere zum großen Teil aus Ausländern zusammen, die als Freiwillige der Gefahr mutig ins Auge sähen. Wollte man sie zwingen, bei Kriegsbeginn das Heer zu verlassen, so würden die Kolonien in ernstlicher Gefahr sein.

Die Türkei unterstützte den niederländischen Antrag.[33])

Mit Rücksicht auf die Annahmeschwierigkeiten, die dem Ausdruck „service de guerre, même consentis" entgegengetreten waren, ließ das Deutsche Reich die Worte „Même consentis" fallen,[34]) sodaß den kriegführenden Staaten nur untersagt sein sollte, ihrerseits die Neutralen zum Kriegsdienste heranzuziehen, nicht aber freiwillig angebotene Dienste anzunehmen.[35])

Norwegen glaubte dem niederländischen Antrage nicht beistimmen zu können, da es nach seiner Gesetzgebung alle Einwohner seines Gebiets ohne Rücksicht auf ihre Nationalität unter seinen Fahnen vereinige. Auch beständen keine Bestimmungen in Niederlassungsverträgen zwischen Norwegen und anderen Staaten, nach denen in Norwegen wohnende Ausländer nicht zu Kriegsdiensten herangezogen werden könnten. Ferner würde die Durchführung der Bestimmungen der Artikel 64 und 65 mit Rücksicht auf den Fall, daß ein Neutraler im Gebiete eines kriegführenden Staates eine doppelte Staatsangehörigkeit,

[33]) A. e. d. Bd. III, S. 207.

[34]) A. e. d. Bd. III, S. 207.

[35]) Artikel 64 Abs. 1 sollte jetzt lauten: Les Parties belligérantes ne pourront requérir les personnes neutres de leur rendre des services de guerre.

nämlich die des Heimatsstaates und die des Wohnstaates besitze, auf Schwierigkeiten stoßen.[36])

Im Anschluß an diese letzten Ausführungen bemerkte der französische Vertreter, daß man folgende verschiedene Fragen trennen müsse: Einmal die Frage des Wohnsitzes für einen auf dem Gebiet der Kriegführenden wohnenden Neutralen, und zum anderen die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit. Zur ersten Frage halte Frankreich seinen bereits früher geäußerten Standpunkt aufrecht, wonach eine Verpflichtung, wie sie der deutsche Entwurf aufstelle, weder dem kriegführenden noch dem neutralen Staat auferlegt werden dürfe, da man hiermit in die Hoheitsrechte der Staaten eingreife. Allerdings erkenne es an, daß ein Staat zu Militärdiensten nur seine eigenen Staatsangehörigen heranziehen könne. Der Fall der doppelten Staatsangehörigkeit komme nach der französischen Gesetzgebung hauptsächlich in Frage, wenn sich ein Franzose im militärpflichtigen Alter ohne Genehmigung seiner Regierung in einem anderen Lande naturalisieren lasse. Dieser Erwerb der Staatsangehörigkeit habe jedoch dem Heimatlande gegenüber keine Wirkung. Vom Wohnstaate würden sie als Staatsangehörige behandelt und müßten die mißlichen Folgen ihres Handelns tragen. In der Regel besäßen die neutralen Personen aber nur einfache Staatsangehörigkeit und könnten zu Kriegsdiensten nicht von einem Staat gezwungen werden, mit dem sie nicht das Untertanenband vereinige.[37])

Das Deutsche Reich bedauerte, aus Mangel an Zeit noch keine andere Fassung für Artikel 65 vorgeschlagen zu haben und bat, den jetzigen Wortlaut den Beratungen im Prüfungsausschuß zugrunde zu legen.[38])

Darauf wurden Artikel 64 und 65 an den Prüfungsausschuß verwiesen.

Artikel 66[39]) gab zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß. Mit dem schweizerischen Zusatzantrag, nach dem nur solche Kranken- und gesundheitspolizeilichen Dienste von dem im Absatz 1 aufgestellten Verbot

---

[36]) A. e. d. Bd. III, S. 207, 208.

[37]) A. e. d. Bd. III, S. 208, 209.

[38]) A. e. d. Bd. III, S. 209.

[39]) Vgl. Wortlaut des Art. 66 oben § 11, Anm. 8. Desgl. § 12, Anm. 4.

ausgenommen sein sollten, welche die Umstände gebieterisch erforderten, erklärte sich Deutschland ohne weiteres einverstanden; denn ganz selbstverständlich werde es keinem Befehlshaber einfallen, von Neutralen solche Dienste zu verlangen, wenn ihn nicht die höchste Not dazu zwinge.

So wurde auch dieser Artikel dem Prüfungsausschuß zur Beratung übergeben, und man trat mit Artikel 67 in die Verhandlungen über das dritte Kapitel, das vom Eigentum der neutralen Personen handelte, ein. Der deutsche Vorschlag untersagte den Kriegführenden, von den neutralen Staatsangehörigen Kriegskontributionen zu erheben. Von diesem Verbot sollten nur die im besetzten feindlichen Gebiet für die Verwaltung dieses Landes zu erhebenden Abgaben ausgenommen sein.[40])

Bei den Beratungen wies der französische Vertreter darauf hin,[41]) daß es sich bei der Erörterung der Kriegskontributionen um zweierlei Ansichten handele: Sollte man die Kontributionen ratione loci oder ratione personae erheben können. Die französische Regierung halte die erste Ansicht für die richtigere. Man müsse nun die ganze Frage von zwei verschiedenen Seiten betrachten. Denn erstens könne eine Kriegspartei Kontributionen im eigenen Gebiet erheben und zweitens in dem von ihr besetzten feindlichen Gebiet. Im ersteren Falle sei es notwendig und gerecht, wenn die Neutralen das Los der Staatsbürger teilten und Kontributionen leisteten, die nichts als eine für den besonderen Fall erhöhte Steuer seien. Mit einem diesbezüglich an die Kriegführenden ergehenden Verbot würde man nur die Staatshoheit des Kriegführenden über sein eigenes Gebiet einschränken.[42]) Im zweiten Falle handele der Eroberer gegenüber allen Bewohnern des besetzten feindlichen Gebiets auf Grund einer ihm tatsächlich durch das Abkommen von 1899[43]) zugestandenen

[40]) Artikel 67 siehe oben § 11, Anm. 10.

[41]) A. e. d. Bd. III, S. 212.

[42]) A. e. d. Bd. III, S. 211.

[43]) Vgl. Landkriegsabkommen, 3. Abschnitt: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet.

Staatshoheit, denn die einschlägigen Bestimmungen[44]) machten keinen Unterschied zwischen den Neutralen und den Staatsangehörigen der Kriegspartei, deren Gebiet besetzt sei. Der deutsche Vorschlag bringe nur eine Neuerung hinsichtlich der Kontributionen, die ein Kriegführender auf seinem eigenen Gebiet erhebe, denn diese habe das Abkommen der ersten Konferenz nicht behandelt. Im übrigen seien deren Vorschriften ausreichend, und man rufe durch neue ihnen widersprechende nur Unklarheiten hervor. Aus allen diesen Gründen müßten die Kriegskontributionen weiter ratione loci erhoben werden. Aber auch aus praktischen Gründen sei dieses Vorgehen das vernünftigste. Denn im anderen Falle wäre eine Unterscheidung ratione personae gar nicht durchführbar.[45])

Der deutsche Bevollmächtigte bemerkte, wenn die Bestimmungen des Abkommens von 1899 eine von Frankreich vertretene Auslegung zuließen, so spreche dieser Umstand nur für die Notwendigkeit des deutschen Vorschlags, der mit zweifelsfreier Bestimmtheit für die Neutralen auf fremdem Staatsgebiet die gleiche Behandlung verlange, die für den Staat selbst, zu dessen Untertanen sie gehörten, gegeben sei.

Nach diesen Ausführungen kam Artikel 67 an den Prüfungsausschuß.[46])

Was Artikel 68 und den dazu von der Schweiz eingereichten Antrag[47]) betrifft, so begründete der schweizerische Vertreter diesen Antrag damit, daß der deutsche Vorschlag seine Verwirklichung dem

---

[44]) Die hier hauptsächlich in Frage kommenden Artikel 48 und 49 lauten: Artikel 48: Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiet die zugunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Maßgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49: Wenn der Besetzende außer den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiete erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebietes geschehen.

[45]) Auch England vertrat den französischen Standpunkt.

[46]) A. e. d. Bd. III, S. 213.

[47]) Vgl. Wortlaut des Art. 68 oben § 11, Anm. 11.
Vgl. Wortlaut des schweizer. Antrages oben § 12, Anm. 5.

Belieben der einzelnen Staaten überlasse. Da diese in jedem einzelnen Fall das Recht auf Entschädigung von der Bedingung abhängig machen müßten, daß die Angehörigen anderer neutraler Staaten gleichbehandelt würden und die Gegenseitigkeit in dem Staat, dem der Eigentümer der in Betracht kommenden Gegenstände angehöre, verbürgt sei, so könne häufig sehr leicht die von Deutschland vorgeschlagene Bestimmung willkürlich gehandhabt werden. Er halte deshalb eine volle Ersatzpflicht für jeden Fall weit angebrachter. Eine solche entspreche auch den menschlichen Bestrebungen der Konferenz. Durch die Geldfrage möge man sich nicht abschrecken lassen.[48])

Der niederländische Delegierte hob hervor,[49]) daß in Artikel 23 des Landkriegsabkommens von 1899 für die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums weit engere Grenzen gezogen seien, als dies in dem deutschen und schweizerischen Vorschlag für das neutrale Eigentum der Fall sei.[50])

Nach der Erklärung des Präsidenten sollte der Prüfungsausschuß eine Uebereinstimmung zwischen diesen Vorschriften herstellen.

Deutschland hielt den schweizerischen Antrag für zu weitgehend. Es sei unmöglich, den Neutralen jeden Schaden zu ersetzen. Denn es gebe Fälle, in denen man gar nicht feststellen könne, wer den Schaden angerichtet habe, und wer infolgedessen zu seinem Ersatz verpflichtet sei. Man möge sich nur den Fall vergegenwärtigen, daß ein Dorf von einer Partei beschossen und eingenommen werde, dann aber von dem vertriebenen Gegner zwecks Rückeroberung seinerseits bombardiert werde. Hier sei eine Feststellung unmöglich, wer die Schäden verursacht habe und deshalb zum Ersatz verpflichtet sei.[51])

In einem solchen Falle könnte mit einem Vergleich in der Weise geholfen werden, daß die Entschädigun-

[48]) A. e. d. Bd. III, S. 213.

[49]) A. e. d. Bd. III, S. 213.

[50]) Die in Frage kommende Stelle aus Artikel 23 lautet: Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt; g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

[51]) A. e. d. Bd. III, S. 214.

gen nach der Zeitdauer der Beschießung und der dabei verwandten Anzahl von Geschützen und Truppen auf die beiden Parteien entsprechend verteilt werden.

Artikel 68 mit dem schweizerischen Antrage und ebenso Artikel 69 wurden an den Prüfungsausschuß verwiesen, nachdem Japan richtig bemerkt hatte, daß man zu diesen Bestimmungen keine Stellung nehmen könne, bevor man sich für eines der beiden Prinzipien, ob man den Neutralen eine bevorzugte Stellung einräumen sollte oder nicht, entschieden habe.[52])

Bei weitem den größten Raum nahmen die nun folgenden Verhandlungen über Artikel 70 f. und über die dazu ergangenen Verbesserungsvorschläge Luxemburgs[53]) ein. Vor allem müssen hier die höchst interessanten Ausführungen des luxemburgischen Bevollmächtigten hervorgehoben werden.

Dieser begründete die Anträge seiner Regierung ungefähr wie folgt: Der deutsche Artikel 70 erlaube den Militärbehörden der Kriegsparteien ganz allgemein, das neutrale bewegliche Eigentum im Gebiet der Kriegführenden gegen Entschädigung zu benutzen oder zu enteignen. Von dieser Regel schlage Luxemburg vor, eine Ausnahme zugunsten des neutralen Transportmaterials zu machen.[54]) Gerade Luxemburg lenke die Aufmerksamkeit der Konferenz auf diesen Punkt, weil es auf Grund seiner geographischen und wirtschaftlichen Lage an dieser Frage besonders interessiert sei. Seine ausgedehnte Metallindustrie bedinge die Verwendung zahlreichen Eisenbahnmaterials. Da es zwischen Frankreich, Belgien und Deutschland eingekapselt sei, so finde sich sein Eisenbahnmaterial zum großen Teil auf diesen benachbarten Eisenbahnlinien.[55])

Als Unterschiede zwischen der Behandlung des sonstigen beweglichen Eigentums von Neutralen im Gebiete der Kriegführenden und der des neutralen Transportmaterials hob er vor allem folgende hervor.[56])

---

[52]) A. e. d. Bd. III, S. 214.

[53]) Vgl. den Wortlaut des Artikels 70 und der luxemburgischen Anträge oben § 11, Anm. 13 und § 12, Anm. 7 und 10.

[54]) A. e. d. Bd. III, S. 215.

[55]) A. e. d. Bd. III, S. 214.

[56]) A. e. d. Bd. III, S. 215—218.

Von Enteignungen der ersten Art werde eine Privatperson betroffen, die dem öffentlichen Interesse eines Staates dieses Opfer bringen müsse. Im Falle der Inanspruchnahme öffentlichen Transportmaterials handele es sich dagegen nicht um das Interesse einer Privatperson, vielmehr um das Gemeinwohl von zwei souveränen Staaten. Der eine von beiden, das sei der neutrale Staat, könne eine Inanspruchnahme von Transportmaterial nicht dulden, ohne die mit seiner Stellung verbundenen Pflichten der Unparteilichkeit gegenüber beiden Kriegführenden zu verletzen. Bereits im Jahre 1870 habe Deutschland nach diesem Grundsatz gehandelt. Damals habe es im Elsaß das Eisenbahnmaterial der Schweiz benutzt, dieses aber auf einen Einspruch Frankreichs hin in das Ursprungsland zurückgesandt. Bei der Frage der Enteignung öffentlichen Transportmaterials stehe das Interesse des kriegführenden Staates dem des neutralen gegenüber, beide zur Wahrung des Gemeingutes ihrer Bevölkerung. Bei dieser Interessenkollision sei kein Grund einzusehen, weshalb das Interesse des neutralen Staates hinter dem des kriegführenden zurückstehen sollte.

Dieser Ansicht muß man unbedingt beipflichten. Man kann sogar noch weiter gehen, indem man sagt, daß das Interesse der Kriegspartei in diesem Falle dem des neutralen Staates weichen muß, denn dieser wirkt durch seine friedliche Arbeit zum Wohle der Menschheit, während jener durch den Krieg die mühsam im Frieden errungenen Erfolge zerstört.

Ferner könne der Nachteil, den eine Privatperson durch Benutzung oder Enteignung seines beweglichen Gutes gehabt habe, durch eine billige Entschädigung beseitigt werden. Dagegen sei der Schaden, welcher der Gesamtheit durch Entziehung des öffentlichen Transportmaterials entstehe, unberechenbar und könne nicht wieder geheilt werden. Denn dadurch werde das gesamte wirtschaftliche Leben des neutralen Staates schwer bedroht. Die Produktion werde sich verlangsamen, die Arbeiter würden feiern, und zahlreiche Existenzen würden vernichtet. All dies Elend könne durch ein Benutzungsverbot vermieden werden. Die Kriegführenden könnten aber auch selbst dieser Not steuern, indem sie sich bereits in Friedenszeiten mit genügend Reservematerial versähen. Wie jede Industrie die allgemeinen Unkosten erhöhe, um allen moder-

nen Anforderungen gewachsen zu sein, so seien für den Staat die Anschaffungen von Reservematerial nur allgemeine Unkosten, um für den Kriegsfall gedeckt zu sein. Nehme man den luxemburgischen Antrag an, so würden die Staaten zweifellos sich dieser wenn auch unangenehmen Mehrausgabe unterziehen.

Weise man aber diesen ersten Vorschlag zurück, so solle man wenigstens die Hilfsvorschläge in das Abkommen aufnehmen. Gestatte man den Kriegführenden vor allem mit Rücksicht auf die große Inanspruchnahme von Transportmaterial zur Zeit der Mobilmachungen, neutrales Eisenbahnmaterial zu benutzen, so möge man wenigstens eine Frist bestimmen, innerhalb deren das neutrale Material in das Ursprungsland zurückgesandt werden müsse. Wenn eine Rücksendung manchmal auch auf Schwierigkeiten stoßen könne, so sei das kein Grund, den luxemburgischen Vorbehalt abzulehnen, der den Neutralen bedeutende Dienste leiste. Den Kauffahrteischiffen einer kriegführenden Macht, die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen befänden, gewähre man zum Verlassen dieses Hafens eine bestimmte Frist. Mit der grundsätzlichen Regelung dieser Frage beschäftige sich augenblicklich eine andere Unterkommission.[57]) Analog dieser Frist könne man eine solche für die Zurückschaffung des neutralen Transportmaterials aus den Gebieten der Kriegsparteien bestimmen.

Eine B e n u t z u n g dürfe nur in möglichst geringem Umfang und nur im Falle der Kriegsnot stattfinden. Und es müsse das Material in der kürzesten Frist zurückgesandt werden. Eine E n t e i g n u n g dürfe nur unter ministerieller Verantwortlichkeit erfolgen. Berufe sich aber die Kriegspartei darauf, daß sie zur Benutzung des neutralen Eisenbahnmaterials gezwungen sei, um ihre heiligsten Interessen zu schützen, so müsse dem neutralen Staat, dessen Handel und Industrie bedroht seien, dasselbe Zugeständnis gemacht werden. Deshalb müsse man ihm erlauben, das in seinem Gebiet befindliche Transportmaterial des

[57]) Diese Frage stand vor der 4. Kommission zur Beratung. Vgl. auch die Bestimmungen des VI. Abkommens von 1907: Ueber die Behandlung feindlicher Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten.

kriegführenden Staates in gleichem Maße zur Ausgleichung zurückzubehalten.

Und endlich ein kurzes Wort über die Aufrechterhaltung der friedlichen Beziehungen zwischen den Kriegsparteien und der neutralen Macht. Der luxemburgische Vorschlag beabsichtige keineswegs, für die Neutralen besondere Handelsvorteile aus der Tatsache des Krieges zu ziehen. Er wolle nur die bereits bestehenden Beziehungen geschützt und erhalten sehen. Und es sei zweckmäßig besonders auszusprechen, daß die Aufrechterhaltung der Handels- und Industriebeziehungen dem besonderen Schutz der Zivil- und Militärbehörden unterstellt sei. Eine solche Bestimmung werde manchen Ungestümen an die achtbaren Rechte seines Nächsten erinnern. Der Zivilbeamte werde in ihr eine genaue Formulierung seines Auftrages sehen. Und die einzelnen würden sie als Schutz ihrer gefährdeten Interessen betrachten. Wenn so die Konferenz die bedrohten Interessen wirksam schütze, werde sie damit weiter eine Verminderung der Kriegsunbill vermitteln und sich des ihr bewiesenen Vertrauens der Völker würdig erweisen.

In Beantwortung[58]) dieser Ausführungen dankte der deutsche Bevollmächtigte zunächst dem Vertreter Luxemburgs für seinen redegewandten und höchst geistvollen Vortrag. Gerne stelle er fest, daß dieser dasselbe Bestreben zum Ausdruck gebracht habe wie der deutsche Vorschlag, nämlich die für die Neutralen mit dem Kriege unvermeidlich verbundenen Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit zu beheben.

Zum Inhalt der luxemburgischen Darlegungen selbst müsse er dagegen folgendes bemerken: Die Frage der Inanspruchnahme neutralen Eisenbahnmaterials im Gebiete der Kriegführenden sei bereits durch Artikel 54 des Landkriegsabkommens von 1899 geregelt.[59]) Die erste Konferenz habe sich damit begnügt, eine „sobald wie möglich erfolgende Zurücksendung" zu bestimmen. Einem damals von Belgien eingebrachten Vorschlag, nach welchem die Benutzung

[58]) A. e. d. Bd. III, S. 221—223.

[59]) Artikel 54 lautet: Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es, daß es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

des Eisenbahnmaterials für Kriegszwecke verboten und das Material sofort zurückgesandt werden sollte, sei nicht stattgegeben worden. Mit Ablehnung jenes Vorschlags habe also schon die damalige Konferenz den Standpunkt vertreten, daß in manchen Fällen ein militärischer Befehlshaber unmöglich auf die Benutzung sämtlichen ihm zu Gebote stehenden Transportmaterials verzichten könne. Trotz Anerkennung der von Luxemburg vorgebrachten Gründe für die Unverletzlichkeit neutralen Eisenbahnmaterials müsse er doch darauf hinweisen, daß die militärischen Rücksichten es erforderten, im Kriegsfalle von allen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben, die dem Heer und seinen Führern gestellt würden, prompt auszuführen. Deshalb könnten die Kriegführenden nicht auf die Benutzung neutralen Eisenbahnmaterials verzichten. Infolgedessen müsse Deutschland den ersten Verbesserungsvorschlag von Luxemburg ablehnen.

Daß Luxemburg damit gerechnet habe, beweise die Stellung eines Hilfsantrages. Dem Absatz 1 könne man nur voll und ganz zustimmen. Es werde zweckmäßig sein, diesen Satz als Einleitung an die Spitze des 5. Abschnitts über die Behandlung der Neutralen im Gebiete der Kriegführenden zu stellen. Nur könne Deutschland der Bemerkung des luxemburgischen Vertreters, daß eine solche Bestimmung manchen zu Ungestümen an die achtbaren Rechte seines Nächsten erinnern werde, nicht beipflichten. Vielmehr erhöhe der Krieg das Verantwortungsgefühl eines militärischen Befehlshabers, statt ihn zu Unbesonnenheiten zu verleiten. Was den Absatz 2 anlange, so könne man, abgesehen von dem noch bestehenden Embargo und jus angariae[60]) die Frist für Zurücksendung neutralen Transportmaterials garnicht mit der für Kauffahrteischiffe zum Verlassen der feindlichen Häfen festgesetzten Frist vergleichen. Man denke nur an die rein technischen Schwierigkeiten, mit denen man für eine solche Fristsetzung im Eisenbahnverkehr zu kämpfen habe. Während der Schiffsverkehr auf dem Meere

[60]) Nach dem sogenannten Embargo steht den Kriegsparteien das Recht zu, neutrale Schiffe für militärische oder andere staatliche Zwecke zurückzuhalten, während das jus angariae ihnen gestattet, diese Schiffe für die Kriegsführung anzufordern (Liszt, Völkerrecht S. 330).

vollkommen frei sei, ohne an Schienenwege gebunden zu sein, seien dem Eisenbahnbetrieb bestimmte Grenzen und Wege vorgeschrieben, die man nicht überschreiten könne, ohne sich in die größte Gefahr zu begeben. Deshalb sei es vor allem mit Rücksicht auf die Zeit der Mobilmachung unmöglich, einen Teil des Transportmaterials innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Lande zu schaffen, wenn man nicht den ganzen Betrieb stören wolle. Aus diesen Gründen müsse das Deutsche Reich die Annahme des Absatzes 2 verweigern.

Dagegen gebe es gerne seine Zustimmung zu Absatz 3 und 4. Wenn auch Artikel 54 des einschlägigen Abkommens von 1899 bereits hinreichend auf die Behandlung neutralen Eisenbahnmaterials aus neutralen Staaten Rücksicht genommen habe, so könne man trotzdem die beiden Absätze 3 und 4 der größeren Sicherheit halber aufnehmen. Nur möge man die Worte „in kurzer Frist" durch die in Artikel 54 enthaltenen Worte „sobald wie möglich" ersetzen. Eine Erweiterung enthalte der Antrag Luxemburgs insofern, als er auch das eigene Gebiet der Kriegführenden mit umfasse, während Artikel 54 sich nur auf das feindliche vom anderen Gegner besetzte Gebiet beziehe. Die Regelung dieser Frage bleibe dem Redaktionsausschuß überlassen.

Wenn somit Deutschland die beiden Absätze 3 und 4 anerkenne, müsse es andererseits den letzten Absatz des Hilfsantrages ablehnen, denn selbst wollte man das gleiche Zurückbehaltungsrecht dem neutralen Staat zugestehen, so würde die Berechnung der Menge des von den Neutralen zurückzubehaltenden Materials und der Dauer der Inanspruchnahme mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft sein. Ferner sei aber auch ein solches Zugeständnis nicht einmal gerecht. Dem Kriegführenden ständen bei Kriegsbeginn keine anderen Mittel zur Verfügung, um den an ihn gestellten Beförderungsansprüchen gerecht zu werden. Bei dem neutralen Staat sei dies aber nicht der Fall. Wenn dieser vielleicht auch bis zu einem gewissen Grade durch den Mangel an Eisenbahnmaterial behindert werde, so könne man aber nicht bei ihm von einer Notlage sprechen. Ein ihm eingeräumtes Zurückbehaltungsrecht sei höchstens dazu angetan, die guten Be-

ziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten zu stören.

Während die Schweiz[61]) für die luxemburgischen Anträge in ihrer Gesamtheit eintrat, stand Oesterreich-Ungarn[62]) auf deutscher Seite. Die einzige Verpflichtung, die man einem Kriegführenden auferlegen könne, so bemerkte der österreichische Vertreter, bestehe darin, daß er nach Friedensschluß das neutrale in Benutzung genommene Material zurückerstatte und dafür eine Entschädigung zahle. Seine Regierung könne deshalb nur dem ersten und dritten Absatz des luxemburgischen Hilfsantrages beitreten.

Der belgische Bevollmächtigte schlug sich teilweise in seinen Ausführungen auf die deutsche Seite, wenn er auch zur Hauptsache den von Luxemburg vertretenen Standpunkt einnahm.[63]) Im Prinzip könne jeder Kriegführende das Eisenbahnmaterial mit Beschlag belegen, gleichgültig ob im eigenen oder in dem von ihm besetzten Gebiet. Auf seinem eigenen Gebiet könne keine vertragliche Ausnahme die Benutzung feindlichen oder neutralen Materials einschränken. Dagegen könne ein Staat auf dem von ihm besetzten feindlichen Gebiet die Eisenbahnen des Gegners nur gegen Zurückerstattung benutzen, während er die der Neutralen überhaupt nicht belegen könne, sie vielmehr zum freien Verkehr zurückgehen lassen müsse. Der luxemburgische Hauptantrag behalte Artikel 54 für das besetzte feindliche Gebiet bei, dehne ihn nur auf das eigene Gebiet eines Kriegführenden aus. Diesen Vorschlag müsse Belgien unterstützen. Der deutsche Vorschlag sei dem Luxemburgs direkt entgegengesetzt. Denn er beseitige den Schutz, der neutralem Eisenbahnmaterial im besetzten feindlichen Gebiet gegen eine Beschlagnahme von seiten des Eroberers gewährt werde und verlange allenthalben für den Kriegführenden nicht nur ein Benutzungs-, sondern auch ein Enteignungsrecht des neutralen Eisenbahnmaterials. Ein solches Verlangen müsse man aus zwei Gründen ablehnen.

---

[61]) A. e. d. Bd. III, S. 223.
[62]) A. e. d. Bd. III, S. 223, 224.
[63]) A. e. d. Bd. III, S. 224.

Zunächst habe jeder kriegführende Staat die Pflicht, seine Eisenbahnen derart auszubauen, daß er alle Anforderungen, die ein Krieg an den Eisenbahnverkehr stelle, mit eigenem Transportmaterial erfüllen könne, ohne einen Teil des neutralen Materials zu benötigen. Ein neutraler Staat schicke seine Wagen in die Welt, um damit den Handel zu erleichtern, aber nicht, um einem kriegführenden Staat damit Unterstützungen zu leisten. Ferner untergrabe aber auch eine Beschlagnahme neutraler Eisenbahnwagen den Handel mit den Kriegführenden und hindere überhaupt die Fortsetzung der Geschäfts- und Verkehrsverbindungen mit den anderen Nachbarstaaten.

Zur Berichtigung dieser Ausführungen bemerkte der Vertreter des Deutschen Reiches,[64]) daß Deutschland niemals daran gedacht habe, den Artikel 54 zu beseitigen. Im Gegenteil, es sei damit einverstanden, daß die Bestimmung dieses Artikels auf das Gebiet beider Kriegsparteien ausgedehnt werde.

Außer den bereits angeführten Mächten nahmen noch Frankreich, England und Serbien Gelegenheit, ihren Standpunkt zu der eben behandelten Frage klarzulegen.

Frankreich[65]) schloß sich bezüglich der ersten vier Absätze des luxemburgischen Hilfsantrages der von Deutschland vertretenen Ansicht an. Dagegen hielt es den letzten Absatz für gerechtfertigt.

England[66]) stimmte für den luxemburgischen Hilfsantrag mit Ausnahme des Absatzes 2, dessen Ausführung es für zu schwierig hielt.

Serbien[67]) stand auf seiten des deutschen Vorschlags. Nur unterstützte es wie Frankreich den luxemburgischen Absatz 5. Es sah jedoch hierzu eine Ergänzung vor, wonach der neutrale Staat das Transportmaterial in gleichem Maße und unter den gleichen Bedingungen gegenüber beiden Kriegsparteien zurückbehalten sollte.[68])

---

[64]) A. e. d. Bd. III, S. 225.

[65]) A. e. d. Bd. III, S. 225.

[66]) A. e. d. Bd. III, S. 225.

[67]) A. e. d. Bd. III, S. 227.

[68]) Der Antrag lautete: L'Etat neutre est tenu toutefois d'exercer cette retenue du matériel de transport en même temps et dans la même mesure envers toutes les Parties belligérantes.

Nachdem der luxemburgische Abgesandte den Konferenzmitgliedern für die wohlwollende Aufnahme, welche die von ihm dargelegten Grundsätze seiner Regierung gefunden, seinen Dank ausgesprochen hatte,[69]) wurden beide luxemburgischen Anträge mit dem deutschen Artikel 70 an den Prüfungsausschuß verwiesen.[70])

Eine Ausnahme von der Regel des Artikels 70, daß alles neutrale bewegliche Eigentum von den Kriegsparteien benutzt und enteignet werden kann, stellte Artikel 71 des deutschen Vorschlags auf.[71]) Zugunsten der Seeschiffe wollte Deutschland eine Ausnahme gemacht haben in der Erwägung, daß das Meer für die Schiffahrt frei sei. Dem Antrag Oesterreich-Ungarns, die der Küstenschiffahrt dienenden neutralen Schiffe in gleicher Weise wie die der Flußschiffahrt der Beschlagnahme zu unterwerfen, stimmte das Deutsche Reich zu.[72])

Dieser Ergänzungsantrag gab zu längeren Erörterungen des niederländischen Vertreters über den Ausdruck „petit cabotage" Anlaß.[73]) Ursprünglich beziehe sich das Wort cabotage nur auf die Seeschiffahrt längs der Küsten, was man mit dem deutschen Ausdruck „Küstenfrachtfahrt" bezeichne. Im internationalen Recht bezeichne er auch die Schiffahrt zwischen den Seehäfen desselben Landes. Hier begegne man aber auch der Unterscheidung zwischen „petit cabotage" und „grand cabotage". So falle z. B. in Frankreich unter die erste die Schiffahrt zwischen den Seehäfen an derselben Küste, wie zwischen Brest und Havre, während man mit dem zweiten Ausdruck diejenige zwischen Seehäfen an verschiedenen Küsten, wie zwischen Brest und Marseille, meine. Nach einer weiteren Interpretation vermittele die „petit cabotage" den Verkehr zwischen Flußhäfen und zwar mit Seeschiffen. Nach einer dritten Auslegung diene sie ausschließlich dem Verkehr zwischen Flußhäfen desselben Uferstaates und zwar ohne Unterschied, ob hierfür Fluß- oder Seeschiffe benutzt würden. Angesichts die-

---

[69]) A. e. d. Bd. III, S. 225—227. Da die bei dieser Gelegenheit gemachten längeren Ausführungen nichts Neues boten, konnten sie oben im Text übergangen werden.

[70]) A. e. d. Bd. III, S. 227.

[71]) Vgl. oben § 11, Anm. 15.

[72]) A. e. d. Bd. III, S. 227.

[73]) A. e. d. Bd. III, S. 228, 229.

ser verschiedenen Erklärungen, die man den Worten „petit cabotage" gebe, sei es nicht zweckmäßig, einen solchen Ausdruck in das Abkommen aufzunehmen, denn das gebe leicht zu Mißverständnissen und Zweideutigkeiten Anlaß.

Abgesehen von der Form seien aber auch bezüglich des Inhalts gegen den österreichisch-ungarischen Antrag Einwendungen zu machen. Denn es sei durchaus unbegründet, neutrale Seeschiffe, von denen zweifellos ein Teil in der Küstenschiffahrt Verwendung finde, dem Enteignungsrecht der Kriegsparteien zu unterwerfen, da jenen im Seekriege volle Bewegungsfreiheit zugestanden sei. Wolle man diese Vergünstigung nicht ein für alle Mal den neutralen Seeschiffen auch im Landkriege gewähren, so möge man wenigstens solche neutralen Schiffe von der Enteigung ausschließen, die außer ihrer Flußschiffahrt auf dem Gebiet der Kriegführenden auch noch neutrale Häfen anliefen. Gleichzeitig gab der niederländische Bevollmächtigte einen diesen Ausführungen entsprechenden veränderten Wortlaut für Artikel 71 Absatz 1 bekannt, ohne jedoch damit einen offiziellen Vorschlag seiner Regierung vorbringen zu wollen.[74])

Dann wurde Artikel 71 samt dem österreichisch-ungarischen Antrag an das Prüfungskomitee verwiesen.[75]) Dasselbe geschah mit der letzten Bestimmung des deutschen Vorschlags, Artikel 72, der ohne weitere Erörterung angenommen worden war.[76])

Die erste Beratung über die Rechtsstellung neutraler Staatsangehöriger in kriegführenden Staaten war hiermit beendet. Die Aufgabe des Prüfungsausschusses war es, die zu dieser Frage vertretenen entgegengesetzten Ansichten der Konferenzmächte nach Möglichkeit zu vereinigen.

---

[74]) Artikel 71 Absatz 1 sollte lauten: Les bateaux neutres, soit fluviaux, soit maritimes, et leur chargement, ne peuvent être expropriés ou employés par une Partie belligérante que dans le cas où ces bateaux servent à la navigation fluviale dans les territoires des Parties belligérantes, à l'exclusion, toutefois, de ceux qui, dans le cours de leur voyage servent en même temps pour le trafic d'un ou plusieurs ports neutres, soit fluviaux, soit de mer.

[75]) A. e. d. Bd. III, S. 229.

[76]) A. e. d. Bd. III, S. 230, vgl. auch oben § 11, Anm. 16.

Das nächste Kapitel bringt als Ergebnis dieser Verhandlungen einen von dem Prüfungskomitee ausgearbeiteten Entwurf, zu dem von verschiedenen Staaten Zusatzanträge eingebracht wurden. Daran anschließend werden, um die im ersten Teil der Abhandlung getroffene Anordnung des Stoffes beizubehalten, die später von der Kommission vorgelegten Entwürfe zur Darstellung kommen.

---

2. Titel.

Die Entwürfe des Abkommens und ihre Beratung.

1. Kapitel.

Die Entwürfe.

§ 14. Der vom Prüfungsausschuß ausgearbeitete Entwurf.

Der Entwurf des Prüfungsausschusses[1]) hatte die Anzahl der Artikel und die Gliederung des deutschen Vorschlags beibehalten. Auch den Inhalt hatte er zum größten Teil aus jenem entlehnt. Gleichzeitig hatte er aber auch sämtlichen Verbesserungsvorschlägen der anderen Regierungen Rechnung getragen. Da die Vorschriften der später zu erörternden Entwürfe und die des Abkommens sowohl Inhalt wie Wortlaut aus diesem ersten Entwurf entlehnt haben, wenn auch manche Bestimmung vollkommen fallen gelassen wurde, so wird es sich auch an dieser Stelle empfehlen, eine genaue Darstellung zu geben. Wir werden dann, um spätere Wiederholungen zu vermeiden, hierher verweisen können.

Rein äußerlich unterscheidet sich der Entwurf von dem deutschen Vorschlag und den dazu gestellten Anträgen dadurch, daß überall die Worte „neutrale Person" durch den Ausdruck „Neutraler" ersetzt sind.

Das erste Kapitel des deutschen Vorschlags ist abgesehen von kleinen Aenderungen in der Fassung und dem schweizerischen Antrag zu Artikel 62, der angenommen wurde, vollkommen beibehalten.

Artikel 61 lautet: Als Neutrale sind anzusehen alle Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

---

[1]) A. e. d. Bd. III, S. 282, 283.

Nach Artikel 62 kann sich ein Neutraler nicht mehr auf seine Neutralität und die für ihn aus den Bestimmungen der Artikel 64 bis 72 folgenden einzelnen Vorteile berufen: a) Wenn er feindliche Handlungen gegen eine Kriegspartei begeht; b) wenn er Handlungen zugunsten einer kriegführenden Partei begeht, insbesondere wenn er freiwillig Dienste in den Reihen der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem kriegführenden Staate, demgegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Dieser Artikel zeigt somit denselben Wortlaut, den die Schweiz beantragt hatte.

Artikel 63 bestimmt: Als Handlungen zugunsten einer der Kriegsparteien im Sinne des Artikels 62 b sind nicht anzusehen: a) die Uebernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehn an eine der kriegführenden Parteien, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiet der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiet wohnt, und daß die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren; b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

Wir sehen, daß die unklare deutsche Fassung unter Absatz a) durch eine nicht mißzuverstehende von dem Prüfungskomitee ersetzt ist. Der Inhalt dieses Artikels ist im übrigen derselbe geblieben.

Artikel 64 Absatz 1 verbietet den Kriegsparteien, von den Neutralen jegliche Dienste, die direkt auf den Krieg Bezug haben, zu verlangen. Von diesem Verbot sind nach Absatz 2 nur solche Kranken- und gesundheitspolizeilichen Dienste ausgenommen, welche die Kriegsnot gebieterisch verlangt. Diese Dienste müssen möglichst bar bezahlt werden. Im Unvermögensfalle müssen sie durch Empfangsbescheinigungen anerkannt werden, deren Bezahlung sobald wie möglich zu erfolgen hat.

Die im deutschen Absatz 1 enthaltenen Worte „même consentis", nach denen also auch freiwillig angebotene Dienste nicht angenommen werden durften, sind gestrichen. Gleichzeitig ist in der allgemeineren

Fassung dieses Absatzes der erste Satz des zweiten deutschen Absatzes enthalten und dadurch eine Aufzählung der Dienste, die als Kriegsdienste aufzufassen sind, vermieden. Die in Absatz 2 statuierten Ausnahmen berücksichtigen den deutschen Vorschlag und teilweise den österreichischen Ergänzungsantrag. Die Pflicht zur Vergütung der von Neutralen geleisteten Dienste stammt aus dem deutschen Artikel 66 Absatz 2 und dem dazu gestellten Antrag der Schweiz, wie überhaupt die ganze Fassung, vor allem die Beschränkung auf den Fall der Kriegsnot, mit diesem letztgenannten Antrag fast wörtlich übereinstimmt. Durch Zusammenfassen der deutschen Artikel 64 und 66 Absatz 2 in eine Bestimmung und durch Streichen des deutschen Artikels 66 Absatz 1 vermissen wir jetzt den deutschen Artikel 66.

Artikel 65 sagt, daß die Vorschrift des Artikels 64 Absatz 1 nicht auf solche Personen anwendbar ist, die der Armee eines Kriegführenden zufolge freiwilliger Gestellung angehören. Damit ist dem niederländischen Antrag zu dem alten Artikel 64 Rechnung getragen.

Mit Artikel 66, dem früheren Artikel 67, beginnt das dritte Kapitel über das Eigentum der Neutralen: Von den Neutralen dürfen keine Kriegskontributionen erhoben werden. Man versteht unter Kriegskontributionen alle Auflagen, die ausdrücklich zu Kriegszwecken erhoben werden. Als Kriegskontributionen sind nicht zu betrachten: Bestehende Auflagen, Steuern und Wegegelder oder solche besonderen Abgaben, die von einer Kriegspartei in dem von ihr besetzten feindlichen Gebiet zur Deckung der Verwaltungskosten dieses Gebietes erhoben werden.

Artikel 67 verbietet die Zerstörung, Verschlechterung oder B e s c h l a g n a h m e neutralen Eigentums, wofern nicht die Kriegsnot eine solche gebieterisch fordert. Für den Fall der Zerstörung oder Verschlechterung ist eine Kriegspartei im eigenen wie im feindlichen Gebiet nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn die Angehörigen eines anderen neutralen Landes oder die eigenen Staatsangehörigen sich ebenso einer Entschädigung erfreuen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Diese Bestimmung ist in der Hauptsache die gleiche wie die des deutschen Artikels 68. Nur spricht

sie statt der Beschädigung von Beschlagnahme und behandelt die Ersatzfrage nur für den Fall der Zerstörung oder Verschlechterung.

Artikel 68 ist an Stelle des alten Artikels 69 getreten. Der Wortlaut dieser Vorschrift zeigt kleine Veränderungen. Sie lautet: Die Kriegführenden sollen für die Benutzung unbeweglicher Güter, die Neutralen in feindlichem Gebiet gehören, dieselbe Entschädigung gewähren wie in ihrem eigenen Gebiet, soweit die Gegenseitigkeit in dem neutralen Staat verbürgt ist. Jedenfalls soll die Entschädigungssumme niemals höher sein als diejenige, welche im Feindesland für den Kriegsfall von der Gesetzgebung dieses Landes vorgesehen ist.

Die beweglichen Güter eines Neutralen auf dem Gebiete einer Kriegspartei können von dieser nach Artikel 69 nur gegen bar bezahlte Entschädigung zu Kriegszwecken enteignet oder benutzt werden.

Diese Bestimmung ist mit veränderter Fassung aus dem deutschen Artikel 70 Absatz 1 entnommen.

In Artikel 70 finden wir die luxemburgischen Anträge wieder:

Absatz 1: Das neutralen Staaten, Gesellschaften oder Privatpersonen gehörige oder als solches erkennbare Eisenbahnmaterial darf von einem Kriegführenden nur insoweit angefordert oder benutzt werden, als die Kriegsnot es erfordert. Es muß sobald wie möglich in sein Ursprungsland zurückgesandt werden.

Absatz 2: Ebenso kann der neutrale Staat im Notfalle das auf seinem Gebiet befindliche Material des betreffenden kriegführenden Staates bis zu gleicher Höhe zurückbehalten und benutzen.

Absatz 3: Im Verhältnis zu dem benutzten Material und der Dauer der Benutzung soll von beiden Seiten eine Entschädigung gezahlt werden.

Absatz 1 enthält eine geschickte Verbindung des luxemburgischen Primärantrages mit dem dritten und vierten Absatz des Subsidiärvorschlags, während Absatz 2 im Entwurfe dem letzten Absatz jenes Vorschlags Rechnung trägt. Vollkommen neu ist die Entschädigungspflicht, welche im Absatz 3 aufgestellt wird.

Nach Artikel 71 können neutrale Schiffe und ihre Ladung von einer Kriegspartei enteignet oder benutzt

werden, wenn sie der Flußschiffahrt auf ihrem eigenen oder feindlichen Gebiet dienen. Ausgenommen sind solche Schiffe, die regelmäßig Seedienst tun. Im Falle der Enteignung soll die Entschädigungssumme dem vollständigen Schiffs- oder Ladungswerte mit einem Zuschlag von 10 Prozent gleichkommen. Die Entschädigungen sollen bar bezahlt werden.

Dieser Artikel kommt der von Deutschland vorgeschlagenen Fassung sehr nahe, abgesehen davon, daß die Bestimmung über die Höhe der Entschädigung bei bloßer Benutzung nicht aufgenommen ist. Gleichzeitig sind die von seiten der Niederlande in den Beratungen gemachten Ausführungen berücksichtigt und die Worte petit cabotage zur Vermeidung von Zweideutigkeiten nicht angewandt.

Der letzte Artikel 72 behandelt die Entschädigungspflicht bei Zerstörung oder Verschlechterung beweglichen Eigentums durch bloßen Gebrauch abweichend von dem deutschen Vorschlag, denn er sagt: Wenn neutrales bewegliches Gut, das nach den Bestimmungen der Artikel 69 und 71 benutzt worden ist, durch die bloße Tatsache seiner Verwendung zu Kriegszwecken eine Verschlechterung erlitten hat, die von dem gewöhnlichen Gebrauch herrührt, so soll die Kriegspartei für diese Verschlechterung eine besondere Entschädigung zahlen außer derjenigen, die sie bereits wegen der Benutzung schuldet. Wenn diese Güter unter denselben Voraussetzungen zerstört werden, so soll die Entschädigung im ganzen so viel betragen, wie für eine Enteignung bezahlt worden wäre.

Zu diesem Entwurf reichten Belgien, England und Frankreich Verbesserungsvorschläge ein, die im folgenden Paragraphen eine kurze Darstellung finden sollen.

---

§ 15. Die Zusatzanträge von England, Belgien und Frankreich zu dem Entwurf des Prüfungsausschusses.

Die Anträge der beiden erstgenannten Mächte hatten beide auf Artikel 65 Bezug.

In der Unterkommission hatte Norwegen bereits darauf hingewiesen, daß es nach seiner Gesetzgebung auch die im Inlande wohnenden Ausländer zu Kriegs-

diensten heranziehe, und daß man diesen Fall ebenfalls im Abkommen vorsehen möge.[1])

Diesen Gedanken verdichtete England in Form eines Antrages, wonach solche Personen in dem Heere eines kriegführenden Staates bleiben sollten, die ihm auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates angehörten.[2])

Belgien erweiterte diesen Antrag und schlug eine ganz neue Fassung des Artikels 65 vor, nach der die Vorschrift des Artikels 64 Absatz 1 weder auf Personen anwendbar sein sollte, die dem Heere einer Kriegspartei auf Grund eines freiwilligen Eintritts angehörten, noch auf Personen, die ihm auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates eingereiht seien, und die entweder keine bestimmte Staatsangehörigkeit besäßen oder der durch die Gesetzgebung ihres Vaterlandes ihnen auferlegten Militärpflicht nicht genügt hätten.[3])

Der von Frankreich vorgelegte Verbesserungsvorschlag hatte das Aussehen eines Spezialentwurfes zu Kapitel III, welches das Eigentum der Neutralen regelte. Die Vorschriften dieses Kapitels sollten durch folgende ersetzt werden:

Nach einem allgemein gehaltenen Artikel 66 sollte das neutrale Eigentum von jedem Kriegführenden auf seinem eigenen Gebiet wie das Privateigentum seiner Untertanen, auf besetztem feindlichen Gebiet wie dasjenige der Staatsangehörigen des feindlichen Staates behandelt werden.[4]) Nach dieser Vorschrift sollte auch die Frage der Kriegskontributionen geregelt werden.

[1]) Siehe oben S. 76.

[2]) Es sollten in Artikel 65 hinter den Worten „d'un Etat belligérant" die Worte „soit en vertu de la législation de cet Etat soit" eingefügt werden.

[3]) Der Antrag lautete: La disposition du premier alinéa de l'article précédent n'est applicable ni aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant par le fait d'un engagement volontaire, ni à celles qui y ont été incorporées en vertu de la législation de cet Etat et qui ne justifient d'aucune nationalité déterminée ou n'ont pas satisfait aux obligations imposées par les lois de recrutement dans leur pays.

[4]) Artikel 66: La propriété des neutres sera traitée par chacune belligérant: 1° sur son propre territoire, comme la propriété privée des nationaux; 2° sur le territoire ennemi, comme la propriété privée des ressortissants de l'Etat ennemi.

Als Artikel 67 folgte der Artikel 70 des vom Prüfungsausschuß ausgearbeiteten Entwurfes.

Artikel 68 enthielt eine Bestimmung über die Behandlung neutraler Schiffe und ihrer Ladung. Deren Anforderung und Benutzung wurde unter den gleichen Bedingungen wie bezüglich des Eisenbahnmaterials zugelassen.[5])

Artikel 69 gab einen Vorschlag über die den Neutralen zu gewährende Entschädigung. Er kam dem deutschen Entwurf sehr nahe. Es sollte nämlich für Zerstörung, Verschlechterung, Anforderung und Benutzung soweit möglich eine Entschädigung in bar bezahlt werden. Im Unvermögensfalle sollten die geschuldeten Beträge durch Empfangsbescheinigungen anerkannt werden, deren Bezahlung sobald wie möglich zu erfolgen habe.[6])

Dieser ganze Verbesserungsvorschlag wurde im Laufe der Verhandlungen zurückgezogen. Wir finden ihn deshalb auch von keinem der beiden im folgenden darzustellenden Entwürfe der Kommission berücksichtigt.

§ 16. Der von der Kommission ausgearbeitete erste und der definitive Entwurf.

In diesen beiden von der Kommission ausgearbeiteten Entwürfen, vor allem in dem definitiven, ist ein großer Teil der Vorschriften, die der Entwurf des Prüfungsausschusses vorgesehen hatte, gestrichen. Abgesehen von einem bereits erwähnten Antrag Luxemburgs und dem Zusatzantrag Englands enthalten sie überhaupt keine Neuerungen im Vergleich zu dem Entwurf des Prüfungsausschusses.

Der erste Entwurf der Kommission[1]) gibt eine Zusammenstellung von Vorschriften nur noch in zwei Kapiteln, deren Ueberschriften dieselben geblieben

[5]) Artikel 68: Les bateaux neutres et leur chargement peuvent être requisitionnés et utilisés dans les mêmes conditions que le matériel de chemin de fer.

[6]) Artikel 69: Les Indemnités à payer aux neutres pour destructions, réquisitions, détériorations ou utilisations, seront, autant que possible, payées au comptant; si non, les sommes dues seront constatées sur des reçus et leur paiement sera effectué le plus tôt possible.

[1]) A. e. d. Bd. I, S. 160 u. 161.

sind wie in Kapitel 1 und 2 der Arbeit des Prüfungsausschusses. Mit dieser deckt sich auch inhaltlich das neue Kapitel 1 vollkommen, nur ist der einleitende Satz des Artikels 62 kürzer gefaßt.[2]) Kapitel 2 enthält unter der Ueberschrift „die von den Neutralen geleisteten Dienste" auch die Vorschriften über Inanspruchnahme neutralen Eisenbahnmaterials und neutraler Schiffe, während diese Bestimmungen früher in Kapitel 3 standen. Der erste Artikel des 2. Kapitels (Artikel 64) ist derselbe geblieben. In Artikel 65 ist als neuer Absatz 2 der Zusatzantrag Englands aufgenommen.[3]) Während die Artikel 66 bis 69 des vom Prüfungsausschuß ausgearbeiteten Entwurfs vollkommen fehlen, folgen als Artikel 66 und 67 Absatz 1 die Artikel 70 und 71 Absatz 1 jenes Entwurfes. In Artikel 67 Absatz 2 finden wir den Vorschlag des Deutschen Reiches wieder, nach dem für die Benutzung neutraler Schiffe und ihrer Ladung der gewöhnliche Betrag der Fracht mit 10 Prozent Aufschlag als Entschädigung bezahlt werden sollte. Dieser Antrag war vom Prüfungskomitee gestrichen worden. Der letzte Artikel 68 stimmt mit dem Artikel 72 des Prüfungsausschusses inhaltlich überein. Die Fassung ist naturgemäß eine engere, da ja die Bestimmung über die Entschädigung für Benutzung neutralen beweglichen Eigentums fallen gelassen war.

Dieser Entwurf wurde der Kommission zur Beschlußfassung vorgelegt.[4]) Hier traten bei der Beratung über den Militärdienst der Neutralen im Gebiete der Kriegführenden solche Gegensätze zutage, daß die Konferenz die ihr vorgelegten Artikel gar nicht alle durchberiet, sie vielmehr sämtlich zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurückverwies. Eine Einigung über die strittigen Punkte wurde aber auch hier nicht erzielt.[5]) Diejenigen Artikel, die einem Ausgleich der Meinungen entgegenstanden, wurden einfach gestrichen. Als zweiter definitiver Entwurf wurden der Konferenz dann vier Artikel vorgelegt, denen zwei Wünsche angegliedert waren.[6]) Ueber diesen Ent-

[2]) Er lautet jetzt: Un neutre ne peut plus se prévaloir de sa neutralité:

[3]) Vgl. oben § 15, Anm. 2.

[4]) In der 5. Plenarsitzung am 5. September.

[5]) Vgl. 6. Sitzung vom 9. September.

[6]) A. e. d. Bd. I, S. 179.

wurf können wir uns sehr kurz fassen, da die vier in ihm enthaltenen und auch in das Abkommen aufgenommenen Vorschriften sämtlich wörtlich aus dem ersten Entwurf der Kommission entnommen sind. Sie entsprechen den Artikeln 61, 62, 63 und 66 jenes Entwurfes.

Zu erwähnen sind noch die beiden Wünsche, die von der Konferenz bezüglich der Neutralen im Gebiete der Kriegführenden ausgesprochen sind. Der eine Wunsch ist uns aus dem ersten Absatz des von Luxemburg bei Gelegenheit des deutschen Artikels 70 vorgebrachten Hilfsantrags bekannt.[7]) Er sagt, daß im Kriegsfalle die Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen sollen, die Aufrechterhaltung der friedlichen und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen den Einwohnern der kriegführenden Staaten und den neutralen Mächten zu sichern und zu schützen.[8]) An zweiter Stelle wird der Wunsch geäußert, die Mächte sollten durch übereinstimmende vertragliche Abmachungen die Beziehungen eines jeden Staates zu den auf seinem Gebiet ansässigen Ausländern in Ansehung der Militärlasten regeln.[9])

Auf diesen drei Entwürfen bauen sich die im folgenden zur Darstellung kommenden Verhandlungen auf. Wie bei den Beratungen über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten wurde auch hier der besseren Uebersicht halber der Werdegang der Entwürfe den Konferenzteilnehmern in Form von Berichten vorgelegt, bevor man in die eigentliche Diskussion eintrat.

---

[7]) Siehe oben S. 65.

[8]) Der erste Wunsch lautet: Qu'en cas de guerre les autorités compétentes, civiles et militaires se fassent un devoir tout spécial d'assurer et de protéger le maintien des rapports pacifiques et notamment des relations commerciales et industrielles entre les habitants des puissances belligérantes et les Etats neutres.

[9]) Der zweite Wunsch lautet: Que les hautes puissances veuillent bien chercher à établir, par des accords entre Elles, des prescriptions contractuelles uniformes déterminant, quant aux charges militaires, les rapports de chaque Etat avec les étrangers établis sur son territoire.

2. Kapitel.

Die Beratung der Entwürfe.

§ 17. Der Bericht Borels über die Arbeiten des Prüfungsausschusses in der Kommission.

Ueber die Beratungen[1]) im Prüfungsausschuß legte Oberst Borel der zweiten Kommission[2]) einen Bericht[3]) vor. Einleitend führte er darin aus, daß der deutsche Vorschlag von dem Gedanken ausgehe, die Neutralen im Gebiete der Kriegführenden müßten nach Möglichkeit von den Wirkungen des Krieges verschont bleiben. Die hiermit für die Neutralen geschaffene Sonderstellung sei vor allem hinsichtlich der Vorschriften des Kapitels 3 bekämpft worden, soweit diese Bestimmungen den Neutralen Befreiungen gewähren wollten, deren sich selbst die Staatsangehörigen des Landes, das die Neutralen bewohnten, nicht erfreuten. Nach dem von Deutschland vorgeschlagenen Titel sollten die Vorschläge als Abschnitt V dem Landkriegsabkommen von 1899 angefügt werden. Der Prüfungsausschuß habe diese Ueberschrift und die Numerierung der Artikel vorläufig beibehalten, ohne damit der Entscheidung der Konferenz über die endgültige Formfrage vorgreifen zu wollen. Was die Erklärungen des Berichterstatters zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes anlangt, so bringen diejenigen zu Kapitel 1 für uns wenig neues. Wir werden deshalb diese nur kurz streifen. Borel bemerkte zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes: Wenn auch der Ausdruck „ressortissants" in Artikel 61 von verschiedenen Seiten als zweideutig beanstandet wurde, so hat der Prüfungsausschuß ihn doch beibehalten, da er sich nur auf solche Personen beziehen kann, die durch das juristische Band der Nationalität mit einem Staate verbunden sind. Ein Staat braucht die Tatsache nicht zu berücksichtigen, daß manche seiner Untertanen gleichzeitig Staatsangehörige einer anderen Macht sind.

Um den Gedanken klar auszudrücken, daß ein Neutraler mit Außerachtlassung seiner Neutralitätspflichten sich nicht eines besonderen Vergehens der

[1]) Protokolle über die Beratungen gibt es nicht.
[2]) In der 3. Sitzung am 30. August.
[3]) Siehe A. e. d. Bd. III, S. 63—73.

Neutralitätsverletzung schuldig macht, hat der Entwurf für Artikel 62 die von der Schweiz vorgeschlagene Fassung der deutschen vorgezogen. In den Artikeln 64—66 des deutschen Vorschlags sollte die verschiedene Behandlung zwischen Kriegsdiensten und Nichtkriegsdiensten hervorgehoben werden. Der deutschen Vorschrift, daß die Kriegführenden selbst freiwillig von den Neutralen angebotene Dienste nicht annehmen durften, widersprach eine Reihe von Regierungen, da ein solches Verlangen vollkommen unbegründet sei. Ebensowenig könne man dem neutralen Staat vorschreiben, seinen Staatsangehörigen die Annahme von Diensten in den Reihen der Kriegführenden zu verbieten. Angesichts dieser Einwendungen ließ das Deutsche Reich seinen Vorschlag hinsichtlich der freiwilligen Dienste der Neutralen fallen. Dies hatte zweierlei zur Folge. Einmal entfiel damit der deutsche Artikel 65, der dem neutralen Staat die Pflicht auferlegte, seinen Staatsangehörigen die Annahme von Kriegsdiensten zu verbieten, als gegenstandslos. Zum zweiten verschwand damit aber auch die Unterscheidung zwischen Kriegsdiensten und denjenigen Diensten, die nicht als solche anzusehen seien. Man konnte deshalb die Artikel 64—66 des deutschen Vorschlages in einer Bestimmung vereinigen, wie sie der Entwurf des Prüfungsausschusses in Artikel 64 zeigt. Dieser beschränkt sich darauf, den Kriegführenden zu verbieten, Neutrale gegen ihren Willen zu Diensten heranzuziehen, die direkt auf den Krieg Bezug haben. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Kranken- und gesundheitspolizeiliche Dienste. Der österreichische Antrag, welcher unter die Ausnahme des Absatzes 2 auch Dienste religiöser Natur und solche im Interesse der inneren Ordnung aufgenommen haben wollte, wurde abgelehnt, da diese nicht als Kriegsdienste im Sinne des Absatzes 1 gelten könnten.

Mit Artikel 65 ist ein Antrag der Niederlande[4]) anerkannt. Danach sollte die Bestimmung des jetzigen Artikels 64 Absatz 1 nicht auf solche Personen Anwendung finden, die zufolge freiwilliger Gestellung vor Beginn des Krieges dem Heer eines anderen Staates angehörten. Denn die Eigenschaft als Ausländer rechtfertigt nicht im geringsten die Maßregel,

[4]) Siehe oben § 12, Anm. 12.

solche Personen von der Erfüllung einer Militärpflicht auszunehmen, zu deren Uebernahme sie sich freiwillig durch Vertrag erboten hätten. Mit einem anderen Vorbehalt wurde geltend gemacht, daß manche Staaten nach ihrer Gesetzgebung auch in ihrem Gebiet wohnende Ausländer zum Militärdienst heranzögen, sei es ganz allgemein, sei es nur dann, wenn diese Ausländer der Militärpflicht in ihrem Vaterland noch nicht genügt hätten. Dieser Vorbehalt wurde vom Prüfungsausschuß im Entwurf nicht berücksichtigt, um damit auch nicht den Anschein seiner Anerkennung zu erwecken.

Die lebhaftesten Einwendungen wurden zur Frage der Kriegskontributionen gemacht. Vor allem waren es hier England, Belgien und Frankreich, die eine Bevorzugung der Neutralen für vollkommen ungerechtfertigt hielten. Man könne dem Staat, dessen Gastfreundschaft der Neutrale genieße, keineswegs zumuten, neutrale Personen von Kriegskontributionen auszunehmen, und das umso weniger, als diese Lasten in den meisten Fällen sich als allgemeine auf der ganzen Bevölkerung ruhende Auflagen charakterisierten. Im besetzten feindlichen Gebiet werde nach dem Abkommen von 1899 kein Unterschied zwischen Neutralen und Untertanen des feindlichen Staates gemacht, ebensowenig könne man dies auf eigenem Gebiet tun. Schließlich sei aber auch die Ausführung der von Deutschland vorgeschlagenen Bestimmung mit den größten Schwierigkeiten verbunden. England hob noch besonders hervor, daß in allen seinen Kolonien eine Reihe Nichtengländer wohnten, die ohne auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet zu haben, gar keine Sonderstellung verlangten. Ebenso bemerkte Japan, daß es im fernen Osten Länder gäbe, die gar keine Gesetze über Staatsangehörigkeit besäßen, und daß man dort ganzen Bevölkerungen begegnen könne, deren Staatsangehörigkeit vollkommen ungewiß sei. Auch aus diesem Grund dürfe man keine Scheidung zwischen Staatsangehörigen und Neutralen machen.

Zur Unterstützung des deutschen Vorschlages wurde dagegen geltend gemacht, daß dieser nicht einzig und allein die Ausländer begünstigen wolle, daß er vielmehr entsprechend den von der Konferenz vertretenen Grundsätzen die Uebel des Krieges und die davon betroffenen Personen auf ein Mindestmaß be-

schränken wolle. Neben der nationalen Bevölkerung eines kriegführenden Staates, die notwendig in den Streit und seine Folgen hineingezogen werde, gebe es eine Reihe von Leuten, die nur durch ihren Wohnsitz mit dem kriegführenden Lande verknüpft seien, und die neutral seien, weil ihr eigenes Vaterland im Kampf neutral sei. Diese müsse man von den Kriegskontributionen ausnehmen. Die Durchführung einer solchen Maßregel sei auch nicht allzu schwierig.

Diese Erwägungen haben den Prüfungsausschuß bestimmt, mit sechs gegen fünf Stimmen und einer Stimmenthaltung[5]) die Artikel 66—68 zugunsten der Neutralen in den Entwurf aufzunehmen. Artikel 67 sieht allerdings für den Fall der Zerstörung usw. von neutralem Eigentum eine Entschädigung vor. Er verpflichtet aber keineswegs die Kriegsparteien, in den genannten Fällen den Schaden zu ersetzen. Vielmehr steht es im Belieben eines jeden Staates, eine solche Verpflichtung anzuerkennen und danach allgemein oder je nach den Umständen zu handeln. Die Bestimmung verlangt einzig und allein von dem Kriegführenden, daß er die Angehörigen verschiedener neutraler Staaten untereinander oder mit seinen eigenen Untertanen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gleichbehandelt. Der schweizerische Antrag, der in allen Fällen das neutrale Eigentum ohne Rücksicht auf verbürgte Gegenseitigkeit entschädigen wollte, ist vom Prüfungsausschuß im Hinblick auf die finanziellen Folgen abgelehnt worden. Der deutsche Vorschlag ist inhaltlich angenommen, gleichzeitig aber ausdrücklich hervorgehoben worden, daß im Falle der Wegnahme neutralen Eigentums die Entschädigung auf jeden Fall gezahlt werden muß und nicht wie im Falle der Zerstörung oder Verschlechterung von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig ist. Artikel 68 behandelt nur den Fall der Benutzung neutralen unbeweglichen Eigentums auf besetztem feindlichen Gebiet. Er entnimmt seinen Inhalt unverändert aus dem deutschen Artikel 69. Die Benutzung oder Enteignung solcher Güter im eigenen Land wird nach den Gesetzen dieses

[5]) Dafür stimmten: Deutschland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Oesterreich-Ungarn, Cuba, Luxemburg und Schweiz. Dagegen: England, Frankreich. Japan, Niederlande und Persien. Stimmenthaltung: Dänemark.

Landes gehandhabt. Die Enteignung unbeweglichen Eigentums im feindlichen Gebiet ist als außer dem Bereich jeder Möglichkeit liegend gar nicht erwähnt. Zum Unterschied von diesem Artikel regelt der folgende (69) die Enteignung oder Benutzung beweglichen neutralen Eigentums durch eine Kriegspartei und zwar ausschließlich die auf ihrem eigenen Gebiet.[6]) Der deutsche Artikel 70 hat mit dieser Bestimmung insofern eine Aenderung erfahren, als dessen Absatz 2 jetzt gestrichen ist. Denn die Frage der Benutzung neutralen beweglichen Eigentums in feindlichem Gebiet ist bereits durch Artikel 52 und 53 des Landkriegsabkommens von 1899 insoweit geregelt, als dort das Eigentum der Neutralen mit dem der Staatsangehörigen im feindlichen Land gleichgestellt ist.[7]) Nicht anwendbar ist die Vorschrift des Artikels 69 auf neutrales Eisenbahnmaterial und neutrale Schiffe. Auf diese beiden Arten beziehen sich die Sondervorschriften der Artikel 70 und 71.

Dem Artikel 70 liegt der luxemburgische Subsidiärantrag zugrunde, der zu dem deutschen Artikel 70 eingereicht war. Der Absatz 1 dieses Antrages wurde vom Prüfungsausschuß zwar allgemein gebilligt, man trennte ihn aber ab, indem man dem Redaktionsausschuß überließ, ihn an geeigneter Stelle unterzubringen. Die in der Unterkommission und im Prüfungsausschuß zutage getretenen widerstreitenden Meinungen zur Frage der Benutzung und Zurücksendung neutralen Eisenbahnmaterials konnte das Prüfungskomitee nicht vereinigen. Der Entwurf hat daher einen Mittelweg eingeschlagen. Während die luxemburgische Bestimmung über die in bestimmter Frist stattfindende Zurücksendung des neutralen Eisenbahnmaterials abgelehnt ist, sind die letzten drei Absätze des Hilfsantrags zu dem Artikel 70 vereinigt. Zwar gestattet dieser in Absatz 1 den Kriegführenden, neutrales Eisenbahnmaterial zu benutzen, er beschränkt aber diese Erlaubnis nur auf den Notfall. Vor allen Dingen ist dieses Zugeständnis mit Rücksicht auf die Zeit der Mobilmachung gemacht, wo alle anderen Beförderungen hinter den militärischen Transporten zurückstehen müs-

[6]) Dieser Artikel wurde im Prüfungsausschuß mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

[7]) Siehe oben § 11, Anm. 14.

sen. In gleichem Maße muß aber auch ein neutraler Staat das auf seinem Gebiet befindliche Material eines Kriegführenden zurückhalten können. Dieses mit Absatz 2 zuerkannte Recht soll aber nicht als Widervergeltung einer feindlichen Maßregel gelten. Dieses Recht übt vielmehr die neutrale Macht aus, um den Eisenbahnverkehr sowohl im Innern ihres Landes als auch mit den Nachbarländern aufrecht zu erhalten. Dieses Benutzungsrecht muß sogar für den Kriegführenden wie für den Neutralen auf die Zeit vor Eröffnung der Feindseligkeiten ausgedehnt werden, falls letzterer seine Streitkräfte mobil machen will, um seiner Neutralität im Kriege Geltung zu verschaffen. Mit der Entschädigungspflicht für die Benutzung wird für die Dauer des Krieges nur ein Grundsatz aufgestellt, der bereits in Friedenszeiten allgemein gehandhabt wird.

Der folgende Artikel 71 bringt zwei Sätze, die wohl auf die Binnenschiffahrt, aber nicht auf den Schiffsverkehr zwischen Seehäfen anzuwenden sind. Nach der ersten Bestimmung können die Kriegsparteien unter den in Absatz 2 aufgestellten Entschädigungsbedingungen neutrale Flußschiffe samt ihrer Ladung auf eigenem wie auf feindlichem Gebiet enteignen oder benutzen. Nach der zweiten steht ihnen dieses Recht aber nicht hinsichtlich der Schiffe zu, die regelmäßig Seedienst tun, selbst wenn diese Schiffe auf Flüssen angetroffen werden. Artikel 72 verlangt eine besondere Entschädigung für den Fall, daß neutrales bewegliches Eigentum durch die bloße Verwendung zu Kriegszwecken verschlechtert oder zerstört wird. Die Entschädigung für Zerstörung, die eine Benutzung zur Folge hat, soll derjenigen für eine Enteignung angesetzten gleichkommen.

Am Ende seines Berichtes hob der Referent hervor, daß England, Frankreich und Japan zu den Artikeln 71 und 72 besondere Vorbehalte ausgesprochen hätten. Die erstgenannte Macht habe jede Verpflichtung zur Entschädigung zurückgewiesen, die außer den durch das Landkriegsabkommen von 1899 geregelten Fällen den Kriegführenden auferlegt werde. Die anderen Staaten widersetzten sich sämtlich den Bestimmungen des Entwurfes, die den Neutralen eine Sonderstellung gegenüber den Staatsangehörigen der

Kriegsparteien einräumen wollten. Wenn auch verschiedene Regierungen die Annahme des Entwurfes in allen seinen Teilen verweigert hätten, so habe das den Prüfungsausschuß nicht gehindert, seine Arbeit als einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Humanisierung des Krieges zur Annahme zu empfehlen.

---

§ 18. Die Beratung in der Kommission.

Mit dem Entwurf des Prüfungsausschusses wurden in der Kommission weitere Aenderungen vorgenommen. Sie beriet ihn in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen durch.[1]) Die Artikel 66 bis 69 wurden sämtlich gestrichen, und Artikel 65 wurde erweitert. Die übrigen 8 Artikel wurden, abgesehen von kleinen Modifikationen, beibehalten.

Zunächst wurde auf Vorschlag des Berichterstatters in der Definition einer neutralen Person das Wort „ressortissants" durch „nationaux" ersetzt. Mit dieser Aenderung wurde Artikel 61 angenommen.[2])

Bevor man in die Debatte über die anderen Artikel eintrat, gab der Bevollmächtigte E n g l a n d s zur Begründung der Stellungnahme seiner Regierung zu dem deutschen Vorschlag eine ausführliche Erklärung.[3]) Er wies darauf hin, daß jener Vorschlag zwei wichtige Bestimmungen für die Behandlung der Neutralen enthalte, einmal die Befreiung von jedem Militärdienst in den Reihen der Kriegsparteien, zum anderen hinsichtlich ihres Eigentums eine günstigere Behandlung als wie den Untertanen der kriegführenden Staaten gewährt werde. Im allgemeinen erkenne England an, daß der Neutrale in dem Staate, in dem er ansässig sei, nicht zu Kriegsdiensten herangezogen werden könne. Jedoch müsse man für die englischen Kolonien und bis zu einem gewissen Grade für alle in der Entstehung begriffenen Länder eine Ausnahme machen, da dort die ganze Bevölkerung ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit zur Verteidigung des Landes die Waffen ergreifen müsse. Deshalb dürfe man den Ent-

[1]) In der 3., 4. und 5. Sitzung vom 30. August, 2. September und 4. September.
[2]) A. e. d. Bd. III, S. 41.
[3]) A. e. d. Bd. III, S. 41—43.

wurf nicht in der vom Prüfungsausschuß gegebenen Fassung annehmen, nach der ein Ausländer selbst nicht zum Schutz seiner Interessen zu Kriegsdiensten gezwungen werden könne. Es wäre aber auch unlogisch, wollte man dem Neutralen erst die Möglichkeit zur Verweigerung des Kriegsdienstes geben, ihm aber dann einen Anspruch auf Entschädigung für erlittene Verluste zuerkennen, obwohl er zur Verteidigung seines Eigentums die Hände nicht gerührt habe. Deshalb möge man den englischen Zusatzantrag zu Artikel 65, „soit en vertu de la législation de cet Etat soit", der erst vom Prüfungsausschuß gebilligt, später aber gestrichen sei, wieder aufnehmen. Mit dieser Aenderung werde England ohne weiteres den Artikeln 64 und 65 zustimmen.

Was den zweiten Grundsatz anlange, so stehe England auf dem Standpunkt, daß der Neutrale den Staatsangehörigen eines Kriegführenden auf dessen eigenem Gebiet und denen des Gegners auf besetztem feindlichen Gebiet gleichgestellt werden müsse. Es sei unbillig, ihm Vorteile vor den Untertanen des Staates zu geben, dessen Gebiet er bewohne. Denselben Gedanken habe Fürst Bismarck einst im Deutschen Reichstag ausgesprochen, als er deutschen Untertanen eine Entschädigung für die Verluste verweigerte, die jene im Kriege 1870/71 in Frankreich erlitten hatten. Damals habe Bismarck gesagt:

„Der Bürger eines Landes, der sich in der Fremde niederläßt, um dort seinen Lebensunterhalt zu verdienen, kann vernünftigerweise nicht auf eine Entschädigung rechnen, weil der Krieg ihm einen materiellen Schaden zugefügt hat. Er muß sich immer vergegenwärtigen, daß die Arbeit in der Fremde mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Diesen Grundsatz muß man besonders auf ferne Länder anwenden, in denen das Gesetz nicht so geachtet wird, wie dies in Europa der Fall ist. Oft ist die Arbeit in der Fremde gewinnbringender, aber sie ist auch gewagter."[4])

Diese Beweisführung sei ebenso auf vorliegenden Fall anwendbar. Wenn die in der Fremde ansässigen Neutralen in Friedenszeiten die Vorteile ihrer Lage genössen, so sei es nichts weiter als recht und billig, wenn sie auch an den daraus entspringenden Gefahren

[4]) A. e. d. Bd. III, S. 42.

und Unannehmlichkeiten teilnähmen. Es sei aber auch von rein militärischem Standpunkt aus unmöglich, in Kriegszeiten das neutrale Eigentum von dem eines Untertanen zu unterscheiden. Von dem Verfahren, welches man bei Feststellung der Entschädigungsbeträge anwenden wolle, spreche der Entwurf überhaupt nicht. Erfahrungsgemäß seien die am Ende des Krieges gestellten Forderungen oft fälschlich in die Höhe geschraubt.

Aus allen diesen Gründen müsse England die Artikel 61—63 sowie 66—69 und 72 ablehnen. Jedenfalls werde es die Neutralen auf seinem eigenen Gebiet mit seinen eigenen Staatsangehörigen gleichbehandeln.

Außer England nahm noch Rußland Gelegenheit, seinen allgemeinen Standpunkt gegenüber dem Entwurf zu begründen.[5]) Der Bevollmächtigte dieser Regierung bemerkte: Der Grundsatz, daß die Untertanen eines neutralen Staates niemals als Feinde betrachtet werden dürften, wo auch immer sie ihren Wohnsitz genommen hätten, sei bereits ausführlich genug im Kapitel 1 des Landkriegsabkommens von 1899 geregelt worden, in dem bestimmt sei, welche Personen als Feinde angesehen und behandelt werden dürften. Alle anderen Personen bezeichne jenes Abkommen mit dem Ausdruck „Einwohner" und schütze sie ohne jede Unterscheidung der Staatsangehörigkeit gleichmäßig. Wenn man noch darüber hinausgehen wolle, so greife man damit eine Frage wieder auf, die längst geregelt sei. Wenn ein Neutraler, der in einem fremden Staat in Friedenszeiten Gastfreundschaft und Schutz gefunden habe, die Kriegslasten nicht an seinem Teile mittragen wolle, was nur gerecht sei, so stehe es ihm ja frei, jederzeit das Land wieder zu verlassen. Deshalb könne man die Vorschriften des Entwurfes nicht billigen, wenn sie von den Untertanen eines kriegführenden Staates, die genügend an den Kriegslasten zu tragen hätten, weiter noch verlangten, einen fremden Neutralen für seine möglichen Verluste zu entschädigen. Weiter bedeute sogar in dem Entwurf die Unterscheidung zwischen Neutralen, von deren Staaten Gegenseitigkeit verbürgt sei, und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei, im Vergleich zum Abkommen von 1899 einen Rückschritt. Aus diesen Gründen halte

[5]) A. e. d. Bd. III, S. 75—76.

Rußland das dritte Kapitel insofern für überflüssig, als es bereits bestehende Vorschriften wiederhole, und insofern für unannehmbar, als es den Neutralen Vorteile gewähre, die den anderen friedlichen Einwohnern in kriegführenden Staaten nicht zuteil würden.

Im Anschluß an diese Ausführungen hob der Berichterstatter hervor,[6]) daß die Bemerkungen der englischen und russischen Regierungen sich auf die sogenannten „Gunstbezeugungen, die den Neutralen zu bewilligen sind", bezögen. Diese Frage werde man zweckmäßig bei Gelegenheit des Kapitels 3 erörtern. Ebenso möge man die Beratung über Artikel 62 solange aufschieben, bis die Kommission sich über die Norm schlüssig geworden sei, die sie für die Behandlung der Neutralen annehmen wolle.

Artikel 62 blieb deshalb vorbehalten und man wandte sich zur Beratung der übrigen Artikel.

Artikel 63 wurde ohne weiteres angenommen.[7]) Die beiden folgenden Artikel 64 und 65 wurden als zusammenhängend auf Vorschlag des Präsidenten gleichzeitig erörtert.

Hier begründete der belgische Vertreter den von seiner Regierung eingebrachten Antrag[8]) zu Artikel 65, nach dem auch solche Ausländer zu Kriegsdiensten herangezogen werden sollten, die weder eine bestimmte Staatsangehörigkeit besäßen, noch der Militärpflicht in ihrem Vaterlande genügt hätten, indem er erklärte: Besitze ein Ausländer keine bestimmte Staatsangehörigkeit, so könne man ihn auch nicht als Neutralen behandeln, da man gar nicht wisse, ob er einem neutralen Staate angehöre. Habe er noch nicht im Heere seines Vaterlandes gedient, so sei es gerechtfertigt, wenn man ihn vor die Alternative stelle, entweder in seiner Heimat zu dienen oder seine Militärpflicht im Aufenthaltsstaate als Gegenleistung für die ihm dort gewährten Rechte zu erfüllen. Da nun seit Eingabe des belgischen Verbesserungsvorschlages der Wortlaut des Artikels 61 geändert sei, und ferner England ebenfalls einen Antrag zu Artikel 65 vorgelegt habe, so behalte sich Belgien vor, seinen Antrag zurückzuziehen, wenn es nach Prüfung jener

[6]) A. e. d. Bd. III, S. 76.
[7]) A. e. d. Bd. III, S. 44.
[8]) Siehe oben § 15, Anm. 3.

beiden Tatsachen zu der Erkenntnis gelange, daß mit deren Billigung seinen Wünschen Genüge geschehen sei.

Der Berichterstatter bat, weder dem englischen noch dem belgischen Antrag stattzugeben, vielmehr die vom Prüfungsausschuß angenommene Fassung beizubehalten.[9]) Denn zu beiden Anträgen würde eine Reihe von Staaten Vorbehalte aussprechen. Stelle man die Fassung des Prüfungskomitees zur Abstimmung, so würden die Staaten, welche von allen ihren Einwohnern Kriegsdienste verlangten, die Annahme des Artikels 64 Absatz 1 verweigern. Nehme man einen der beiden Anträge in den Artikel 65 auf, so würden andere Staaten widersprechen. Deshalb solle man aus rein praktischen Erwägungen diejenige Fassung wählen, die die wenigsten Vorbehalte hervorrufen werde. Wenn die größere Anzahl von Konferenzmächten den Grundsatz vertrete, daß für die Verpflichtung zum Militärdienst der Wohnsitz entscheidend sei, so werde man eben den englischen Verbesserungsvorschlag, der den belgischen in sich schließe, in den Entwurf aufnehmen. Halte dagegen die Mehrheit der Staaten die Staatsangehörigkeit beim Militärdienst für das Maßgebende, so werde man den vom Prüfungsausschuß vorgeschlagenen Wortlaut des Artikels 65 annehmen.

Danach wurde der englische Antrag als der umfassendere zur Abstimmung gestellt. Er wurde mit 12 gegen 9 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen angenommen.[10])

Auf Antrag des Berichterstatters wurde alsdann dem Artikel 65 eine neue Fassung gegeben, indem in Anbetracht der bereits ausgesprochenen Vorbehalte der englische Antrag mit folgendem Wortlaut als neuer Absatz an den alten Artikel 65 angehängt wurde: „Sie (die Vorschrift des Artikels 64 Absatz 1) ist auch nicht auf Personen anwendbar, welche dem Heere eines

[9]) A. e. d. Bd. III, S. 76 und 77.

[10]) A. e. d. Bd. III, S. 77. Dafür: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, England, Haiti, Japan, Norwegen, Paraguay, die Niederlande, Persien und die Türkei. Dagegen: Deutschland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Oesterreich-Ungarn, Cuba, Griechenland, Italien, Panama, Schweden und die Schweiz. Stimmenthaltung: Chile, China, Dominiko, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Montenegro, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam und Venezuela.

kriegführenden Staates auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates angehören."[11])

Da man gegen den Kern des Artikels 65 keinen weiteren Widerspruch erhoben hatte, war die Bestimmung in der neuen Form gutgeheißen.[12])

Damit war gleichzeitig Artikel 64 angenommen. Nur hatte Dänemark, dem sich Rumänien anschloß, einen Vorbehalt zu Artikel 64 Absatz 1 mit der Begründung gemacht, daß es nach dem Aushebungsgesetz seines Landes nicht allein die dänischen Staatsangehörigen, sondern auch die seit einer bestimmten Zeit in Dänemark wohnenden Ausländer zum Kriegsdienste heranziehe.[13])

Die Erörterung des 2. Kapitels war mit der Abstimmung über Artikel 75 erschöpft. Nach Verlesung des Artikels 66, der das dritte Kapitel einleitete und die Frage der Kriegskontributionen behandelte, lenkte Frankreich die Aufmerksamkeit der Kommissionsmitglieder auf seinen Entwurf, den es an die Stelle des 3. Kapitels der Arbeit des Prüfungsausschusses zu setzen bat.[14]) Der französische Delegierte bemerkte, wenn auch der Entwurf Frankreichs die Neutralen weniger begünstige als der des Deutschen Reiches, so gewähre er ihnen doch den Schutz einer gleichen Behandlung mit den Untertanen des kriegführenden Staates.

Dem französischen Antrag schlossen sich Persien,[15]) die Niederlande,[16]) Rumänien und England an. Insbesondere hob der niederländische Vertreter zur Begründung desStandpunktes seiner Regierung hervor,[17]) daß gerade sein Vaterland zur vor-

---

[11]) Der neue Artikel 65 lautete somit: La disposition de l'art. 64 alinéa premier n'est pas applicable aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant par le fait d'un engagement volontaire.

Elle n'est pas applicable non plus aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant en vertu de la législation de cet Etat.

[12]) Nur die Schweiz sprach ihren Vorbehalt zu dem neuen Absatz aus. (A. e. d. Bd. III, S. 78.)

[13]) A. e. d. Bd. III, S. 44.

[14]) A. e. d. Bd. III, S. 78; vgl. auch oben § 15, Anm. 4—6.

[15]) A. e. d. Bd. III, S. 79.

[16]) A. e. d. Bd. III, S. 85, Rumänien und England ebenda.

[17]) A. e. d. Bd. III, S. 83—85.

liegenden Frage volikommen unparteiisch Stellung nehmen könne, da dort zahlreiche Ausländer wohnten und andererseits eine Menge Niederländer sich im Auslande niedergelassen hätten. Man werde mit Annahme des deutschen Textes, dessen edelmütige Grundsätze die Niederlande vollkommen billigten, nichts gewonnen haben, weil man damit nicht die Unannehmlichkeiten des Krieges verringere, sondern sie nur von den Neutralen auf andere Personen abwälze. Wenn die Neutralen in kriegführenden Staaten dieselben Rechte genössen wie die Untertanen dieser Mächte, so sei es billig, wenn sie auch dieselben Pflichten teilten, und das besonders mit Rücksicht auf den Kriegsfall. Bei Landplagen, wie Ueberschwemmungen und vulkanischen Ausbrüchen, treffe das Unglück und die damit verbundenen Lasten alle Einwohner ohne Unterschied, ebensowenig könnten im Kriege die Ausländer von Abgaben befreit werden. Die Behauptung, daß die Neutralen im besetzten feindlichen Gebiet nichts mit dem Kriege zu tun hätten und deshalb auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden könnten, sei auch nicht durchschlagend. Oft seien es gerade die Ausländer, die durch ihre Anschläge und Beschwerden bei der Regierung ihres Heimatlandes den Krieg hervorriefen. In solchem Falle seien allein jene dafür verantwortlich. Wie England, so müßten auch die Niederlande mit Rücksicht auf ihre Kolonien und die Schwierigkeiten, mit denen bei Erhebung der Kriegskontributionen und der Inanspruchnahme des Eigentums besonders in feindlichem Gebiet eine Unterscheidung zwischen Neutralen und Staatsangehörigen verbunden sei, eine gleiche Behandlung für alle Einwohner verlangen.

Auf Grund der Widersprüche, welche der Vorschlag über Erhebung der Kriegskontributionen gefunden hatte, erklärte D e u t s c h l a n d seine Zustimmung zur Streichung des Artikels 66.[18]) Es hatte diese Bestimmung den Konferenzmächten in Uebereinstimmung mit von ihm geschlossenen internationalen Verträgen unterbreitet. Da es durch diese gedeckt war, konnte es den Vorschlag fallen lassen. Jedoch erklärte es sich eben mit Rücksicht auf seine Verträge zur Annahme

[18]) A. e. d. Bd. III, S. 85.

des französischen Verbesserungsvorschlages nicht bereit.[19])

Daraufhin zog Frankreich seinen Antrag zurück, weil es ihn nur unter der Voraussetzung einstimmiger Annahme eingebracht hatte.[20])

Man schritt deshalb auf Vorschlag des Präsidenten zur Abstimmung über Artikel 66. Nach dieser wurde die Vorschrift mit 13 gegen 11 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.[21])

Eine Abstimmung über die Artikel 67—69, welche ebenfalls das Eigentum neutraler Personen behandelten, war mit Streichung des Artikels 66 überflüssig. Sie waren also gleichfalls zurückgewiesen.

Es blieb noch die Abstimmung über die Artikel 70—72. Artikel 70 wurde einstimmig und Artikel 71 unter Vorbehalt[22]) mehrerer Mächte angenommen, und zwar der letztgenannte in der erweiterten Fassung, die in Absatz 2 auch für bloße Benutzung eine Entschädigung in Höhe der Fracht mit 10 % Aufschlag vorsah.

Dem Artikel 72 gab man mit Rücksicht auf den Ausfall der Artikel 66—69 insofern einen anderen Wortlaut, als man seine Anwendung nur auf die Artikel 70 und 71 beschränkte. In dieser Form wurde er angenommen. Allerdings sprach eine Reihe von Mächten soweit ihren Vorbehalt aus,[23]) als die Anwendung dieser Bestimmung auf Artikel 71 ausgedehnt war.

Den Schluß der Beratungen in der Kommission bildete die Erörterung des Artikels 62, die man aus bereits geschilderten Gründen ans Ende gesetzt hatte. Schon im Laufe der Verhandlungen hatten die Niederlande und Rußland zu der Fassung dieses Artikels besondere Wünsche geäußert. So hatte der

[19]) A. e. d. Bd. III, S. 86.

[20]) A. e. d. Bd. III, S. 86.

[21]) Dafür: Deutschland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Oesterreich-Ungarn, Cuba, Dänemark, Ecuador, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen und die Schweiz. Dagegen: Brasilien, China, Frankreich, England, Haiti, Japan, Montenegro, Niederlande, Persien, Rumänien, Rußland, Serbien und Uruguay. Stimmenthaltung: Belgien, Bulgarien, Dominiko, Spanien, Mexiko, Panama, Paraguay, Siam, Schweden und die Türkei.

[22]) Von folgenden Staaten: China, England, Frankreich, Japan, Oesterreich-Ungarn, Rußland und die Türkei.

[23]) Außer Oesterreich-Ungarn dieselben Staaten wie unter Anm. 22.

erstgenannte Staat gebeten, man möge den einleitenden Satz dahin ändern,[24]) daß sich ein Neutraler nicht mehr die einzelnen Vorteile, die mit seiner Stellung als Neutraler verbunden seien, zu Nutzen machen könne, wenn usw.

Rußland wollte die zweite Hälfte des ersten Satzes gestrichen haben, sodaß dieser lauten sollte: „Ein Neutraler kann sich nicht mehr auf seine Neutralität berufen, wenn usw."[25])

Diesem Vorschlag schloß sich der Berichterstatter infolge der negativen Abstimmung über Artikel 66 an. Die neue Form wurde auch von der Kommission allgemein gebilligt[26]) und an die Konferenz verwiesen.

Mit diesen Beratungen glaubte die Kommission ihre Aufgabe erfüllt zu haben. Das geht auch aus den Dankesworten hervor, die der Präsident den Mitgliedern für ihre eifrige Mitarbeit widmete. Man ahnte nicht, daß man sich später nochmals zur Verhandlung über denselben Gegenstand vereinigen werde.

---

§ 19. Der Bericht Borels und die erste Beratung in der Vollkonferenz.

Als Ergebnis ihrer Beratungen legte die zweite Kommission der Vollkonferenz einen Bericht vor,[1]) welcher in der Hauptsache mit dem des Prüfungsausschusses übereinstimmte. Ergänzungen brachte er insofern, als er die in der Kommission mit dem Entwurf des Prüfungsausschusses vorgenommenen Aenderungen berücksichtigte. Da uns diese aber bereits bekannt sind, können wir an dieser Stelle darüber hinweggehen. In den sich daran anschließenden Beratungen[2]) bedauerte der Vertreter des Deutschen Reiches das Schicksal des deutschen Vorschlags.[3]) Zwar sei das in jenem vorgesehene erste Kapitel noch unver-

[24]) Der Antrag lautete: Un neutre ne peut plus se prévaloir des avantages particuliers qui découlent de sa neutralité.

[25]) A. e. d. Bd. III, S. 80.

[26]) A. e. d. Bd. III, S. 88.

[1]) A. e. d. Bd. I, 150—159.

[2]) In der 5. Vollsitzung am 7. September; A. e. d. Bd. I, S. 125—129.

[3]) A. e. d. Bd. I, S. 126.

sehrt erhalten, jedoch sei vom 3. Kapitel nur eine Vorschrift über die Behandlung neutralen Eisenbahnmaterials übrig geblieben. Die von den beiden Kapiteln 2 und 3 noch vorhandenen Bestimmungen rechtfertigten nach der Auffassung seiner Regierung nicht mehr das Bestehen des ersten Kapitels. Denn der darin gegebene Begriff einer neutralen Person habe keinen Zweck mehr, wenn die daraus folgenden Rechte und Pflichten nicht anerkannt würden. Das Deutsche Reich könne die Grundsätze der Artikel 64 und 65 des neuen Entwurfes nicht auf seine Staatsangehörigen anwenden, da nach dem ersten ein Neutraler nicht zu Kriegsdiensten herangezogen werden könne, während der andere einem kriegführenden Staate das Recht gebe, die Neutralen nach der Gesetzgebung seines Landes zum Heeresdienst zu zwingen. Deshalb müsse Deutschland die Annahme des jetzt unter dem Titel „die von Neutralen geleisteten Dienste" bestehenden Kapitels verweigern.

Auch eine Reihe anderer Konferenzmächte[4]) sprach hinsichtlich des Artikels 65 Absatz 2 ihren Vorbehalt aus. Deshalb schlug der Berichterstatter vor, diesen Absatz zu streichen.[5]) Da aber weiter die Türkei[6]) zu Artikel 67 und 68 und Argentinien[7]) zu den Artikeln 64, 66 und 68 Vorbehalte gemacht hatten, wurde der Entwurf gar nicht weiter durchberaten, sondern auf Antrag des deutschen Bevollmächtigten insgesamt zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurückverwiesen.[8]) Man entschied sich für diesen Weg in der Erwägung, daß man zu einer richtigen Beurteilung der Frage nur im Zusammenhang mit den übrigen Artikeln gelangen könne.

[4]) Es waren dies: Brasilien, Cuba, Frankreich, Griechenland, Italien, Montenegro, Oesterreich-Ungarn, Persien, Rußland, Schweden, die Schweiz und Serbien. Vgl. A. e. d. Bd. I, S. 127 und 128.

[5]) A. e. d. Bd. I, S. 128.

[6]) A. e. d. Bd. I, S. 129.

[7]) A. e. d. Bd. I, S. 127.

[8]) A. e. d. Bd. I, S. 129.

§ 20. Die erneute Beratung in der Kommission.

Bei Eröffnung der erneuten Beratung in der Kommission[1]) wies der Präsident darauf hin,[2]) daß es gar nicht all zu erstaunlich sei, wenn man die Ansichten der vielen Konferenzmächte über die Behandlung der Neutralen nicht in Einklang bringen könne. Sei es doch das erste Mal, daß sich ein internationaler Kongreß mit dieser Frage beschäftige. Zwei Hauptschwierigkeiten müßten noch beseitigt werden. Zum ersten müsse die Frage geregelt werden, ob man von den im Auslande ansässigen Neutralen Kriegsdienste verlangen könne. Zum anderen, inwieweit ihr Eigentum im Kriege geschont und ihre Rechte anerkannt werden müßten, wenn die Kriegsnot eine Inanspruchnahme erfordere. Was die erste Frage anlange, so müsse man sie seiner Meinung nach grundsätzlich negativ entscheiden. Von einem Neutralen könne man nicht die Verteidigung eines Landes verlangen, das nicht sein Vaterland sei. Im übrigen könne man aber vielleicht einen Teil des belgischen Antrages aufnehmen. Auch er stehe auf dem Standpunkt, daß man den Dienst im Heere nur einmal verlangen könne, und deshalb nur von denjenigen Neutralen, die der Militärpflicht in ihrer Heimat noch nicht genügt hätten.

Hinsichtlich der Geldleistungen sei es vielleicht zweckmäßig, sich auf den Satz zu beschränken, daß die Neutralen nicht schlechter als die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden dürften. Folgerungsweise werde damit eine bessere Behandlung nicht verboten.

Zu dem letzten Punkt, der Behandlung neutralen Eigentums, empfehle er eine nochmalige Prüfung des französischen Antrages, den man wohl etwas voreilig zurückgezogen habe.

Diesen Ausführungen entsprachen zwei Anträge der belgischen Regierung, die der Präsident gleichzeitig einreichte.[3]) Nach dem ersten sollte Artikel 65 Absatz 2 dahin geändert werden, daß die Bestimmung des Artikels 64 Absatz 1 nicht auf solche Personen anwendbar sei, welche dem Heere einer Kriegspartei

[1]) 6. Sitzung am 9. September.
[2]) A. e. d. Bd. III, S. 90.
[3]) A. e. d. Bd. III, S. 91.

auf Grund gesetzlicher Vorschriften angehörten, die zum Heeresdienst Ausländer heranzögen, vorausgesetzt, daß diese der Militärpflicht in ihrem Vaterland nicht genügt hätten.[4])

Der zweite sollte den Artikel 66 des französischen Antrags zu Kapitel 3 durch einen ähnlichen ersetzen. Danach sollte eine Kriegspartei auf ihrem eigenen Gebiet das Eigentum der Neutralen nicht schlechter behandeln als das Privateigentum ihrer Untertanen und ebenso auf besetztem feindlichen Gebiet nicht ungünstiger als das Privateigentum der feindlichen Staatsangehörigen.[5])

Im Anschluß hieran nahm der russische Vertreter nochmals Gelegenheit, den Standpunkt seiner Regierung zur Frage der Behandlung neutraler Staatsangehöriger in kriegführenden Staaten klarzulegen.[6]) Wenn auch in dieser Erklärung ein Vorschlag zur Regelung der Frage enthalten ist, der eigentlich bei den allgemeinen Beratungen zu erörtern gewesen wäre, so haben wir mit Absicht die Erwähnung an dieser Stelle beibehalten, um ein möglichst der Wirklichkeit entsprechendes Bild von dem Entwicklungsgang der Verhandlungen zu geben.

Bevor man die einzelnen Artikel nochmals durchberate, so meinte der Bevollmächtigte Rußlands, müsse man die beiden Grundlehren einer wiederholten Betrachtung unterziehen. Sollte man den Neutralen im Gebiete der Kriegsparteien eine Sonderstellung einräumen oder nicht? Vielleicht sei es doch möglich, hier eine Uebereinstimmung zu erzielen, wenn man einen Mittelweg einschlüge. Diesen glaubte Rußland gefunden zu haben, indem es dabei die beiden Fälle scharf trenne, ob der Neutrale in nicht besetztem feindlichen Gebiet oder in besetztem feindlichen Gebiet wohne. Danach könnte man die beiden folgenden

[4]) Der Antrag lautete: Artikel 65, Absatz 2: Elle n'est pas applicable non plus aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant en vertu de dispositions législatives astreignant au service militaire les étrangers résidant qui ne satisfont pas aux obligations militaires de leur pays.

[5]) Der Antrag lautete: Artikel 66: La propriété des neutres ne pourra être traitée par un belligérant moins favorablement sur son propre territoire que la propriété privée de ses nationaux et sur le territoire ennemi que la propriété privée des ressortissants de l'Etat ennemi.

[6]) A. e. d. Bd. III, S. 92 und 93.

Sätze aufstellen, welche die Fassung der einzelnen Artikel wesentlich erleichtern werde:

I. Gebiet des Kriegführenden A, nicht besetzt von dem Kriegführenden B:

Der Angehörige des neutralen Staates C wird dort durch A hinsichtlich seines Eigentums — abgesehen vom Militärdienst — dem Angehörigen des Staates A gleichbehandelt werden, es sei denn, daß er einem Sondervertrage zwischen dem Staate A und dem Staate C unterliegt.

II. Gebiet des Kriegführenden A, besetzt von dem Kriegführenden B:

Der Angehörige des neutralen Staates C, dem Abkommen von 1899 unterworfen, wird von B wie der Bewohner des Staates A behandelt, wofern er nicht einem Sondervertrage zwischen dem Staate C und dem besetzenden Staate B unterliegt.

Ohne auf diesen Antrag weiter einzugehen, wandte sich der Berichterstatter gegen den vom Präsidenten vorgelegten neuen belgischen Vorschlag.[7]) Zunächst griff er jedoch die von dem deutschen Bevollmächtigten in der Vollkonferenz gemachten Bemerkungen wieder auf.[8]) Wenn jener die von Kapitel 3 noch vorhandenen Vorschriften im Hinblick auf die beibehaltene Ueberschrift „die von Neutralen geleisteten Dienste" für unzulänglich halte, so sei das kein Grund, diese Vorschriften überhaupt fallen zu lassen, denn die Ueberschrift des Kapitels 3 könne man ohne Schwierigkeiten ändern. Wenn nur irgend die Sonderbestimmung über neutrales Eisenbahnmaterial einen Fortschritt auf dem Gebiet des Neutralitätsrechts enthalte, so genüge das vollkommen, um den Artikel beizubehalten. Dagegen gebe er zu, daß die Artikel 64 und 65 Absatz 2 bei dem gewählten ungenauen Wortlaut sich widersprächen. Trotzdem könne er eine Ausschaltung des Artikels 65 Absatz 2 in Anbetracht der in diesem Falle hervorgerufenen Vorbehalte zu Artikel 64 nicht billigen, obwohl er in der Vollkonferenz einen diesbezüglichen Antrag gestellt habe. Ebensowenig könne er aber den neuen belgischen Vorschlag gutheißen, da mit ihm in keiner Weise die prinzipiellen Gegensätze in der den Neutralen zu gewährenden Stellung be-

[7]) A. e. d. Bd. III, S. 94.

[8]) A. e. d. Bd. III, S. 93.

hoben würden. Es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als die Artikel 64 und 65 ganz aufzugeben. Ebenso müsse man die Artikel 67 und 68 mit Rücksicht auf die zahlreichen Vorbehalte der Konferenzmächte fallen lassen. Abgesehen von den Artikeln 61—63, die bereits in der Vollkonferenz angenommen seien, bleibe als einzige Vorschrift des zweiten und dritten Kapitels der Artikel 66. Diesen möge man mit einem Wunsche, der dem ersten Absatz des luxemburgischen Hilfsantrages entspreche und einem Ergänzungsbericht, der die Konferenz über die von der Kommission getroffene Entscheidung aufkläre, der Vollversammlung vorlegen.

Angesichts der Einwendungen des Berichterstatters gegen den neuen belgischen Vorschlag zog B e l g i e n diesen zurück,[9]) da es ihn nur für den Fall der einstimmigen Annahme gemacht hatte.

Der Präsident wollte nun mit Uebergehung der Artikel 61—63 ohne weiteres über Artikel 66 ff. abstimmen lassen.[10]) Nachdem aber auf Widerspruch mehrerer Mächte der russische Vertreter Nélidow als Vorsitzender der Vollversammlung vom 7. September erklärt hatte, daß die Konferenz den ganzen Entwurf an die Kommission zurückverwiesen habe und man sich deshalb nochmals über Artikel 61—63 äußern müsse,[11]) gab der Präsident dieser Meinung nach.[12])

Der d e u t s c h e Bevollmächtigte hielt jedoch eine Abstimmung über die Artikel 61—63 für überflüssig, falls man Kapitel 2 ablehne, da in diesem Falle jene Bestimmungen, wie schon früher betont,[13]) bedeutungslos seien.[14])

Dem trat der Berichterstatter entgegen,[15]) indem er bemerkte, daß jene Artikel im Falle der Annahme völkerrechtlich anerkannte und keineswegs inhaltlose Vorschriften enthielten. Eine andere Frage sei es allerdings, ob sie geeignet seien, ein in sich geschlossenes Abkommen zu bilden.

---

[9]) A. e. d. Bd. III, S. 95.
[10]) A. e. d. Bd. III, S. 95.
[11]) A. e. d. Bd. III, S. 95.
[12]) A. e. d. Bd. III, S. 96.
[13]) Siehe oben § 19.
[14]) A. e. d. Bd. III, S. 96.
[15]) A. e. d. Bd. III, S. 96.

Dieser Ansicht schloß sich Rußland[16]) an.[17]) Dabei wies der Abgesandte dieses Landes ferner darauf hin, daß man sich ruhig darauf beschränken könne, den Begriff einer neutralen Person festzustellen, und unter welchen Voraussetzungen eine solche Person dieser Eigenschaft verlustig gehe. So könnten wenigstens auf einer späteren Konferenz keine Zweifel mehr über die Auslegung dieses Begriffes entstehen.

Auf Antrag des Präsidenten schritt man alsdann zur Abstimmung über die Artikel 61—63 in ihrer Gesamtheit. Diese wurden von den 39 vertretenen Regierungen einstimmig angenommen.[18])

Es folgte die Abstimmung über die gesamten Vorschriften des Kapitels 2, vorbehaltlich des Artikels 66 des Kommissionsentwurfes. Mit 32 Stimmen gegen 7 Stimmenthaltungen wurde Kapitel 2 gestrichen.[19])

So waren denn dank dem Widerstand zahlreicher Mächte von dem großen deutschen Vorschlag nur drei Bestimmungen, die Artikel 61—63, geblieben, denen sich als vierte eine von Luxemburg angeregte Vorschrift über die Behandlung neutralen Eisenbahnmaterials anschloß. Der Grund für diese bedauerlicherweise nur geringen Erfolge einer Arbeit von vielen Wochen ist in dem Umstand zu suchen, daß einerseits mehrere Staaten die vorgeschlagenen Bestimmungen der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten wollten, andererseits die Interessen der einzelnen Staaten gegenüber der ausländischen Bevölkerung ihres Landes zu verschieden waren.

Solche Gegensätze, führte der luxemburgische Vertreter im Anschluß an die Abstimmung aus,[20])

[16]) A. e. d. Bd. III, S. 96.

[17]) Ebenso die Schweiz ebenda.

[18]) Die vertretenen Staaten waren: Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Deutschland, Dominiko, Ecuador, England, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, die Schweiz, Schweden, Serbien, Siam, die Türkei, Uruguay, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[19]) A. e. d. Bd. III, S. 97; Belgien, Bulgarien, Dominiko, Luxemburg, Norwegen, Rumänien und Schweden enthielten sich der Abstimmung. Die übrigen Staaten stimmten pro. (Vgl. deren Namen in Anm. 18.)

[20]) A. e. d. Bd. III, S. 97 und 98.

könnten einzig und allein durch Sonderverträge zwischen den interessierten Mächten beseitigt werden. Wenn auch manch wichtige Frage des Neutralitätsrechts nicht die einstimmige Billigung der Kommission gefunden habe, so halte er es doch für zweckmäßig, die einzelnen Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß die Regelung dieser Punkte auf dem Wege innerstaatlicher Gesetzgebung und internationalen Vertragsschlusses einen wünschenswerten Fortschritt des Völkerrechts zeitigen werde. Falls die anwesenden Mächte seine Ansicht teilten, möge man diese in Form eines Wunsches der Vollkonferenz unterbreiten. Ueber die Fassung, in die der Wunsch zu kleiden sei, werde er sich mit dem Berichterstatter verständigen.

Dieser Wunsch wurde, von seiner Fassung vorläufig abgesehen, einstimmig gebilligt.[21])

Ebenso fand ein zweiter Wunsch,[22]) der dem ersten Absatz des luxemburgischen Hilfsantrages entsprach, und den man ebenfalls der Vollkonferenz nahelegen wollte, allgemeine Anerkennung.[23])

Damit hatte die Kommission ihre Aufgabe erledigt. Nun mußte sich noch die Konferenz zum zweiten Mal mit den vier Artikeln und den daran angeschlossenen zwei Wünschen beschäftigen.

---

§ 21. Der Ergänzungsbericht Borels und die endgültige Abstimmung in der Vollkonferenz.

Ein Ergänzungsbericht[1]) klärte die Vollversammlung über die letzten Kommissionsberatungen auf. In ihm war darauf hingewiesen, daß die entgegengesetzten Ansichten der Regierungen zu Artikel 64 und 65 die Entfernung dieser Bestimmungen als das Zweckmäßigste habe erscheinen lassen.

Dasselbe Schicksal sei den Artikeln 67 und 68 in Anbetracht der zahlreichen Vorbehalte zuteil gewor-

[21]) A. e. d. Bd. III, S. 98.

[22]) Vgl. Wortlaut oben § 16, Anm. 9.

[23]) A. e. d. Bd. III, S. 98.

[1]) Uebergeben in der 6. Vollsitzung am 21. September vom Berichterstatter der 2. Unterkommission der 2. Kommission; A. e. d. Bd. I, S. 176—178.

den. Deshalb möge die Vollkonferenz die bleibenden 4 Bestimmungen annehmen, ohne diese durch andere ergänzen zu wollen, deren allgemeine Billigung augenblicklich unmöglich erscheine. Allein würden die vier Bestimmungen kaum geeignet sein, ein besonderes Abkommen zu bilden. Deshalb sollte dem Redaktionskomitee die Lösung der Frage überlassen bleiben, ob man jene in das Landkriegsabkommen von 1899 einfügen dürfe, oder ob man sie den bereits angenommenen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte folgen lassen könnte.

Wenn auch die Kommission den äußerlich nur geringen Erfolg mühevoller Arbeit bedauere, so sei es doch besser, sich mit diesem allgemein anerkannten und sicheren Ergebnis zu begnügen, als völlig sich widersprechende oder jedes Ansehens entblößte Bestimmungen beizubehalten. Und gerade weil mißliche Umstände dem in Angriff genommenen Werk einen so eingeschränkten Erfolg verliehen hätten, möge man die beiden Wünsche billigen und vor allem versuchen, durch besondere Verträge die Lage der Neutralen auf dem Gebiete der Kriegführenden hinsichtlich der Militärlasten einheitlich zu regeln. Gerade wenn die Regierungen diesem letzten Wunsche Rechnung trügen, führte der Berichterstatter aus,[2]) würden sie die Hindernisse beseitigen, die augenblicklich den guten Willen der Delegierten aufgehalten hätten.

Es wurden dann nach Verlesung des definitiven Entwurfes ohne weitere Beratung der einzelnen Artikel, die ja bereits in der ersten Konferenzberatung geprüft waren, die vier endgültigen Bestimmungen samt den beiden Wünschen einstimmig angenommen. Nur Argentinien enthielt sich der Abstimmung über Artikel 4.

Die Aufgabe des Redaktionskomitees[3]) war es, die von der Konferenz angenommenen Vorschriften nochmals durchzugehen und ihnen einen geeigneten Platz im Abkommen anzuweisen.

---

[2]) A. e. d. Bd. I, S. 163.

[3]) Es besorgte ebenfalls die endgültige Textierung der Schlußakte der Konferenz. Mit Unterzeichnung dieses „Acte finale" schloß die Konferenz am 18. Oktober ihre Beratungen.

Danach wurden die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und diejenigen über die Rechtsstellung neutraler Staatsangehöriger in kriegführenden Staaten in einem Abkommen vereinigt.[4]) Dieses trägt die Ueberschrift: „Die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges" und enthält in vier Kapiteln die materiell-rechtlichen Bestimmungen, während ein fünftes eine Reihe von Schlußbestimmungen allgemeinen Inhalts umfaßt. Aus den letzteren soll das Wesentlichste herausgenommen werden.

Schlußbemerkung zu den Verhandlungen.

§ 22. Die Anwendung, Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens.

Von den Schlußbestimmungen des Abkommens erscheint hauptsächlich eine von Bedeutung, nämlich die, welche sagt, wann die Konvention zur Anwendung kommen soll. Genügt es, wenn eine der Kriegsparteien zu den Vertragsmächten gehört, oder müssen es beide sein, vorausgesetzt natürlich, daß die neutrale Macht das Abkommen ratifiziert hat? Man hat diese Frage dahin beantwortet, daß die Vorschriften einer Konvention, die im Hinblick auf einen Krieg getroffen werde, zur Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit haben müßten, daß beide Kriegsparteien ihnen zugestimmt haben. Denn es wäre ungerecht, wollte man einem Kriegführenden zumuten, sich dem Abkommen zu unterwerfen, da die in ihm den Neutralen gemachten Zugeständnisse die Bewegungsfreiheit der streitenden Parteien ohnehin einschränken. Aus demselben Grunde darf dieses Hemmnis nicht für einen der Kriegführenden vorhanden sein, wenn es bei seinem Gegner nicht auch zutrifft. Es ist deshalb in Artikel 20 die Bestimmung getroffen, daß die Vorschriften des Abkommens nur auf die Vertragsparteien anwendbar sind, und nur dann, wenn die kriegführenden Mächte sämtlich zu den Vertragsmächten gehören.

Die Artikel 21—25 behandeln die Ratifikation des Abkommens, den nachträglichen Beitritt von Nicht-

[4]) Vgl. hierzu A. e. d. Bd. I, S. 164 f. und Anhang.

vertragsstaaten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens, die Kündigung des Abkommens usw.

Diesem Abkommen gaben im Anschluß an die Verhandlungen gleich zahlreiche Mächte ihre Unterschrift. Andere Konferenzmächte zeichneten bis zum 30. Juni 1908, welcher nach der Schlußakte den Endtermin für die Zeichnungen darstellt. Im ganzen belief sich die Zahl auf 42. Nicht gezeichnet hatten China und Nicaragua (Nicaragua hat überhaupt kein Abkommen gezeichnet). Vorbehalte erklärten Argentinien zu Art. 19 und England zu Art. 16, 17 und 18.

Die Unterzeichnung selbst hatte nur deklaratorischen Charakter. Sie besagte, daß die Vertreter der Konferenzmächte sich über gewisse Abmachungen geeinigt hatten. Sie band jedoch die Regierungen keineswegs. Vielmehr lag in deren Händen erst die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Abkommens, soweit sie es nicht im Haag unmittelbar nach Konferenzschluß fertigen ließen.[1])

Zur sofortigen Ratifikation entschlossen sich: Deutschland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Oesterreich-Ungarn, Bolivien, Dänemark, Mexiko, die Niederlande, Rußland, Salvador und Schweden.

Ueber die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist am 27. November 1909 im Haag ein Protokoll aufgenommen worden, das von den Vertretern der ratifizierenden Mächte, mit Ausnahme Boliviens und Salvadors, und von dem Königl. Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden ist. Im Anschluß an die Aufnahme dieses Protokolls hat die Königl. Niederländische Regierung die bereits vorher eingegangenen Ratifikationsurkunden Boliviens und Salvadors als am selben Tage, dem 27. November 1909, erhalten, in ihrem Archiv niedergelegt.[2])

[1]) Nippold in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht. Bd. XVII, S. 512.

[2]) Bekanntmachung vom 25. Jan. 1910 im Reichsgesetzblatt v. 1910, S. 376.

Spätere Beitrittsanzeigen[3]) nebst den Beitrittsurkunden erhielt die niederländische Regierung am:

16.	Dezember	1909	über den Beitritt	von	Nicaragua
15.	Januar	1910	„ „	„	China
2.	Februar	1910	„ „	„	Haiti
12.	März	1910	„ „	„	Siam
12.	Mai	1910	„ „	„	der Schweiz
8.	August	1910	„ „	„	Belgien
19.	Septemb.	1910	„ „	„	Norwegen
7.	Oktober	1910	„ „	„	Frankreich
15.	März	1911	„ „	„	Guatemala
13.	April	1911	„ „	„	Portugal
11.	Septemb.	1911	„ „	„	Panama
13.	Dezemb.	1911	„ „	„	Japan.

In vorstehenden Darlegungen haben wir versucht, den Hauptzweck unserer Aufgabe, ein Bild von dem Entwicklungsgang des V. Abkommens aufzurollen, zu erreichen. Durch die eingehende Schilderung der Verhandlungen sind die einzelnen Vorschriften, die sich aus jenen herausgeschält haben, notgedrungen etwas auseinandergerissen worden. Es wird sich deshalb empfehlen, im folgenden eine kurze Uebersicht über das nach dem V. Abkommen geltende Recht zu geben.

B. Das nach dem V. Abkommen geltende Recht.

I. Abschnitt.

Die territoriale Neutralität.

§ 23. Rechte und Pflichten der neutralen Staaten.

Bevor auf die Bestimmungen des V. Abkommens eingegangen wird, ist zu bemerken, daß Voraussetzung für das Wirksamwerden von neutralitätsrechtlichen Grundsätzen ein Krieg ist. Es ist deshalb auf die Rechte und Pflichten der Neutralen die Bestimmung der Konvention über die Eröffnung der Feindseligkeiten anzuwenden, wonach die Kriegführenden verpflich-

[3]) Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 25. Januar 1910, 14. Februar 1910, 6. Mai 1910, 27. Juni 1910, 8. September 1910, 13. Oktober 1910, 26. November 1910, im Reichsgesetzblatt 1910, S. 382, 457, 673, 913, 992, 1092, 1105; die Bekanntmachungen vom 27. April, 14. Dezember und 18. Oktober 1911 im Reichsgesetzblatt von 1911, S. 193, 972, 914; die Bekanntmachung vom 16. Februar 1912 im Reichsgesetzblatt von 1912, S. 169.

tet sind, den neutralen Staaten den Beginn des Kriegszustandes unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch auf telegraphischem Wege erfolgen.[1]) Wenn die Konvention bestimmt, daß für die Neutralen deren Rechte und Pflichten erst nach Eingang jener Anzeige rechtswirksam werden, so gilt dies jedoch mit der Einschränkung, daß sich ein neutraler Staat nicht auf das Ausbleiben der Anzeige berufen kann, wenn er auf sonstige Weise unzweifelhaft den Kriegszustand erfahren hat. Diese letztgenannte Bestimmung ist für den Fall von Bedeutung, daß eine Kriegspartei eine neutrale Macht wegen Neutralitätsverletzung zur Rechenschaft ziehen will. Für den Neutralen hat die Notifikation des Kriegszustandes die Verpflichtung zur Folge, die zur Wahrung der Neutralität notwendigen Maßregeln möglichst schnell zu treffen.

Nach dieser Vorbemerkung zu dem Neutralitätsrechte selbst. Wie es in den Beratungen auch geschehen ist, muß man bei den neutralitätsrechtlichen Sätzen eine scharfe Trennung vornehmen zwischen dem Recht der territorialen und demjenigen der nichtterritorialen Neutralität. Jene regelt die Beziehungen der neutralen und kriegführenden Staaten zu einander, diese die Rechtsstellung der in den Gebieten der Kriegführenden wohnenden Angehörigen neutraler Staaten[2]) oder dort befindlichen neutralen Eisenbahnmaterials.

Als allgemeiner Grundsatz der Neutralität ist die Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets an die Spitze des Abkommens gestellt (Art. 1). Damit ist den Kriegführenden, welche die Rechte der Neutralen zu mißachten drohen, eine Schranke gegen jede Einwirkung auf die Neutralen gesetzt. Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit, welches der neutrale Staat in allen Fällen beobachten muß, enthält jener Satz für die Neutralen auch eine entsprechende Pflicht. Er darf also eine Verletzung seines Gebiets nicht dulden. Würde er eine solche Gebietsverletzung seitens einer Kriegspartei billigen, so wäre dies rechtswidrig. Denn der Neutrale hat dem anderen Kriegführenden gegenüber einen Anspruch auf Unverletzlichkeit nur dann, wenn er dieser dem Feinde gegenüber selbst Geltung ver-

[1]) Vgl. Artikel 2 des III. Abkommens: Ueber den Beginn der Feindseligkeiten.

[2]) Vgl. Meurer, Bd. II, S. 321.

schafft. Dem Grundsatz der Unverletzlichkeit korrespondiert die Bestimmung, daß die gewaltsame Zurückweisung einer Neutralitätsverletzung, deren sich eine Kriegspartei schuldig macht, keine feindliche Handlung des Neutralen ist. (Art. 10.) Verteidigt also der neutrale Staat mit seiner bewaffneten Macht sein Gebiet gegen eine Benutzung durch die Kriegführenden, so läuft er dadurch nicht Gefahr, in einen Krieg hineingezogen zu werden. Vielmehr kommt es erst zu einem solchen, wenn sich die verletzte neutrale Macht gegen eine Neutralitätsverletzung mit einer Kriegserklärung wendet. Dieser Schritt wird dem Neutralen durch die oben erwähnte Vorschrift nicht verwehrt.

Aus der Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets folgt eine Reihe von Pflichten der Kriegführenden, denen ein Anpsruch der Neutralen auf Unterlassung der in Frage kommenden Handlungen entspricht. So ist der Durchmarsch von Truppen, die Durchfuhr von Munition und Proviant verboten. (Art. 2.) Dieses Verbot erstreckt sich aber nur auf solche Durchfuhren, die von den Kriegsparteien geleitet und als solche erkennbar sind.

Ein zweites Verbot, als Folge der Unverletzlichkeit neutralen Gebiets, untersagt den Kriegsparteien die Einrichtung oder Benutzung einer funkentelegraphischen oder jeder anderen, der Verkehrsvermittlung dienenden Anlage. Ausgenommen sind nur solche Anlagen, die ein Kriegführender schon vor dem Kriege eingerichtet und dem öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben hat. (Art. 3.) Diese Bestimmung sieht einen Zwischenfall des russisch-japanischen Krieges vor. Das russische Konsulat von Tché-Fou hatte unter Anklage gestanden, mit Port-Arthur durch drahtlose Telegraphie in Verbindung gestanden zu haben. Darin war offenbar eine feindliche Handlung gegenüber der Neutralität Chinas zu erblicken.

Eine dritte ausdrücklich untersagte Form der Benutzung neutralen Gebiets besteht in der Bildung von Kombattantenkorps und in der Eröffnung von Werbebureaus. Das erstere Verbot bedarf eigentlich keiner besonderen Hervorhebung, da es einen Akt der Mobilmachung darstellt. Das letztere folgt allerdings nur aus dem Neutralitätsrecht, wie es sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Ein gesetzliches Verbot dieser

Art bestand sogar bereits im Jahre 1794. Denn das nordamerikanische Neutralitätsgesetz aus dieser Zeit stellte das Anwerben von Truppen zu fremden Heeren ohne Erlaubnis der Landesregierung unter Strafe.

Gegenüber diesen Pflichten der Kriegführenden sind umgekehrt die Neutralen verpflichtet, den dem Wesen der Neutralität entsprechenden Grundsatz der Unparteilichkeit dadurch zu befolgen, daß sie es vermeiden, einem der Kriegführenden Vorteile zukommen zu lassen, durch die gleichzeitig der Gegner benachteiligt wird. Deshalb darf eine neutrale Macht keine der oben geschilderten Handlungen dulden. (Art. 5.) Jedoch hat diese Pflicht zur Verfolgung neutralitätswidriger Handlungen zur Voraussetzung, daß jene Handlungen auf dem eigenen Gebiet der neutralen Macht begangen sind.[3]) (Art. 5 Abs. 2.)

Für eine Reihe von Handlungen ist dagegen eine Pflicht zur Verhinderung nicht auferlegt. So läßt es die Neutralität eines Staates ganz unberührt, wenn einzelne zum Heere eines Kriegführenden sich begebende Leute die Grenze überschreiten. Es kann sogar aus dem Uebertritt größerer Massen eine Verantwortlichkeit nicht hergeleitet werden, wenn z. B. ein neutraler Staat die einberufenen Reserven der Kriegführenden unbehindert abreisen läßt. Es bleibt jedoch der neutralen Macht unbenommen, ihren Untertanen die Dienstleistung in den Heeren der Kriegsparteien zu verbieten. Z. B. hatte England bei Beginn des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870 allen englischen Untertanen verboten, in einem Kriege, in dem England neutral bleibe, in das Heer oder die Flotte eines der kriegführenden Staaten einzutreten.[4]) Bei derselben Gelegenheit hatte Rußland ein Verbot an seine Untertanen erlassen, in die Heere der Kriegführenden einzutreten. Ebenso hatte Frankreich gelegentlich seiner Neutralitätserklärung[5]) in dem jüngst beendeten italienisch-türkischen Kriege seinen Untertanen untersagt, freiwillig Dienst in den Reihen der bewaffneten Macht einer der Parteien zu nehmen. Zu

[3]) Vgl. auch „die II. Haager Friedenskonferenz", herausgegeben vom K. u. K. Ministerium des Aeußeren zu Wien. (S. 15.)

[4]) Foreign enlistment act. v. 1870 § 4.

[5]) Im französischen Staatsblatt v. 1. Oktober 1911, vgl. auch „Kölnische Zeitung v. 1. Oktober 1911.

einem Eintrittsverbot ist aber auch bei strengster Auffassung des Neutralitätsbegriffes der neutrale Staat nicht gezwungen. So ist im deutsch-französischen Kriege der italienischen Regierung nie aus dem Umstande eine Neutralitätsverletzung zum Vorwurf gemacht worden, daß Garibaldi mit über 10 000 italienischen Freiwilligen auf französischer Seite kämpfte.

Ebensowenig kann eine Neutralitätsverletzung darin gefunden werden, daß ein neutraler Staat die für Rechnung einer Kriegspartei erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition oder anderen der Kriegführung nützlichen Gegenständen nicht hindert. (Art. 7.) Treiben die Untertanen diesen Ausfuhr- oder Durchfuhrhandel, so tun sie es auf ihre eigene Gefahr. Wenn auch demnach ein solches Verbot der neutralen Macht nicht zur internationalen Pflicht gemacht ist, so gibt es doch Staaten, die eine solche Verletzung der Neutralität durch ihre Untertanen auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung verbieten und bestrafen.[6])

Die obengenannte Einschränkung der Nichtverantwortlichkeit der neutralen Regierung für den Kriegskontrebandehandel von Privatpersonen ist zwar nicht im Wortlaut des Artikels 7 enthalten, sie muß aber ergänzt werden, wenn man diese Vorschrift mit der oben erwähnten des Artikels 2 in Einklang bringen will. Dieser Gedanke liegt in noch größerem Maße dem von der Konferenz ausgesprochenen Wunsch zugrunde, nach dem im Kriegsfall die Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen sollen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen.

Es besteht ferner für die neutrale Macht keine Verpflichtung, ihre eigenen oder die auf ihrem Gebiet gelegenen privaten Telegraphen-, Telephon- und radiotelegraphischen Anstalten für den Kriegführenden ganz oder teilweise zu sperren. (Art. 8.)[7]) Dabei ver-

[6]) So England, Italien, Japan, die Niederlande, Nordamerika und Spanien; Vgl. „Neutralitätserlasse v. 1854—1904", im 14. Beiheft z. „Marine-Rundschau". Vgl. auch Descamps, L'Etat neutre à Titre permanent, S. 135.

[7]) Im 13. Abkommen über die Neutralität im Seekrieg findet sich keine Bestimmung über die Benutzung schon vorhandener unterseeischer Kabel.

langt jedoch der Grundsatz der Parität, daß bei der Gewährung oder dem Verbot der in Artikel 7 und 8 angeführten Handlungen die strengste Unparteilichkeit gegen beide Kriegsparteien gewahrt und deren Einhaltung den privaten Eigentümern von Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie zur besonderen Pflicht gemacht wird. (Art. 9.)

---

§ 24. Bei den Neutralen internierte und verpflegte Angehörige der kriegführenden Armeen.

Mit der Frage, wie die Angehörigen der kriegführenden Armeen, welche auf neutrales Gebiet gelangen, zu behandeln seien, und ob der Transport von Verwundeten und Kranken durch neutrales Gebiet gestattet werden könne, beschäftigt sich ein besonderer Abschnitt des territorialen Neutralitätsrechts.[1]) Dieses Kapitel des Abkommens gibt wörtlich die Bestimmungen des IV. Abschnitts der Landkriegsordnung von 1899 wieder mit Ausnahme einer Vorschrift, die neu hinzugekommen ist. (Art. 13.) Der Redaktionsausschuß reihte diese Bestimmungen in das Neutralitätsabkommen ein, da in jenem von der Behandlung solcher Soldaten die Rede ist, die sich auf neutralem Gebiet befinden.

Die strengen Folgen der heutigen Neutralitätsauffassung treten klar zutage, wenn Truppen der kriegführenden Staaten auf neutrales Gebiet übertreten. Bei einem solchen Uebertritt ist die neutrale Macht verpflichtet, die Truppen möglichst weit vom Kriegsschauplatze unterzubringen.[2]) (Art. 11 Abs. 1). Eine Bestimmung über die unterschiedliche Behandlung von Kombattanten und Nichtkombattanten ist dabei nicht getroffen. Vielmehr regelt sich die Rechtsstellung des Sanitätspersonals nach dem Genfer Abkommen, das nach Artikel 15 auch hier seine Geltung hat.[3]) Bei der Erfüllung der Internierungspflicht hängt es von der

[1]) Vgl. hierzu besonders Meurer, Bd. II, S. 321—336, Ullmann S. 521 f, Huber S. 222 f.

[2]) Man denke an den Uebertritt der französischen Ostarmee mit 85 000 Mann auf schweizerisches Gebiet am 1. Febr. 1871.

[3]) Meurer, Bd. II, S. 322. Genfer Abkommen abgedruckt bei Liszt, S. 365 ff.

Entscheidung des neutralen Staates ab, ob er die übergetretenen Truppen in offenen Lagern verwahren oder aber in Festungen oder befestigten Lagern unterbringen will. (Art. 11 Abs. 2). Dagegen ist es ihm nicht erlaubt, die Truppen auf Ehrenwort in die Heimat zu entlassen. Für die Offiziere ist grundsätzlich eine bessere Behandlung nicht anerkannt. Wohl kann diesen Bewegungsfreiheit zugebilligt werden, wenn sie sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen. (Art. 11 Abs. 3.)[4]) Dieses Zugeständnis ist jedoch nur eine Ausnahme, und es steht im Belieben des neutralen Staates, ob er es machen will oder nicht.

Bei dem Uebertritt von Truppenkörpern auf neutrales Gebiet bilden, besonders wenn es sich um die Aufnahme einer ganzen Armee handelt, besondere Verträge über Entschädigungen die Regel. Erst wenn solche fehlen, kommt die Bestimmung des Abkommens zur Geltung, nach der die neutrale Macht den Angehörigen der Kriegsparteien den nötigen Unterhalt an Kleidung, Nahrung und anderen Hilfsmitteln gewähren muß. Die dadurch erwachsenen Kosten kann aber der Neutrale nach dem Friedensschluß ersetzt verlangen. (Art. 12.)[5])

Im Gegensatz zu vorstehenden Bestimmungen sind bei Erledigung der Frage, ob der Transport von Verwundeten oder Kranken beider Heere durch neutrales Gebiet für statthaft erklärt werden könne, auf die Humanität die weitgehendsten Rücksichten genommen worden. Ein solcher Transport ist mit der Einschränkung erlaubt, daß weder Kriegsvorräte noch Mannschaften zur Ergänzung der Armee mitgeführt werden. Der Neutrale muß jedoch die nötigen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln treffen, damit der Durchzug ordnungsmäßig erfolgt. (Art. 14 Abs. 1.)[6])

Auch hier verlangt der Grundsatz der Parität, daß der Durchzug, wenn er gestattet wird, beiden Kriegsparteien in gleicher Weise eingeräumt wird. Befinden

[4]) Art. 11 entspricht dem Art. 53 der Brüsseler Deklaration v. 1874 (Wortlaut s. Meurer, Bd. II, S. 30).

[5]) Art. 12 stimmt mit Art. 54 der Brüsseler Deklaration überein.

[6]) Diese Vorschrift setzt sich aus den beiden Absätzen des Art. 55 der Brüsseler Deklaration zusammen.

sich in einem solchen Transport verwundete oder kranke Kriegsgefangene, so sind diese von dem Neutralen so zu bewachen, daß sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. (Artikel 14 Absatz 2.)[7])

Während die vorstehend geschilderten Bestimmungen dieses Kapitels aus dem Landkriegsabkommen von 1899 übernommen sind, ist die Vorschrift über die Kriegsgefangenen, welche auf neutrales Gebiet entwichen oder von einer dorthin übertretenden Truppe mitgeführt sind, vollkommen neu.[8]) Nach Artikel 13 erlangen diese Kriegsgefangenen mit dem Betreten neutralen Bodens die Freiheit. Der Neutrale ist jedoch nicht verpflichtet, diese Flüchtlinge bei sich aufzunehmen. Tut er dies, so kann er ihnen einen Aufenthaltsort anweisen und ihre Duldung davon abhängig machen, daß sie den Residenzort nicht verlassen. Zu einer zwangsweisen Internierung ist die neutrale Macht aber nicht berechtigt. Diese in einem flüchtenden Truppenteil befindlichen Kriegsgefangenen werden deshalb anders als diejenigen behandelt, welche zu Kranken- und Verwundetentransporten gehören, weil die Kriegspartei bei der Flucht vor dem Feinde über jene nur noch eine unsichere Gewalt hat, während die den Transport führende Partei beim Ueberschreiten der neutralen Grenze eine uneingeschränkte Herrschaft über die Gefangenen ausübt.[9])

---

[7]) In ähnlicher Weise ist in das Abkommen betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg mit Art. 14 die Bestimmung aufgenommen, daß die Verwundeten und Kranken der gegnerischen Armee nach einem neutralen Staat mit dessen Zustimmung und unter der Bedingung der Internierung entlassen werden können.

[8]) Der Red.-Ausschuß trennte diese Vorschrift von dem definitiven Entwurf über Rechte und Pflichten neutraler Staaten und reihte sie hier ein.

[9]) Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien, S. 52.

II. Abschnitt.

Die nicht-territoriale Neutralität.

§ 25. Neutrale Personen.

Im Gegensatz zur territorialen Neutralität, die wegen der Unverletzlichkeit neutralen Gebiets sämtliche auf neutralem Boden sich aufhaltende Personen mittelbar mit umfaßt, handelt es sich nunmehr um das Recht einer Einzelperson (persönliche Neutralität) und weiterhin auch um die Rechtsstellung des neutralen Eisenbahnmaterials beim Kriegführenden. Die persönliche Neutralität ist für den einzelnen mit seiner Zugehörigkeit zu einem neutralen Staat eng verknüpft. In Wirksamkeit tritt diese besondere Neutralität jedoch nur außerhalb des neutralen Gebiets und zwar dann, wenn sich die neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten befinden. Das bei der territorialen Neutralität entwickelte Prinzip der Gegenseitigkeit ist bei den neutralen Personen in eben demselben Maße anzuwenden. Anders verhält es sich dagegen mit dem Grundsatz der Parität. Dieser kann nämlich auf die nicht-territoriale Neutralität nicht zur Anwendung kommen, weil bei den neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten Parität ein Ding der Unmöglichkeit ist. Denn es ist zu berücksichtigen, daß diese neutralen Personen nicht wie die Macht selbst, zu deren Untertanen sie gehören, vollkommen außerhalb der beiden Kriegsparteien stehen, sondern sie stehen — schon allein durch ihren Wohnsitz — mit dem Aufenthaltsstaat in viel engerer Verbindung als mit dem feindlichen.

Hinsichtlich der nicht-territorialen Neutralität suchte der Vorschlag der deutschen Regierung, wie uns aus der Darstellung der Verhandlungen bereits bekannt ist, den neutralen Personen und ihrem Eigentum in kriegführenden Staaten eine Sonderstellung zu verschaffen. Hätte man diesem Antrag entsprochen, so wäre neben den Vorschriften der Landkriegsordnung von 1899, die sich auf die sämtlichen Einwohner des Kriegsgebiets erstrecken, ein Komplex von Spezialvorschriften für die neutralen Personen und ihren Besitz zur Geltung gekommen, während das Abkommen über die Gesetze und Gebräuche im Landkrieg sich allein auf die Untertanen der kriegführenden Staaten

bezogen hätte. Da aber das Vorhaben Deutschlands scheiterte, sind die Bestimmungen des Landkriegsabkommens von 1899 für die neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten, abgesehen von den wenigen Artikeln des V. Abkommens, Kapitel 3, in demselben Maße anzuwenden, wie für die Untertanen der Kriegsparteien.

Man muß davon ausgehen, daß die neutralen Personen ebenso wie die neutralen Staaten selbst jede Unterstützung eines Kriegführenden gegen den andern vermeiden, und daß ein Neutraler bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot sich nicht auf seine Neutralität berufen kann. Deshalb gibt das Abkommen nach der Begriffsbestimmung einer neutralen Person (Art. 16) Vorschriften darüber, welche Verstöße den Verlust des Charakters als Neutraler und infolgedessen die Gleichstellung mit den Angehörigen des Feindes zur Folge haben. So verliert eine neutrale Person diese Eigenschaft, wenn sie feindselige Handlungen gegen einen der Kriegführenden vornimmt oder solche zugunsten einer Kriegspartei begeht, insbesondere wenn sie in dem Heere einer der Parteien freiwillig Kriegsdienste leistet. (Art. 17.) Diese im wesentlichen nur formelle Begriffsbestimmung der neutralen Person hat aber auch einen wichtigen materiellen Inhalt. Denn es ist ausdrücklich festgelegt, daß ein Neutraler, der durch feindliche Handlungen gegen eine Kriegspartei oder durch Unterstützung einer solchen seine neutrale Eigenschaft verliert, aus diesem Grunde nicht strenger behandelt werden darf, als ein Angehöriger der Gegenpartei im selben Falle behandelt würde. (Art. 17 Abs. 3.) Während früher die Kriegführenden aus einer solchen auf ihrem Gebiet begangenen Neutralitätsverletzung einen besonderen Deliktstatbestand herleiteten und jene Personen in Wirklichkeit die Stellung eines Rechtlosen einnahmen, bedeutet das Abkommen einen wesentlichen Fortschritt für den Schutz des Neutralen.[1])

Eine nähere Bestimmung darüber, welche Handlungen als feindliche anzusehen sind, ist, wie wir gesehen haben, nicht getroffen. Dagegen ist der Begriff der Begünstigung wenigstens nach seiner negativen

[1]) Nippold, Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, Bd. XIX, S. 410.

umschrieben. Es sind nämlich nicht als Handlungen zugunsten einer Kriegspartei zu betrachten die Lieferungen und Gewährung von Darlehn an die Kriegführenden und ferner die Leistung von Diensten polizeilicher Art und Diensten der Zivilverwaltung. (Art. 18.) Die beiden erstgenannten Handlungen haben jedoch den Verlust der Eigenschaft als Neutraler zur Folge, wenn der Lieferant oder Darleiher damit die Gegenpartei derjenigen Macht unterstützt, in deren Staats- oder Okkupationsgebiet er wohnt. Dieselben nachteiligen Folgen für den Neutralen haben seine Lieferungen, wenn diese aus dem eigenen oder okkupierten Gebiet eines Staates an dessen Gegner erfolgen. Nicht notwendig ist es, daß der Neutrale dort seinen Wohnsitz hat. (Art. 18a.) Damit ist also indirekt die Möglichkeit zugestanden, in neutralen Staaten Kriegsanleihen aufzunehmen.[2])

Dies sind die einzigen Bestimmungen, die von dem großen deutschen Vorschlag zu dieser Materie in das Abkommen aufgenommen sind. Die neutralen Staatsangehörigen können also gegenüber den Angehörigen des Aufenthaltsstaates keine besonderen Vorteile, wie sie die deutsche Regierung verlangte, in Anspruch nehmen. Sie müssen alle nachteiligen Folgen, die der Krieg mit sich bringt, in gleicher Weise wie die Untertanen der kriegführenden Mächte ertragen. Insbesondere müssen sie hinsichtlich der Kriegskontributionen und Requisitionen dieselben Lasten und Pflichten auf sich nehmen wie die Einheimischen. Was vor allem die Absicht Deutschlands anlangt, die Neutralen hinsichtlich des Kriegsdienstes von den Wirkungen des Krieges auszuschließen, so ist diese nicht erfüllt worden. Die Konferenz hat sich lediglich darauf beschränkt, mit dem in der Schlußakte geäußerten Wunsche anzuregen, daß durch besondere Verträge die Dienstpflicht von im Ausland niedergelassenen Staatsangehörigen geregelt werden möge.

§ 26. Das neutrale Eisenbahnmaterial.

Eine allgemeine Begünstigung des neutralen Eigentums in kriegführenden Staaten, wie sie das Deutsche

[2]) Nippold in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, Bd. XIX, S. 410.

Reich anstrebte, ist in den Bestimmungen der Konvention nicht festgelegt worden. Die Konferenz hat einzig und allein in Erweiterung der Bestimmung des Artikels 54 der Landkriegsordnung von 1899[1]) eine Vorschrift über das aus neutralen Staaten stammende Eisenbahnmaterial getroffen. Während nach Artikel 54 dieses Eisenbahnmaterial sobald wie möglich zurückgesandt werden sollte und damit ein Benutzungsverbot für Kriegszwecke anerkannt war,[2]) ist nach der neuen Vorschrift (Art. 19) die Inanspruchnahme dieses rollenden Materials im Falle zwingender Not ausdrücklich für zulässig erklärt. Allerdings soll dieses auch hier möglichst bald zurückgesandt werden. Neu ist hingegen das Zugeständnis an die Neutralen, das auch diesen ein entsprechendes Notgebrauchsrecht an dem bei ihnen befindlichen Eisenbahnmaterial der betreffenden Kriegspartei zubilligt. Und zwar ist den Neutralen dieses Recht in gleichem Umfang gegeben, wie neutrales Rollmaterial bei den Kriegführenden zurückgehalten wird. Für die Benutzung müssen beiderseits entsprechende Entschädigungen gezahlt werden.

III. Schlußteil.

§ 27. Würdigung des Abkommens und Ausblick in die Zukunft.

Mit vorstehender Schilderung sind die wesentlichen Regeln des Neutralitätsrechts im Falle eines Landkrieges, soweit sie auf dem V. Abkommen von 1907 beruhen, erschöpft.

Es ist der Konferenz gelungen, über die Hauptpunkte, die betreffs der Rechte und Pflichten der neutralen Mächte unterbreitet waren, eine günstige Abstimmung zu erzielen. Man konnte bei dieser Frage, bei der es sich im großen und ganzen nur darum handelte, bereits gewohnheitsrechtlich bestehende Gebräuche zu kodifizieren, verhältnismäßig leicht zu einer Einigung gelangen. Auf diesem Gebiete traten grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten im ganzen nicht zutage. Es war deshalb auch nicht mit allzu großen

[1]) Vgl. über die damaligen Verhandlungen Meurer, Bd. II, S. 309—318.

[2]) Meurer, Bd. II, S. 318.

Schwierigkeiten verbunden, diese Normen in einem Abkommen festzulegen, das sämtliche Konferenzmächte billigten. Man muß jedoch zugeben, daß die neue Kodifikation des territorialen Neutralitätsrechts diese Materie bei weitem nicht erschöpfend regelt, und daß hier noch manche Ergänzungen der zukünftigen Arbeit überlassen bleiben. Auch ist es Sache der Wissenschaft und der einzelnen Regierungen, durch eine vernünftige Auslegung möglichst großen Nutzen aus den einzelnen Bestimmungen zu ziehen. Die zukünftige Arbeit muß darauf gerichtet sein, die aufgestellten Grundsätze, die eine juristische Fassung erhalten haben, zu erweitern. Man wird vielleicht Punkte in ihnen finden, die zu einer Kritik Anlaß geben. Der Fortschritt ist aber jedenfalls nicht hinwegzuleugnen.

Während es der Konferenz verhältnismäßig leicht gelungen ist, die territoriale Neutralität in der geschilderten Weise zu regeln, kam sie nicht zu demselben Resultat, als es sich darum handelte, die nicht-territoriale Neutralität nach dem deutschen Vorschlag zu erörtern. Eine eingehende Kodifikation auf diesem Gebiet war aber auch deshalb äußerst schwierig, weil sich das bisherige Völkerrecht mit den Rechten und Pflichten der neutralen Personen fast gar nicht befaßt hatte. So hatte vor allem die Landkriegsordnung von 1899 darüber, abgesehen von dem das neutrale Eisenbahnmaterial behandelnden Artikel 54, überhaupt keine Bestimmungen getroffen. Man war auch früher der Regelung dieser Fragen gar nicht in dem Maße bedürftig, wenn man bedenkt, daß die Staatsangehörigen sich in den meisten Fällen im eigenen Staatsgebiet aufhielten und hierfür die Bestimmungen des territorialen Neutralitätsrechts vollkommen ausreichten. Denn dieses war ja auch auf die Privatpersonen anzuwenden, die sich im neutralen Staatsgebiet aufhielten. Bei dem heutigen ungeheuren Weltverkehr, der es mit sich bringt, daß sich zahlreiche Personen in fremden Ländern befinden, ist dagegen die Regelung der Rechtsstellung neutraler Staatsangehöriger, die außerhalb ihres Vaterlandes, vor allem in den Gebieten der Kriegführenden weilen, geradezu zur Notwendigkeit geworden. Hier setzte denn auch der deutsche Vorschlag ein, der die Rechtsstellung neutraler Personen in kriegführenden Staaten in der Weise einer rechtlichen Regelung unterziehen wollte, daß er diesen Per-

sonen, ganz allgemein gesagt, eine Sonderstellung zu verschaffen suchte, und zwar im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem alle Privatpersonen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ganz gleich zu behandeln waren. Dieser letztgenannte Standpunkt wurde auch bei den Verhandlungen von einer Reihe von Mächten, besonders von England und Frankreich, vertreten. Ein Ausgleich zwischen den weitgehenden prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten ist nicht gelungen. Es muß zugegeben werden, daß trotz der Annahme einiger Bestimmungen über die neutralen Personen der deutsche Vorschlag gescheitert ist.

Einen befriedigenden Ausgleich der verschiedenen Meinungen bietet dagegen die neue Bestimmung über die Behandlung neutralen Eisenbahnmaterials. Ob sie den Bedürfnissen genügt, muß die Praxis entscheiden. Immerhin ist sie geeignet, den Verhältnissen einigermaßen Rechnung zu tragen.

Zu begrüßen sind auch die beiden Wünsche, die von der Konferenz bezüglich der Neutralen im Gebiete der Kriegführenden ausgesprochen wurden. Der eine kam gelegentlich der Frage der Kriegsdienste von Neutralen, über die man zu einer Einigung nicht gelangen konnte, zustande und besagt, daß hier die Behandlung der Fremden unter den Mächten durch besondere Verträge geregelt werden möge. Der andere betrifft den Schutz des friedlichen Verkehrs zwischen den neutralen Ländern und kriegführenden Staaten. Man muß nur bedauern, daß er nicht in das Abkommen als Leitsatz aufgenommen wurde, wie es das Deutsche Reich empfohlen hatte.

Wenn man zu einer erschöpfenden Regelung der Landneutralität auf der zweiten Haager Friedenskonferenz noch nicht gelangt ist, so ist dies nicht zum wenigsten den großen Schwierigkeiten zuzuschreiben, unter denen die Konferenzmitglieder arbeiten mußten. Sie mußten ihr Werk unter ganz neuen Bedingungen in Angriff nehmen. Denn es vereinigten sich die Abgesandten fast sämtlicher zivilisierter Nationen, welche die zu behandelnden Fragen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachteten, und welche von den verschiedensten Interessen geleitet waren. Erschwert und verlangsamt wurden die Arbeiten aber auch dadurch, daß nicht, wie es zweckmäßig hätte geschehen sollen, Vorentwürfe verfaßt und den Mächten

mitgeteilt waren. Dadurch hätte man sich der Wahrscheinlichkeit einer möglichen Einigung vorher bereits versichern können.

Wenn die Hindernisse auch groß waren, und wenn auch nicht alles erreicht worden ist, was man vielleicht von der Konferenz erhofft hatte, so wird man doch sagen dürfen, daß Erfolge zu verzeichnen sind und jedenfalls begrüßt werden müssen. Denn dadurch ist ein Anknüpfungspunkt für zukünftige Fortschritte gegeben worden.[1]) Wie es bereits geschehen ist, so wird auch fernerhin mancher Staat seine persönlichen Interessen beiseite schieben und Konzessionen machen müssen, damit man ein gemeinsam gestecktes Ziel erreicht.

Allerdings ist der Teil des Abkommens, der sich auf die nicht-territoriale Neutralität bezieht, bei weitem kleiner geworden, als vor allem Deutschland gehofft hatte. Trotzdem darf man nicht die wirklichen Fortschritte verkennen. Schon durch eine so gründliche Besprechung zahlreicher Streitfragen nach jeder Richtung hin wurde doch eine gewisse Klarheit geschaffen und schon allein damit ein wichtiges, vielleicht das schwerste, Stück Arbeit für zukünftige, weitere Erfolge geleistet. Wollte man gleich von einem ersten Versuch der Regelung des Neutralitätsrechts ein absolut befriedigendes Ergebnis verlangen, so traute man damit den Delegierten eine geradezu übermenschliche Leistung zu. Jedenfalls ist der Anfang zu dem Werke gemacht, den Rechten der Neutralen ebenfalls Geltung zu verschaffen und sie nicht, wie es bisher häufig versucht wurde, den Rechten der Kriegführenden unterzuordnen. In diesem Fortschritt sieht Ernst[2]) den bemerkenswertesten Charakterzug des Abkommens.

Wie er ist auch Zorn[3]) der Meinung, „daß die Konvention zwar kaum eine neue Vorschrift enthält, daß ihr Wert aber insofern nicht unbedeutend ist, als sie eine Reihe von alten Streitfragen in jener Materie erledigt und damit für eine Reihe von immerhin delikaten Fällen den festen Rechtsboden schafft".

---

[1]) Vgl. die Ausführungen Amourels in der Unterkommission oben, S. 24.

[2]) L'oeuvre de la deuzième Conférence de la Paix, p. 42.

[3]) „Marinerundschau", Novemberheft 1907, S. 1255.

Aehnlich faßt Huber[4]) sein Urteil dahin zusammen: „Resultate sind nicht ausgeblieben, wenn auch der oberflächliche Beobachter sie gering einschätzen mag. Das Recht der neutralen Staaten im Landkrieg ist in einer allseitig anerkannten Form kodifiziert worden, das bisherige unsichere Gewohnheitsrecht in ein klares geschriebenes Recht übergeführt worden. Ein Versuch, der Neutralität noch einen weiteren, neuen Inhalt zu geben, nämlich sie auf die in den Gebieten der Kriegführenden weilenden Angehörigen neutraler Staaten auszudehnen, scheiterte in der Hauptsache, aber hier handelte es sich nicht um die Feststellung geltenden, sondern um die Schaffung völlig neuen Rechts."

Man kann Lémonon nicht beipflichten, wenn er behauptet,[5]) „die Konvention enthalte hinsichtlich der Rechte und Pflichten der neutralen Personen nur unbedeutende Vorschriften", und wenn er weiter schreibt,[6]) „es sei nicht schwer zu dem Erkenntnis zu gelangen, daß die Konferenz mit der Aufgabe, die sie sich gestellt habe, gescheitert sei."

Noch ist die Kodifikation des Landneutralitätsrechts eine teilweise, und schon warten neue völkerrechtliche Probleme, die durch die ungeheuren Fortschritte in der Luftschiffahrt hervorgerufen und für das Neutralitätsrecht von eminentester Bedeutung sind, auf eine vertragliche Ausgestaltung. Diese Frage wirft Huber,[7]) der als Schweizer an ihrer Regelung besonders interessiert ist, auf. Auch wir wollen wegen ihres allgemeinen Interesses nicht verfehlen, kurz darauf hinzuweisen. Dabei bedarf hauptsächlich die Frage einer Lösung, ob man das Luftmeer nach dem Territorialprinzip des Festlandes oder nach dem Grundsatz der Freiheit der offenen See behandeln soll.[8]) Bis heute ist noch keines der beiden in Frage kommenden Probleme rechtlich anerkannt. Gleichgültig, für welche Lösung des Luftschiffahrtsrechts man sich entschließen

[4]) Huber, das Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung, in der Festgabe für den schweizerischen Juristenverein, S. 208.

[5]) Lémonon, la seconde Conférence de la Paix, S. 460.

[6]) Ebenda, S. 466.

[7]) In seinem Neutralitätsrecht, Festgabe für den schweizerischen Juristenverein, S. 239.

[8]) Vgl. darüber Meurer, Luftschiffahrtsrecht, S. 4 ff.

wird, jedenfalls werden durch die Fortschritte auf dem Gebiete der Luftschiffahrt die Regeln des Neutralitätsrechts in noch weit ausgedehnterem Maße zur Anwendung kommen. Man wird ihnen noch weit größere Bedeutung beimessen. Es ist deshalb die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß mit der Erschließung des Luftmeeres, die auf den Verkehr und die Interessen der einzelnen Staaten eine ausgleichende Wirkung ausüben wird, ein extraterritoriales Verkehrsrecht mit allgemeiner Geltung für die Neutralen sich entwickeln und auf einer späteren Konferenz eine vertragliche Regelung finden wird.

Anhang.

Französischer und deutscher Wortlaut des V. Abkommens der zweiten Haager Friedenskonferenz. *)

Chapitre I.

Des Droits et des Devoirs des Puissances neutres.

Article premier.

Le territoire des Puissances neutres est inviolable.

Article 2.

Il est interdit aux belligérants de faire passer à travers le territoire d'une Puissance neutre des troupes ou des convois, soit de munitions, soit d'approvisionnements.

Article 3.

Il est également interdit aux belligérants:

a) d'installer sur le territoire d'une Puissance neutre une station radiotélégraphique ou tout autre appareil destiné à servir comme moyen de communication avec des Forces belligérantes sur terre ou sur mer;

b) d'utiliser toute installation de ce genre établie par eux avant la guerre sur le territoire de la Puissance neutre dans un but exclusivement militaire, et qui n'a pas été ouverte au service de la correspondance publique.

Article 4.

Des corps de combattants ne peuvent être formés, ni des bureaux d'enrôlement ouverts, sur le territoire d'une Puissance neutre au profit des belligérants.

Article 5.

Une Puissance neutre ne doit tolérer sur son territoire aucun des actes visés par les articles 2 à 4. Elle n'est tenue de punir des actes contraires à la neutralité que si ces actes ont été commis sur son propre territoire.

Erstes Kapitel.

Rechte und Pflichten der neutralen Mächte.

Artikel 1.

Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

Artikel 2.

Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Artikel 3.

Es ist den Kriegführenden gleichermaßen untersagt:

a) auf dem Gebiet einer neutralen Macht eine funkentelegraphische Station einzurichten oder sonst irgend eine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln;

b) irgend eine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete der neutralen Macht zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist.

Artikel 4.

Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden.

Artikel 5.

Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden. Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen sind.

*) Abdruck nach dem Reichsgesetzblatt 1910, S. 168 ff.

Article 6.

La responsabilité d'une Puissance neutre n'est pas engagée par le fait que des individus passent isolément la frontière pour se mettre au service de l'un des belligérants.

Article 7.

Une Puissance neutre n'est pas tenue d'empêcher l'exportation ou le transit, pour le compte de l'un ou de l'autre des belligérants, d'armes, de munitions, et en général, de tout ce qui peut être utile à une armée ou à une flotte.

Article 8.

Une Puissance neutre n'est pas tenue d'interdire ou de restreindre l'usage, pour les belligérants, des câbles télégraphiques ou téléphoniques, ainsi que des appareils de télégraphie sans fil, qui sont, soit sa propriété, soit celle de compagnies ou de particuliers.

Article 9.

Toutes mesures restrictives ou prohibitives prises par une Puissance neutre à l'égard des matières visées par les Articles 7 et 8 devront être uniformément appliquées par elle aux belligérants.

La Puissance neutre veillera au respect de la même obligation par les compagnies ou particuliers propriétaires de câbles télégraphiques ou téléphoniques ou d'appareils de télégraphie sans fil.

Article 10.

Ne peut être considéré comme un acte hostile le fait, par une Puissance neutre, de repousser, même par la force, les atteintes à sa neutralité.

Chapitre II.

Des belligérants internés et des blessés soignés chez les neutres.

Article 11.

La Puissance neutre qui recoit sur son territoire des troupes appartenant

Artikel 6.

Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

Artikel 7.

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

Artikel 8.

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, gleichviel, ob solche ihr selbst oder ob sie Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

Artikel 9.

Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Artikeln 7, 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden.

Die neutrale Macht hat darüber zu wachen, daß die gleiche Verpflichtung von den Gesellschaften oder Privatpersonen eingehalten wird, in deren Eigentum sich Telegraphen- oder Fernsprechleitungen oder Anlagen für drahtlose Telegraphie befinden.

Artikel 10.

Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Zweites Kapitel.

Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete.

Artikel 11.

Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden

aux armées belligérantes, les internera, autant que possible, loin du théâtre de la guerre.

Elle pourra les garder dans des camps, et même les enfermer dans des forteresses ou dans des lieux appropriés à cet effet.

Elle décidera si les officiers peuvent être laissés en libres prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

Article 12.

A défaut de convention spéciale, la Puissance neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité.

Bonification sera faite, à la paix, des frais occasionnés par l'internement.

Article 13.

La Puissance neutre qui reçoit des prisonniers de guerre évadés les laissera en liberté. Si elle tolère leur séjour sur son territoire, elle peut leur assigner une résidence.

La même disposition est applicable aux prisonniers de guerre amenés par des troupes se réfugiant sur le territoire de la Puissance neutre.

Article 14.

Une Puissance neutre pourra autoriser le passage sur son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel, ni matériel de guerre. En pareil cas, la Puissance neutre est tenue de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Les blessés ou malades amenés dans ces conditions sur le territoire neutre par un des belligérants, et qui appartient à la partie adverse, devront être gardés par la Puissance neutre de manière qu'ils ne puissent de nouveau prendre part aux opéra-

Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.

Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, frei gelassen werden können.

Artikel 12.

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Artikel 13.

Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

Artikel 14.

Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, daß sie an den Kriegsunternehmungen

tions de la guerre. Cette Puissance aura les mêmes devoirs quant aux blessés ou malades de l'autre armée qui lui seraient confiés.

Article 15.

La Convention de Genève s'applique aux malades et aux blessés internés sur territoire neutre.

Chapitre 3.

Des personnes neutres.

Article 16.

Sont considérés comme neutres les nationaux d'un Etat qui ne prend pas part à la guerre.

Article 17.

Un neutre ne peut pas se prévaloir de sa neutralité:

a) s'il commet des actes hostiles contre un belligérant;
b) s'il commet des actes en faveur d'un belligérant, notamment s'il prend volontairement du service dans les rangs de la force armée de l'une des Parties.

En pareil cas, le neutre ne sera pas traité plus rigoureusement par le belligérant contre lequel il s'est départi de la neutralité que ne pourrait l'être, à raison du même fait, un national de l'autre Etat belligérant.

Article 18.

Ne seront pas considérés comme actes commis en faveur d'un des belligérants, dans le sens de l'article 17, lettre b:

a) les fournitures faites ou les emprunts consentis à l'un des belligérants, pourvu que le fournisseur ou le prêteur n'habite ni le territoire de l'autre Partie, ni le territoire occupé par elle, et que les fournitures ne proviennent pas de ces territoires;
b) les services rendus en matière de police ou d'administration civile.

nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres.

Artikel 15.

Das Genfer Abkommen gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Drittes Kapitel.

Neutrale Personen.

Artikel 16.

Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Artikel 17.

Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht,
b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des andern kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Artikel 18.

Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Artikel 17b sind nicht anzusehen:

a) die Uebernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren;
b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

Chapitre 4.

Du matériel des chemins de fer.

Article 19.

Le matériel des chemins de fer provenant du territoire de Puissances neutres, qu'il appartienne à ces Puissances ou à des sociétés ou personnes privées, et reconnaissable comme tel, ne pourra être réquisitionné et utilisé par un belligérant que dans le cas et la mesure où l'exige une impérieuse nécessité. Il sera renvoyé aussitôt que possible dans le pays d'origine.

La Puissance neutre pourra de même, en cas de nécessité, retenir et utiliser, jusqu'à due concurrence, le matériel provenant du territoire de la Puissance belligérante.

Une indemnité sera payée de part et d'autre, en proportion du matériel utilisé et de la durée de l'utilisation.

Chapitre 5.

Dispositions finales.

Article 20.

Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Article 21.

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Viertes Kapitel.

Eisenbahnmaterial.

Artikel 19.

Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Maße, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden. Es muß möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

Fünftes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 20.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Artikel 21.

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Contérence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, le dit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 22.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhesion qui sera déposé dans les archives du dit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant le date à laquelle il a reçu la notification.

Article 23.

La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçu par le Gouvernement des Pays-Bas.

Article 24.

S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifié par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée con-

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den andern Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekannt geben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 22.

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archiv der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 23.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Artikel 24.

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen andern

forme de la notification à toutes les autres Puissances, en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Article 25.

Un registre tenu par le Ministère des Affaires Etrangéres des Pays-Bas indiquera la date du dépôt des ratifications effectue en vertu de l'article 21, alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 22 alinéa 2) ou de dénonciation (article 24 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En fois de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huite octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Artikel 25.

Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 21 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 22 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 24 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.